

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Donnerstag, den **02. Juni 2026**

Tagungsort: Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:35 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender 2. 1.Vizebgm. Johann Schmidseider 3. GV Reinhard Windhager 4. GR Anna Zallinger 5. GR Anna Wimmer 6. GR Marcel Weinberger 7. GR Alois Brunner 8. GR Lukas Sumereder 9. GR Walter Furthner 10. 2.Vizebgm. Franz Arthofer 11. GR Franz Schabetsberger | <ol style="list-style-type: none"> 12. GR Karin Eichinger 13. GR Sascha Hübsch 14. GV Michael Desch 15. GR Andreas Unterberger 16. GR Johannes Schönbauer 17. GR Bernhard Rosenberger 18. 19. |
|---|---|

GR-Ersatzmitglieder:

ER Christopher Gruber

ER Roswitha Krupa

für

für

GR Günter Humer

GR Elisabeth Jäger

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Petra Langmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

-

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

AL Petra Langmaier

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Günter Humer

GR Elisabeth Jäger

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **26.05.2026** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **26.03.2026** bis zur heutigen Sitzung, während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:

- -

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

- -

Abstimmungsergebnis:

-

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung ~~vor~~ der Tagesordnung ab:

- -

Bürgerfragestunde – Wortmeldungen

Tagesordnung:

- TOP 1. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht des Obmannes des Bau- und Infrastrukturausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Ernennung des Pflichtbereichskommandanten-Stv. für das Gebiet der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 4. Abschluss von Finanzgeschäften in Form der Veranlagung in den Bundesschatz der Republik Österreich (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 5. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen BBOö. und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen G. Spindler Erdbau GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 7. Löschungserklärung Wiederkaufsrecht/Vorkaufsrecht – KG 48129 Riedau, EZ 632 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Behandlung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.13 – „Pirnleithner-Raab“ – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.14 – „Schwaben-Köstlinger“ – Einleitung des Verfahrens (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 11. Allfälliges

§ 46 Oö Gemeindeordnung. „Diese Reihung ist aber für den Vorsitzenden nicht bindend, da er die Reihenfolge in der Verhandlung der Geschäftsstücke auch abweichend bestimmen kann.“

ENTWURF

TOP 1. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Sascha Hübsch gibt den Bericht zu der Sitzung am 21. Mai 2026 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Prüfungsausschusses, am 21. Mai 2026 mit der Tagesordnung:

- Belegprüfung 01.01.2026-15.05.2026
- Globalbudget 2025
- Allfälliges

ENTWURF

TOP 2. Bericht des Obmannes des Bau- und Infrastrukturausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Lukas Sumereder gibt den Bericht zu der Sitzung am 19. Mai 2026 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung Bau- und Infrastrukturausschusses, am 19. Mai 2026 mit der Tagesordnung:

- Behandlung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.13 – „Pirnleithner-Raab“– Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung)
- Verkehrsspiegel Wildhag 35
- Grünstreifen/Bäume Schwabenbach
- Allfälliges

ENTWURF

TOP 3. Ernennung des Pflichtbereichskommandanten-Stv. für das Gebiet der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Nachfolger für BTF Leitz Andreas Leidinger, da Herr David Lindenbauer die Firma Leitz verlassen hat.

Aufgrund der Gespräche mit dem Kdt. Anton Schroll (FF Riedau) und dem Nachfolger Kdt. Andreas Leidinger wurde der Wunsch geäußert, dass Kdt-Stv. Manfred Brunner den Pflichtbereichskommandanten-Stv. übernehmen sollte. Dies wurde auch vorab mit Bezirksfeuerwehrkommandant Johannes Veroner abgesprochen.

- Pflichtbereichskommandant Kdt. Anton Schroll
- Pflichtbereichskommandant-Stv. Manfred Brunner

ENTWURF

Kdt. Anton Schroll erklärt, er habe mit Andreas Leidinger darüber gesprochen. Dieser ist in Bruck-Waasen wohnhaft und daher momentan eher für dieses Amt zurückhaltend. Zudem müsse sich die weitere Entwicklung in der BTF Leitz zunächst einspielen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass Herr Manfred Brunner zum Pflichtbereichskommandanten-Stv. gewählt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 4. Abschluss von Finanzgeschäften in Form der Veranlagung in den Bundesschatz der Republik Österreich (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Bei Bundesschatz handelt es sich um Wertpapiere der Republik Österreich, die direkt bei der Republik Österreich erworben werden.

Die Republik Österreich verfügt über eine sehr hohe Bonität, was regelmäßig durch ausgezeichnete Ratings internationaler Agenturen bestätigt wird. In Österreich gibt es keinen Emittenten, d.h. Schuldner, der über eine bessere Bonität verfügt. Demzufolge besteht die bestmögliche Sicherheit für die Veranlagungen.

Sämtliche Transaktionen im Zusammenhang mit Bundesschätzen erfolgen gebühren-, kosten- und spesenfrei durch die Republik Österreich.

Derzeitige Verzinsung der Sparkasse: 0,01 %

Bundesschatz Verzinsungen:

- 1 Monat: 1,95%
- 3 Monate: 2,10 %
- 6 Monate: 2,20 %
- 12 Monate: 2,45%

Beispiel: 6 Monate Verzinsung bei derzeitigen Rücklagen:

- **Allgemeine Rücklagen – Stand 26.05.2026:** 498.028,17 + Verzinsung abzgl. KESt = **502.032,59**
- **Wasser – Stand 26.05.2026:** 3.375,16 + Verzinsung abzgl. KESt = **3.402,30**
- **Kanal – Stand 26.05.2026:** 170.339,69 + Verzinsung abzgl. KESt = **171.706,29**



An alle Gemeinden,
Bezirkshauptmannschaften und Magistrate

Linz, 12.05.2026

Bundesschatz; Änderung der Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung – Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der Änderung der Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung wird Gemeinden und Statutarstädten künftig ermöglicht, liquide Mittel genehmigungsfrei im Bundesschatz der Republik Österreich zu veranlagern. Damit steht den Gemeinden und Statutarstädten eine zusätzliche risikoaverse Veranlagungsform zur Verfügung. Gleichzeitig wurden durch Änderungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) die Voraussetzungen für eine transparente Verbuchung dieser Veranlagungen geschaffen. Das gegenständliche Rundschreiben informiert über die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen.

1. Die **Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung, LGBl. Nr. 21/2012**, enthält nähere Bestimmungen über den Abschluss von Verträgen über Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte, einschließlich Veranlagungen im Bereich der Gemeinden und Statutarstädte. Gemäß § 3 Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung waren derzeit folgende auf Euro lautende Veranlagungsformen zulässig:
 1. Sicht- und Spareinlagen;
 2. Termineinlagen;
 3. Anleihen ohne eingebettete derivative Komponente.
2. Mit dem Landesgesetzblatt LGBl. Nr. 39/2026 wurde **die Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung geändert**.
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/OB/2026/39/20260511>

Wesentlicher Inhalt der gegenständlichen Änderung ist die **Ermöglichung von genehmigungsfreien Veranlagungen in den Bundesschatz**. Mit dem Bundesschatz wird öffentlichen Einheiten und somit auch Kommunen ein einfaches Instrument zur Veranlagung ihrer liquiden Mittel in ein risikoaverses Produkt ermöglicht.

Beim **Bundesschatz (Bundesschatzscheine)** handelt es sich um Wertpapiere der Republik Österreich. Die Republik Österreich verfügt über eine sehr hohe Bonität, was regelmäßig durch ausgezeichnete Ratings internationaler Agenturen bestätigt wird. Veranlagungen innerhalb des öffentlichen Sektors können sich zudem günstig auf die gesamtstaatliche Maastricht-Verschuldung auswirken. Öffentliche Einheiten haben die Möglichkeit zwischen fünf verschiedenen Produkten zu wählen. Zur Verfügung stehen aktuell Bundesschatze mit Laufzeiten von 1 Monat, 3 Monaten, 6 Monaten und 12 Monaten sowie dem flexiblen Tagesschatz.

Ungeachtet dessen ist aber bei der beabsichtigten Wahl dieser Veranlagungsform darauf hinzuweisen, dass Kommunen genauso wie bei sonstigen Finanzgeschäften verschiedene Angebote einzuholen und einen Vergleich der konkreten Konditionen anzustellen haben. Damit wird den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bestmöglich entsprochen. Bei diesen Vergleichen sind auch allenfalls verschiedene Parameter und Komponenten zu berücksichtigen, zumal der Zinssatz allein bisweilen nicht der einzig ausschlaggebende Parameter für das beste Angebot ist. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass Bundesschatzscheine als Wertpapiere der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5% unterliegen und es keine jährliche Verzinsung, sondern nur eine Endverzinsung gibt, wodurch bei mehrjähriger Veranlagung Zinszinseffekte ausbleiben.

3. Mit der (vierten) Novelle BGBl. II Nr. 63/2026 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden zum einen die rechtlichen Voraussetzungen für eine **transparente Ausweisung** in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Länder und Gemeinden, zum anderen aufgrund darauf gestützte technischer Adaptierungen auch die gebotene Einhaltung des Prinzips der Kollektivzeichnung bei der Verfügung des Bundesschatzes („**4-Augen-Prinzip**“) sichergestellt:

3.1. **Verbuchung**

Damit die Bundesanstalt Statistik Österreich ihre Tätigkeiten ordnungsgemäß durchführen kann, ist die transparente und eindeutige Ausweisung der Veranlagung in Bundesschatzscheine erforderlich. Deshalb wird in der Anlage 3b (Kontenplan und Kontenzuordnung – Gemeinden) die Kontengruppe 225 „Bundesschatzscheine“ mit dem Code im Vermögenshaushalt „1151“ ergänzt. Da diese neue Kontengruppe den liquiden Mitteln zugeordnet wird, können derartige kurzfristige Veranlagungen als Zahlungsmittelreserven gem. § 27 VRV 2015 verwendet werden. Um eine einheitliche und transparente Darstellung zu gewährleisten, erfolgt in der 4. Dekade eine Untergliederung des Kontos 225 mit Bezug zur Herkunft.

Kontierungsvorgaben:

- Konto 2250xx Bundesschatzscheine veranlagte allgemeine Finanzmittel
- Konto 2254xx Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen
- Konto 2255xx Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen

Gemäß § 27 VRV 2015 sind Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven in einem eigenen Nachweis (**Anlage 6b**) darzustellen. Die auf Bundesschatzscheinen veranlagten Zahlungsmittelreserven sind daher ebenfalls in der Anlage 6b auszuweisen.

Die Kontierungsvorgaben (**Anlage 3b** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 63/2026 der VRV 2015) sind von den Gebietskörperschaften spätestens bei den Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2026 und erstmals bei den Voranschlägen für das Finanzjahr 2027 anzuwenden.

3.2. **Prinzip der Kollektivzeichnung bei der Verfügung des Bundesschatzes („4-Augen-Prinzip“)**

Hinsichtlich des „4-Augen-Prinzips“ dürfen wir auf die beiliegende Information der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) verweisen.

3.3. Eröffnung Bundesschatzkonto

Die konkrete Vorgangsweise bei der Eröffnung des Bundesschatzes ist auf der Website der OeBFA anschaulich dargestellt, sodass wir diesbezüglich auf diese Informationen verweisen.

Für die Eröffnung des Bundesschatzkontos selbst ist kein Beschluss des Gemeinderats erforderlich, wohl aber dann, wenn die Gemeinde ein Finanzgeschäft in Form der Veranlagung in den Bundesschatz abschließen will.

Generell dürfen wir Sie einladen, die ergänzenden allgemeinen Informationen auf der Website der OeBFA einzuholen, falls Ihre Gemeinde Interesse am Bundesschatz hat:

<https://www.bundesschatz.at/oeffentliche-einheiten>

Für weitere allgemein-rechtliche Fragen steht Ihnen Mag. Franz Ganglbauer, DW 11603, für Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Bundesschatzes aus Sicht des Haushaltswesens Frau Maria Burian, DW 11467, jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Magdalena Bigonski

Beilage

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

ENTWURF

Service-Center für Bundesschatz, Seilerstätte 24, 1010 Wien

Amt der Oö. Landesregierung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Republik Österreich
vertreten durch die
Österreichische Bundes-
finanzierungsagentur

Seilerstätte 24
1010 Wien

Rechtsform: GmbH
Firmensitz: Wien

Wien, 07.05.2026

FN 35060i
Handelsgericht Wien

Guten Tag,

es freut uns Ihnen mitteilen zu können, dass bei Bundesschatz für öffentliche Einheiten ab sofort die Möglichkeit besteht, das Vier-Augen-Prinzip zu nutzen.

Wesentliche Transaktionen werden damit erst nach Freigabe einer weiteren Person durchgeführt, womit die Kontrolle und Sicherheit im Zusammenhang mit der Verwaltung Ihrer Veranlagungen erhöht wird.

Das Vier-Augen-Prinzip kann entweder bei der Kontoeröffnung aktiviert werden oder bei bereits bestehendem Konto übermitteln Sie uns im Konto-Postfach ein durch die vertretungsbefugten Personen in vertretungsbefugter Anzahl gezeichnetes Schreiben. Im Anschluss daran wird das Vier-Augen-Prinzip für Sie freigeschaltet.

So funktioniert das Vier-Augen-Prinzip:

1. Freigabe anfordern: Eine Person möchte einen Auftrag für eine Transaktion durchführen.
2. Benutzer benachrichtigen: Sobald eine Freigabe angefordert wird, erhalten alle Benutzer eine E-Mail mit der Bitte um Freigabe.
3. Freigabe erteilen: Ein Benutzer gibt vor Ablauf der Frist die Transaktion frei, die somit planmäßig durchgeführt wird.

VIER-Augen-Prinzip



Bei folgenden Transaktionen wird die Freigabe einer zweiten Person benötigt:

- Bundesschatz-Optionen am Laufzeitende ändern: Auszahlung, Wiederveranlagung, Transfer auf Tagesschatz
- Tagesschatz-Aufträge: Auszahlung auf Bankkonto, Veranlagung in Bundesschatz

Folgende Funktionen stehen auch bei aktiviertem Vier-Augen-Prinzip ohne Freigabe zur Verfügung:

- Profil der öffentlichen Einheit ändern: Anschrift, Kontaktdaten, Herkunft der Geldmittel
- Persönliches Profil ändern: Kontaktdaten, Benachrichtigungseinstellungen, PEP-Status
- Benutzer verwalten: Nur für Administratoren verfügbar

Gerne stehen wir für allfällige Rückfragen per E-Mail unter business@bundesschatz.at oder telefonisch unter der Telefonnummer +43 1 5138411 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bundesschatz Service-Center

Republik Österreich
vertreten durch die
Österreichische Bundes-
finanzierungsagentur

Seilerstätte 24
1010 Wien

Rechtsform: GmbH
Firmensitz: Wien

FN 35060i
Handelsgericht Wien

2. Vizebgm. Franz Arthofer erklärt, man habe die Angelegenheit in der Fraktion beraten und spreche sich grundsätzlich dafür nicht aus. Er regt jedoch an, die Veranlagung bei der Sparkasse Riedau zu belassen, weil diese ein regionales Institut sei und regionale Banken unterstützt werden sollten. Für die Gemeinde handle es sich zwar um einen gewissen Geldbetrag, jedoch sei der wirtschaftliche Vorteil nicht in einem Ausmaß gegeben, das einen Wechsel zwingend erforderlich mache.

GV Michael Desch fragt nach dem vorgesehenen Plan und der möglichen Dauer einer solchen Veranlagung.

AL Petra Langmaier berichtet, derzeit werde eine Laufzeit von sechs Monaten in Betracht gezogen, weil das Geld gegenwärtig nicht benötigt werde und erst mit dem Rechnungsabschluss 2026 wieder entnommen werden solle. Sie erläutert, dass Laufzeiten zwischen einem Monat und zwölf Monaten möglich seien. Im weiteren Zusammenhang führt sie aus, dass es sich bei der Rücklage aus dem Überschuss des Rechnungsabschlusses 2024 um 204.000 Euro handle. Dieser Betrag werde erst wieder zurückgezahlt, wenn der Rechnungsabschluss 2024 geprüft worden sei. Das Geld liege derzeit auf der Sparkasse.

GV Michael Desch merkt an, dann müssen die Banken sich stärker bemühen. Er führt aus, er habe selbst Geld im Bundesschatz veranlagt, und seine Einschätzung sei, dass sich dies besser auszahle.

2. Vizebgm. Franz Arthofer erwidert, er sei der Auffassung, dass sich die Bank sehr wohl bemühe, weil sie die günstigsten Konditionen biete. Er betont erneut, man sollte darauf achten, die regionale Bank zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten.

GV Michael Desch entgegnet, dass sich die Banken bei den Habenzinsen nicht bemühen.

GR Sascha Hübsch stellt die Frage, wie es sich im Fall des Bundesschatzes mit der Einlagensicherung verhalte.

AL Petra Langmaier antwortet, dass beim Bundesschatz der Bürgermeister gewissermaßen die verantwortliche Stelle beziehungsweise derjenige sei, der hinterlegt sei. Lajla Zivcic und ich müssen dort eine Gegenzeichnung machen und es wird über die ID Austria eingestiegen.

GR Sascha Hübsch erkundigt sich, ob die Einlage gesichert sei.

GR Anna Wimmer führt aus, die Einlage sei über den österreichischen Staat abgesichert; **GV Michael Desch** ergänzt, es handle sich um die Einlagensicherung.

GR Bernhard Rosenberger erkundigt sich, ob hinsichtlich des Zugriffs auf das Geld ein Nachteil gegenüber der bei der Gemeinde bestehenden Variante gegeben sei.

Bgm. Markus Hansbauer erläutert, Wertpapiere seien davon zu unterscheiden. Bei einer Laufzeit von sechs Monaten werde das Geld nach Ablauf auf das angegebene Konto ausbezahlt.

GR Bernhard Rosenberger fragt, wenn zwischenzeitig Liquiditätsbedarf entstehen könne; ob dann ein vorzeitiger Zugriff möglich sei.

AL Petra Langmaier stellt klar, dass die Veranlagung über sechs Monate gesperrt sei. Alternativ könne der „Tagesschatz“ oder eine andere kürzere beziehungsweise flexible Form gewählt werden.

GV Michael Desch hält fest, dass dies eine Bindung für sechs Monate bedeute und er das Geld erst danach wieder herausbekomme.

Bgm. Markus Hansbauer fasst zusammen, dass das Geld zu dem jeweiligen Zinssatz für die Dauer der Veranlagung gebunden und gesperrt sei.

Bgm. Markus Hansbauer wirft die Frage auf, ob bei einem Abbruch der aktuellen Veranlagung eine Gebühr zu entrichten sei.

2. Vizebgm. Franz Arthofer fragt, ob auch mit der Sparkasse gesprochen wurde, was sie für einen Zinssatz hergeben würden.

AL Petra Langmaier stellt klar, nur was wir halt aktuell bekommen.

2. Vizebgm. Franz Arthofer hält fest, derzeit sei das betreffende Produkt nicht gesperrt.

AL Petra Langmaier erläutert, das Produkt sei nicht gesperrt und stelle im Grunde ein normales Sparbuch dar; sie glaube jedoch nicht, dass der angesprochene Zinssatz erreicht werde.

GV Michael Desch ergänzt, wer die meisten Zinsen zahlt, der bekommt den Zuschlag.

1. Vizebgm. Johann Schmidseher regt an, bei der Sparkasse nachzufragen. Er führt aus, dass eine Veranlagung gegebenenfalls nur für einen begrenzten Zeitraum, etwa für ein halbes Jahr, möglich sei, verweist auf einen Betrag von 5.000 Euro und hält fest, dass diese Möglichkeit nicht ungenutzt bleiben solle.

GR Sascha Hübsch führt aus, dass die Ausgestaltung der Veranlagung von der gewählten Laufzeit abhängt. Er erklärt, dass Produkte auch bei der Raiffeisenbank in Zell an der Pram für 6, 9 oder 12 Monate abgeschlossen werden könnten und sich je nach Laufzeit unterschiedliche Zinssätze ergäben. Dies sei bei der Nachfrage nach geeigneten Anlageformen zu berücksichtigen.

Bgm. Markus Hansbauer gibt zu bedenken, dass Bearbeitungsgebühren anfallen könnten und diese jedenfalls zu prüfen seien.

GR Sascha Hübsch ergänzt, dass nach seinem Kenntnisstand eine Bearbeitungsgebühr vorgesehen sei. Zudem sei während der Laufzeit zu beachten, unter welchen Bedingungen über das eingezahlte Geld verfügt werden könne. Abschließend regt er an, aktuelle Informationen über die angebotenen Konditionen einzuholen.

Bgm. Markus Hansbauer weist darauf hin, dass bei einer Veranlagung eine erneute Behandlung erst im September des nächsten Jahres erfolgen würde und die sechs Monate Veranlagung würden sich im heurigen Jahr nicht mehr ausgehen.

AL Petra Langmaier erklärt, man solle den Punkt aufgreifen und festhalten, dass das Vorgehen grundsätzlich möglich sei; zugleich regt sie an, nochmals nachzufragen, um die Handhabung abzusichern.

AL Petra Langmaier bemerkt hierzu, der Aufwand beziehungsweise die Auswirkungen dürften kaum erheblich sein.

Bgm. Markus Hansbauer stellt fest, der Unterschied sei derzeit so gering, dass nicht von einem nennenswerten Effekt auszugehen sei; grundsätzlich gehe es um die Möglichkeit als solche.

AL Petra Langmaier hält fest, dass dies jedenfalls vorgenommen werden müsse.

GR Karin Eichinger erkundigt sich, ob dies anschließend wieder intern abgestimmt werde oder dann ohne weiteren Schritt umgesetzt werde.

GV Michael Desch antwortet, dass es unmittelbar umgesetzt werde. Ergänzend erklärt er, er würde die anderen beiden Banken ebenfalls anfragen; und wer hier die besten Zinsen zahlt, bekommt den Zuschlag.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der Abschluss von Finanzgeschäften in Form der Veranlagung in den Bundesschatz der Republik Österreich vollinhaltlich ermöglicht wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

15 „JA“-Stimmen, 2 „Enthaltungen“ (ER Roswitha Krupa, GR Karin Eichinger, 2 „Nein“-Stimmen (GR Franz Arthofer, 2.Vizebgm. Franz Schabetsberger)

TOP 5. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen BBOö. und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Glasfaserausbau im Ortszentrum. Die planliche Darstellung ist noch nicht fix, es könnten sich noch Änderungen ergeben, da das Projekt erst ausgeschrieben wird. Mit den betroffenen Personen wird direkt Kontakt aufgenommen.

ENTWURF

GESTATTUNGSVERTRAG

über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen – Straßenquerungen – betroffene Grundstücke:

_____ gesamtes Ortsgebiet _____

und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von

- Kommunikationslinien und dazugehörige Einrichtungen laut beiliegenden Lageplänen

Die Straßenverwaltung der Gemeinde _____ Riedau _____ bewilligt hiermit der Firma Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH, in eigenem Namen sowie im Vollmachtsnamen der BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH, beide Energiestraße 1, 4020 Linz, (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 bzw. § 18 O.ö. Straßengesetz 1991, LGB1 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde _____ Riedau _____ zum Zwecke der Verlegung von Kommunikationslinien (z.B. Leerrohre, Minirohrverbänden, Kabel, Verteilerkästen, Schächte) und dazugehörige Einrichtungen (z.B. Stromversorgung) in weiterer Folge auch „Anlage“ genannt, nach Maßgabe der beigefügten Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

Die Nutzungsberechtigte ist Bereitstellerin eines Kommunikationsnetzes im Sinne des Telekommunikationsnetzes TKG 2021. Die Nutzungsberechtigte nimmt Leitungsrechte auf öffentlichem Gut gemäß § 54 TKG 2021 in Anspruch.

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefahren nach den Weisungen der Gemeindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und deren Anlagen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass im Betrieb weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Allfälligen diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbebetreibende zu erfolgen.

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:
 - 2.1. Die Anlage ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den technischen Bestimmungen dieses Vertrags auszuführen.
Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat DXF mit der genauen Situierung der Leitungen dem Gemeindeamt ___Riedau___ kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außer es ist eine Abfrage unter www.einbautenerhebung.at möglich.
Der Lageplan darf seitens der Gemeinde ___Riedau___ nicht an dritte Personen - mit Ausnahme des zur Datenaufbereitung vertraglich verpflichteten Dienstleisters - weitergegeben werden.
 - 2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Kommunikationslinie nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu

erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.

- 2.3. Die genaue Festlegung der Rohrleitungstrasse ist mit einem Vertreter der Gemeindestraßenverwaltung (_____) vorzunehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen soll die Künette rechtwinkelig zur Straßenachse angelegt werden, außer beide Vertragsparteien einigen sich im Vorfeld auf eine nicht rechtwinkelige Trassenführung.
- 2.4. Im Zuge der Detailplanung (Trassenplanung), also vor den Bauarbeiten wird vom Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Gemeindestraßenverwaltung ein Wiederherstellungsplan für alle befestigten Oberflächen erstellt. Dafür wird der Zustand der betroffenen Straßen aufgenommen und dokumentiert. Beide Parteien kommen im Zuge dessen überein, welche dieser Straßen der Wiederherstellung nach RVS 13.01.43 (Instandsetzungsart B) unterliegen und welche nicht. Dies wird schriftlich festgehalten und dokumentiert. Vereinbart wird bereits jetzt, dass nur Straßen nach RVS 13.01.43 (Instandsetzungsart B) wiederhergestellt werden, die über einen Feinbelag verfügen und rissfrei und frei von oberflächlichen Schäden sind. Die anderen Straßen sind in einem vor der Baumaßnahme gleichwertigen Zustand wiederherzustellen.
- 2.5. Die Künettenränder sind beim Öffnen und vor Wiederverschließen der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
- 2.6. Die Verfüllung der Künette ist mit geeignetem Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-Setzungsverhalten).
- 2.7. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

- 2.8. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzuordnen.
- 2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist der zwischen den Parteien abgestimmte Wiederherstellungsplan gem. Punkt 2.4 maßgeblich. Demnach sind die Straßen entweder nach RVS 13.01.43 (Instandsetzungsart B) oder in einem gleichwertigen Zustand, wie diese sich vor der Baumaßnahme befunden haben, wiederherzustellen.
- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten wird, wie im Wiederherstellungsplan gem. Punkt 2.4. vereinbart, durchgeführt.
- 2.11. Der Künettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instand gesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
- 2.12. Die durch die Rohrleitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßenböschungen, Straßengräben, Gehsteigen, Banketten, Leiteinrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.
- 2.13. Nachträglich auftretende Fahrbahnsetzungen im Künettenbereich, die auf die Arbeiten der Nutzungsberechtigten zurückzuführen sind, sind innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Belagsaufbringung nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung innerhalb von 30 Tagen fachgerecht instand zu setzen.
- 2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) gemeinsam mit dem Nutzungsberechtigten vornimmt. Über diese vorläufige Übernahme ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die 5-jährige Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.

- 2.15. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen und über die einzelnen Vorschriften bezüglich Wiederherstellung zu informieren.
- 2.16. Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit anderen Leitungsträgern herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer ausreichend zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baustellenabsicherung Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
- 2.18. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederversetzung der Grenzsteine durch einen Zivilgeometer auf Kosten der Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage ~~dann~~ verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens zwingend notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Gemeinde ___Riedau___, welcher Art auch immer, zwingend notwendig wird. Die Kosten hierfür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Die Nutzungsberechtigte haftet der Gemeinde ___Riedau___ (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Gemeinde ___Riedau___ (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.

5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich auf Dauer des Bestandes der Einrichtung abgeschlossen.
6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.
7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtung der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Gemeinde ____Riedau____ örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Für die Gemeinde:

_____, am _____

Bürgermeister

Für die Nutzungsberechtigten:

_____, am _____

Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH,
in eigenem Namen sowie im Vollmachtsnamen
der BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH

ENTWURF

Je eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:

1. Gemeinde Riedau
2. BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH

Beilagen/Planauszüge:

ENTWURF

Technische Bestimmungen

Verlegung einer Kabelleitung/ eines Minirohrverbandes

1. Die Anlagen sind sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. **Verlegetiefe** (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):
im Fahrbahnbereich (incl. Bankette), Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:
Die Verlegetiefe ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Einbauten **mindestens 60 cm** (gemessen von der Asphaltoberkante bis zur Oberkante der Einrichtung (Schutzrohr) beträgt.

In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung (Gemeindeamt bzw. Wegeerhaltungsverband _____) herzustellen.
3. Die Querung der Fahrbahn / Längsführung soll/hat bei gut erhaltenen Fahrbahndecken so weit wie möglich ohne Aufgrabung des Straßenkörpers erfolgen. Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.

Wenn die Verlegung längs der Straße mittels Pflug erfolgt, muss ein Abstand zur Asphaltkante von mindestens 50 cm eingehalten werden. Falls die lokale Situation diese 50 cm nicht ermöglicht (z.B. kein Leitungsrecht vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorliegt, räumlich nicht durchführbar etc.) können in Abstimmung mit der Straßenverwaltung kleinere Abstände vereinbart werden.
4. Sämtliche Kabellegungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
5. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung und -erhaltung vorzunehmen.
6. Die Einbauten sind, wenn möglich außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.
7. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Berechtigten an das neue Niveau anzugleichen.

8. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
9. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
10. Wiederverfüllung der Leitungsgräben:
Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
11. Verdichtung der Leitungsgräben:
Für die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (Unterbauplanum) wird eine Mindestanforderung von $EV1 \geq 35 \text{ MN/m}^2$ vereinbart.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen. Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 2533	Koordinierung unterirdischer Einbauten, Planungsrichtlinien
ÖN B 3130	Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
ÖN EN 13108-1	Asphaltemischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
ÖN B 3508	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
ÖN B 3580-1	Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
RVS 11.01.11	Baustellentafeln
RVS 11.06.22	Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
RVS 08.03.01	Erdarbeiten
RVS 08.15.01	Ungebundene Tragschichten
RVS 08.16.01	Anforderungen an Asphalt-schichten
RVS 08.97.05	Anforderungen an Asphaltmischgut

RVS 11.03.21	Asphalt und Asphaltsschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
RVS 11.06.58	Bauprodukte u. Bauleistungen
RVS 13.01.43	Instandsetzung nach Grabungsarbeiten

12. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

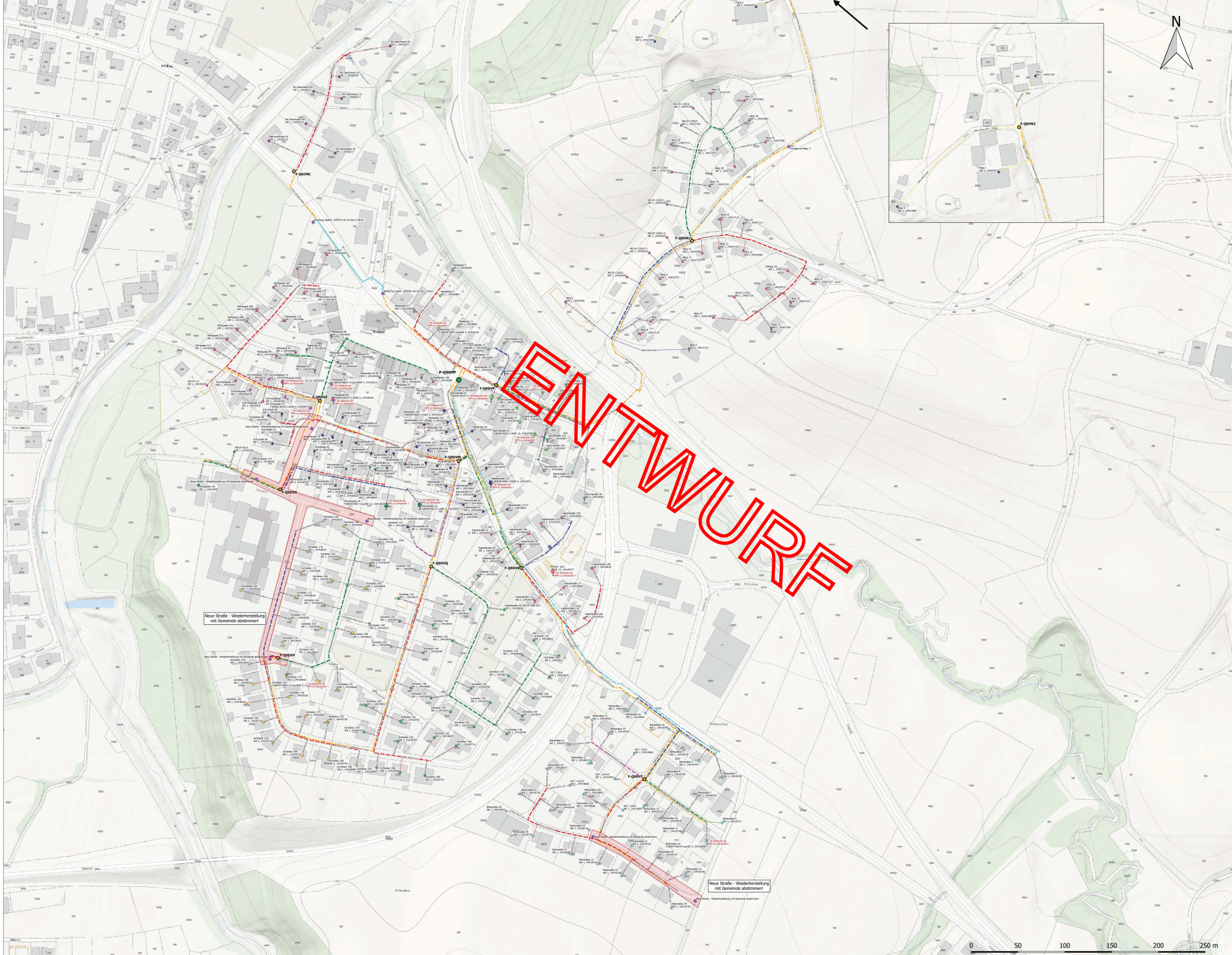
Fahrbahn (in Absprache):

- mind. 35 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech. stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschichte mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband oder Bitumenverguss zu erfolgen.

Bei Instandsetzungsart B ist zu berücksichtigen, dass die bituminöse Tragdeckschichte um die Dicke der später aufzubringenden Deckschichte zu erhöhen ist.

13. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Rinnenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **50 cm** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
14. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschichte mindestens **50 cm** betragen.
15. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist in Absprache mit der Straßenverwaltung und -erhaltung die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen.
16. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
17. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.



Neue Straße - Wiederherstellung mit Gemeinde abstimmen

Neue Straße - Wiederherstellung mit Gemeinde abstimmen

BREITBAND
 PLANUNG

Projekt | Ortskern | Anbauarbeiten

Ortskern
 32204514, Rodau Zentrum, P-0000

Projekt
 Ortskern AT 111

UTB-Nummer
 Robert Fritzsche | 0664 6055 2141

Berechnung
 Mehrgartenbau BauPraxis
 Jürgen Wörndler, JAWEL, Tel. 0664 910 40 411

Maßstab
 1:1.250 Datum 30.06.2020

Blatt
 Blatt 1 Straßenbrunn

Legende

●	Optischer Anschluss	●	Optischer Anschluss	■	Wasser
○	Optischer Anschluss	○	Optischer Anschluss	■	Wasser
○	Optischer Anschluss	○	Optischer Anschluss	■	Wasser
○	Optischer Anschluss	○	Optischer Anschluss	■	Wasser
○	Optischer Anschluss	○	Optischer Anschluss	■	Wasser

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Verlegers.

2. Vizebgm. Franz Arthofer fragt, ob bei den neuen Straßen bereits Verrohrungen bzw. Leerverrohrungen eingebracht worden seien.

Bgm. Markus Hansbauer spricht den Bereich „Birkenhalle“ an und erklärt, es sei unklar, ob im oberen Bereich bereits Leerrohre vorhanden seien.

GR Franz Schabetsberger berichtet, dass in der Birkenallee alles drinnen sei. Bei allen neuen Straßen seien die Leerverrohrungen drinnen.

AL Petra Langmaier berichtet, die Maßnahme befinde sich derzeit in der Ausschreibung. Dies bedeute jedoch nicht, dass sämtliche in den Unterlagen eingezeichneten Trassen oder Anschlussbereiche in der dargestellten Form umgesetzt würden. Beispielhaft verweist sie auf den Bereich beim „Kopfträger Karl“ im hinteren Abschnitt, der zwar in die Ausschreibung aufgenommen worden sei, bei dem sie jedoch nicht zusichern könne, ob dieser letztlich im Leistungsumfang enthalten bleibe.

GR Karin Eichinger erkundigt sich nach den Kosten der Maßnahme.

AL Petra Langmaier erläutert, man habe die Positionen vorerst vollständig in die Ausschreibung aufgenommen, um feststellen zu können, ob das Vorhaben im Rahmen der geplanten Kosten überhaupt finanzierbar sei.

GR Sascha Hübsch spricht die Bedarfserhebung sowie die Erhebung des grundsätzlichen Interesses im Vorfeld an.

AL Petra Langmaier führt aus, dass sich der konkrete Verlauf beziehungsweise die konkrete Ausführung noch ändern könne. Sie erläutert dies anhand des Bereiches „Berg“ beziehungsweise beim „Marterl“. Ob die Ausführung am Ende tatsächlich so erfolge, wie dies in der Sitzung besprochen worden sei, könne sie nicht versprechen. Ebenso könne nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Häuser letztlich nicht angeschlossen würden.

Bgm. Markus Hansbauer hält fest, es sei positiv, dass eine Umsetzung relativ zeitnah erfolgen könne, auch wenn diese naturgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen werde.

GV Michael Desch führt aus, man werde sich nochmals melden beziehungsweise die weiteren Schritte abstimmen, sobald die konkrete Umsetzung anstehe. Dabei müsse die Situation im Detail geprüft werden.

Bgm. Markus Hansbauer ergänzt, dass hierzu mit den einzelnen Betroffenen noch Gespräche zu führen seien. G

GV Michael Desch erklärt zudem, dass im weiteren Verlauf zu prüfen sei, ob und in welcher Form Unterstützung beziehungsweise Mitwirkung erfolge und dass auch die anderen Beteiligten entsprechend informiert würden.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen BBOö. und der Marktgemeinde Riedau vollinhaltlich genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 6. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen G. Spindler Erdbau GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF

G E S T A T T U N G S V E R T R A G

über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen –
Straßenquerungen – betroffene Grundstücke:

2781,798und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von Störungsbehebung für Bestand

Die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Riedau bewilligt hiermit **der Firma G. Spindler Erdbau GmbH** (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Straßengesetz 1991, LGB1 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Riedau zum Zwecke der Verlegung von **Minirohrverbänden** nach Maßgabe der beigeschlossenen Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefahren nach den Weisungen der Gemeindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge der Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und deren Anlagen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. **Allfälligen** diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.

Die Ausführung von **Bauarbeiten** zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegehaltungsverbandes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:

- 2.1. Der Minirohrverbund ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszuführen. Nach Abschluss der Verarbeiten ist ein Lageplan mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Nach Abschluss der Verarbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat klm mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung zu stellen. Außer es gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine ÖO-Lösung vom Land Oberösterreich. Der Lageplan darf seitens der Marktgemeinde Riedau an keine dritten Personen weitergegeben werden“.
- 2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Minirohrverbände nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
- 2.3. Die genaue Festlegung der Rohrleitungsstrasse ist mit einem **Vertreter der Gemeindestraßenverwaltung (Bgm. Markus Hansbauer)** vorzunehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbaung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen darf die Künette nicht rechtwinkelig zur Straßennachse angelegt werden, sondern muss diese mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4 : 1) , maximal jedoch 30 Grad (2 : 1) verschwenkt werden.
- 2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, bei einer ~~je~~ einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen ~~Gemeinde~~ **Gemeindestraßenverwaltung** eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
- 2.5. Die Künettenränder sind beim Öffnen und vor Wiedererschließen der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
- 2.6. Die Verfüllung der Künette ist mit geeignetem Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der ~~Gemeinde~~ **Gemeindestraßenverwaltung** herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den ~~einzelnen~~ **technischen Vorschriften** in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper ~~gleichwertig~~ **gleichwertig** ist. (Frost-Setzungsverhalten)
- 2.7. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 2.6. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.
- 2.8. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzuordnen.
- 2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand wieder herzustellen.
- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an

- Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Künette, der Sorgfalt der Arbeiten und der Beeinträchtigung der angrenzenden Fahrbahnoberflächen durch die Grabarbeiten.
- 2.11. Der Künettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instand gesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem Verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
- 2.12. Die durch die Rohrleitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßenböschungen, Straßengräben, Gelsteinen, Banketten, Leitelinrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.
- 2.13. Nachträglich auftretende Fahrbahnsetzungen im Künettenbereich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Belagsaufbringung sind unaufgefordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung fachgerecht instand zu setzen.
- 2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
- 2.15. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen und über die einzelnen Vorschriften bezüglich Wiederherstellung zu informieren.
- 2.16. **Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten** ist das Einvernehmen mit anderen **Leitungsträgern** herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer ausreichend zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baustellensicherung Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen. ~~Während~~ ~~im~~ ~~Zuge~~ der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
- 2.18. Müssen **Grenzsteine** im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederversetzung der Grenzsteine durch einen **Zivilgeometer auf Kosten der Nutzungsberechtigten** im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Marktgemeinde Riedau, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hierfür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Die Nutzungsberechtigte haftet der Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind,

hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.

5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.

6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.

7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtung der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten an diesen Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Marktgemeinde Riedau örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Für die Gemeinde:


Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 02.06.2026 beschlossen.

Riedau, am 02.06.2026


Markus Hansbauer
Bürgermeister Markus Hansbauer

Für die Nutzungsberechtigten:

Ampflwang, am 12.05.2026


Erdbau GmbH
Ort: 55, 4843 Ampflwang
Tel.: 07675/4000 - Fax: 4000-600
HG Weis FN 319952v, UID-Nr.: ATU 64589667

für die Firma G. Spindler Erdbau GmbH.

Je eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:

1. Marktgemeinde Riedau
2. G. Spindler Erdbau GmbH.

Beilagen/Planauszüge:

ENTWURF

Technische Bestimmungen

Verlegung einer Kabellleitung/ eines Minirohrverbandes

1. Die Minirohrverbände samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Minirohrverbände sind mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe und dem Winkel bei Straßengquerungen entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
3. **Verlegetiefe** (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):
im Fahrbahnbereich (incl. Bankette):
Die Verlegetiefe der Minirohrverbände ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Minirohrverbände **mindestens 70 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabellleitung (Schutzrohr) beträgt.
in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:
Die Kabelllegung ist in einer Verlegetiefe von mind. 70 cm auszuführen.
In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung (Gemeindeamt bzw. Wegeerhaltungsverband/Eisenwurzeln) herzustellen.
4. Die Querung der Fahrbahn / Längsführung hat soweit wie möglich ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
Wenn die Verlegung längs der Straße mittels Klüftung erfolgt, muss ein Abstand zur Asphaltkante von mindestens 50 cm eingehalten werden!
Falls die lokale Situation diese 50 cm nicht ermöglicht (z.B. kein Leitungsrecht vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorliegt, räumliche Enge durchführbar etc.) können in Abstimmung mit der Straßenverwaltung kleinere Abstände vereinbart werden.
5. Sämtliche Kabelllegungen in offener Kanalleise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
6. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzeln vorzunehmen.
7. Der Minirohrverband ist außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.
8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Berechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
10. Es obliegt dem Berechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzeln eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.

12. **Wiederverfüllung der Leitungsgräben:**

Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungs-verhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.

Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instand-setzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.

13. **Wiederverfüllen der Leitungsgräben:**

Für die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) wird eine Mindestanforderung von $E_{VI} \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ vereinbart.

14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBETTEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130

Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Pflastersteine und andere Verkehrsflächen

ÖN EN 13108-1
ÖN B 3508

Asphaltschicht – Mischgutankörnungen – Asphaltbeton
Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen

ÖN B 3580-1

Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1
Empirischer Ansatz

RVS 11.01.11

Baustellentafeln
Prüfverfahren – Stempelmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten

RVS 11.06.22

Anforderungen an Asphalttragschichten

RVS 08.16.01

Anforderungen an Asphaltmischgut

RVS 08.97.05

Asphalt und Asphalttragschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsberechnung

RVS 11.03.21

Abrechnungsberechnung
Bauprodukte / Bauleistungen

RVS 11.06.58

15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahn :

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)

- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech. stab. Tragschichte; Kantkörnung)

- 8 cm bituminöse Tragschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband oder mittels Nahtflankenanstrich zu erfolgen.

16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzeln an Ort und Stelle festgelegt.

17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künnettenränder, Einfassungen, Hausmaern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.

18. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschichte mindestens 50 cm betragen

19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergänge unmittelbar herzustellen.
20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

ENTWURF

DRINGEND

GS20267143

Ansuchen um §-90 Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir ersuchen das gefertigte Amt um Erteilung einer §-90 Genehmigung für die Firma **G. Spindler Erdbau Gmbh** zur Durchführung

von Arbeiten für unseren Kunden **BBOÖ**
Wir verzichten auf das ordentliche Rechtsmittel der Berufung zum Bescheid und bitten um schnellstmögliche Durchführung des Verfahrens.

Straße / Ortschaft: Schwaben 4, 48132 Riedau

Katastralgemeinde: 48132 Schwaben, 48138 Vormarkt Riedau
Grundstücks Nr.: 2781,798

Art der Arbeiten Störungsbehebung für Bestand
100% Sporre eines Fahrstreifens mittel Wartepflicht

Zeitraum der Arbeiten 12.05.2026 - 16.06.2026
ca. Bauzeit in Arbeitstagen 3 AT

Bauleitung vor Ort: Kiss Reimund 0664 60222 265

Für technischen Auskünfte wenden sie sich bitte an oben genannten Bauleiter.

Bei Übermittlung der §90-Genehmigung bitten wir Sie um Angabe
unseres Aktenzeichens: GS20267143

Mit freundlichen Grüßen,

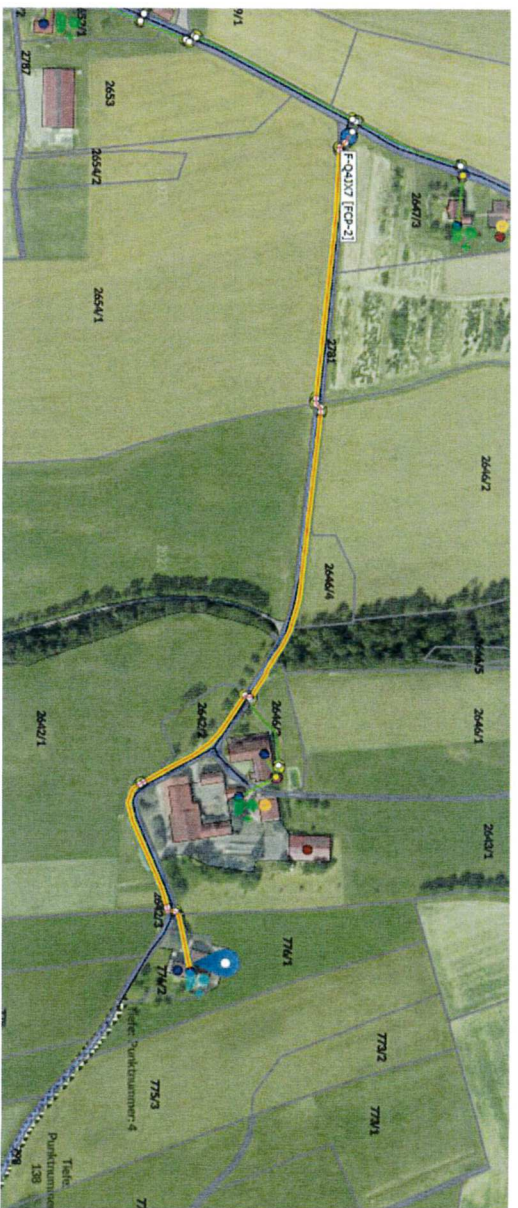
Rechnung und Bescheid an:

G. Spindler Erdbau Gmbh

Ort 55, 4843 Ampflwang

Tel.: 07675/4000 Fax: 4000-600

HG Wels FN: 319952v, UID-Nr.: ATU64585657



ENTWURF

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen G.Spindler Erdbau GmbH und der Marktgemeinde Riedau vollinhaltlich genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 7. Löschungserklärung Wiederkaufsrecht/Vorkaufsrecht – KG 48129 Riedau, EZ 632 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF



mag. bertold hauser

öffentlicher notar

marktplatz 10 | 4982 oberberg am inn
T +43 7758 4002 | F DW19 | E office@notar-oberberg.at
DVR 4016293

MR

AZ. 194/2026

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

In EZ 632 KG 48129 Riedau

ist in CLNR 1 das Vorkaufsrecht für die **Marktgemeinde Riedau** einverleibt.

Die **Marktgemeinde Riedau**, Marktplatz 32, 33, 4752 Riedau, erklärt, dass das Vorkaufsrecht gegenstandslos geworden ist, und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des vorgenannten Vorkaufsrechtes, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Diese Löschungserklärung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in der Sitzung vom **.**.2026 genehmigt und beschlossen.
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Obernberg am Inn, am **.**.2026

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegenden Löschungserklärung der Liegenschaft EZ 632 in der KG 48129 vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 8. Behandlung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.13 – „Pirnleithner-Raab“ – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Der Grundsatzbeschluss wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 12.02.2026 beschlossen und wurde darauffolgend das Verfahren für die Stellungnahmen eingeleitet. Im Zuge des Grundsatzbeschlusses lag bereits die Bekanntgabe von Planungsinteressen des Grundeigentümers sowie die ortsplanerische Stellungnahme vor.

Das gegenständliche Planungsgebiet mit einem Ausmaß von insgesamt etwa 547 m² liegt ca. 550m westlich des Marktzentrums von Riedau östlich der Bahntrasse Wels – Passau und der Bahnhofstraße (Landesstraße L1124).

Im Norden und Südwesten grenzt jeweils Wohngebiet des Antragstellers, im Süden und Südosten landwirtschaftliches Grünland des Antragstellers und im Westen gemischtes Baugebiet mit einem Parkplatz der Fa. Leitz an. Weiter östlich des Planungsgebiets setzt sich das Wohngebiet bis zur Pram fort.

Das bisherige landwirtschaftliche Grünland liegt teilweise im HW100-Abflussbereich des Holzingerbachs, eines Zubringers zur Pram. Entsprechend der Darstellung im Flächenwidmungsplan und auf Grundlage der Berechnungen durch DI. Günter Humer vom 13.5.2016 liegt das südliche Planungsgebiet teilweise innerhalb dieses Hochwasserabflussgebiets. Vom Antragsteller wird diesbezüglich ein Projekt zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes vorbereitet.

Innerhalb des Planungsgebiets besteht auf Grundstück 47 ein 1964 baubewilligtes Wirtschaftsgebäude, das umgebaut und umgenutzt werden soll. Der Antragsteller beabsichtigt im Planungsgebiet die Ausstellung und den Handel mit Autos der gehobenen Klasse. Dazu soll ein Präsentations- und Verkaufsraum, ein Fotobereich sowie ein kleiner Bürobereich eingerichtet werden. Die südlich an den Gebäudebestand anschließende Fläche soll für die Aufbereitung der Fahrzeuge (Außen- und Innenreinigung) genutzt werden.

Folgende Dienststellen wurden gem. § 33 (2) G. ROG um Stellungnahmen ersucht:

- 1) Amt der Oö. Landesregierung – Abt. Raumordnung
- 2) Landwirtschaftskammer Oö. – BBK Ried/Schärding
- 3) Oö. Umweltschutzanstalt
- 4) Wirtschaftskammer Oö. – Bezirksstelle Schärding
- 5) Arbeiterkammer Oö.
- 6) Energie AG
- 7) Gewässerbezirk Grieskirchen
- 8) ÖBB Immobilienmanagement

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2026-8872717-Wo

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Hannah Wolfinger, BSc
Tel: 0732 7720-12979
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Linz, 28.04.2026

Marktgemeinde Riedau Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änd. Nr. 13 Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

Zu Zahl: 031-20-2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o. a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplans ist beabsichtigt, eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 47 und 62/4, beide KG Vormarkt Riedau, im Gesamtausmaß von ca. 547 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet (W) und Grünland – Land- und Forstwirtschaft in künftig Bauland – Gemischtes Baugebiet (M) zu widmen. Begründet wird die Änderung mit der Umnutzung des bestehenden Wirtschaftsgebäudes als Ausstellungs- und Präsentationsraum für Autos.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass die geplante Änderung zur Kenntnis genommen werden kann, wenn die **wasserwirtschaftlichen und verkehrstechnischen Forderungen** entsprechend erfüllt und nachgewiesen werden.

Eingangs wird jedenfalls auf die **verkehrstechnische Stellungnahme** und die detaillierte Ausführung der Forderungen verwiesen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens muss für den geplanten neuen Anschluss bei km 2,462 ein Nachweis der erforderlichen Sichtweiten gemäß RVS in Form eines Lageplans vorgelegt werden. Es wird zudem festgehalten, dass bei künftigen Umwidmungen oder Erweiterungen, die über diesen Anschluss erschlossen werden, ein vollumfängliches Erschließungskonzept einschließlich eines rechnerischen Leistungsfähigkeitsnachweises vorzulegen ist.

Aus **wasserwirtschaftlicher Sicht** wird darauf hingewiesen, dass sich die Planungsfläche innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ befindet. Diese überörtliche Planung ist daher gemäß Oö. Planzeichenverordnung 2025, Anlage 1, Pkt. 2.6.4 darzustellen, wobei die Flächenzuordnung erkennbar sein muss (z.B. Ergänzung in der



Legende: „WREP...wasserwirtschaftliches Regionalprogramm „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“, gesamter Planungsraum betroffen“). Die Hinweise zum Oberflächenwasserabfluss sind zu beachten.

Hinweis:

In Bezug auf das Genehmigungsverfahren und den damit verbundenen – seit 1. Jänner 2026 gültigen – Neuerungen (Planzeichenverordnung und RIS-Kundmachung) wird zudem auf das am 3. November 2025 ergangene Schreiben mit der Zahl RO-2025-24077/3-Le verwiesen. Im Hinblick auf den vorliegenden Plan wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Anlage“ im rechten oberen Bereich des Plandokuments fehlt. Des Weiteren sind in der Legende der Planzeichen im Änderungsbereich zur besseren Nachvollziehbarkeit alle Planzeichen anzuführen, jene aus dem Rechtsstand und jene der vorliegenden Planung. Der Planungsraum ist zudem auch im Rechtsstand und im Ausschnitt aus dem Funktionsplan (ÖEK) ersichtlich zu machen. Sollten Fragen dazu auftauchen, stehen wir jederzeit für eine Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Hannah Wolfinger, BSc

Beilagen:

4 Stellungnahmen (BBA-RI, WW, GVÖVerk, US-L)

ENTWURF

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
US-2016-275395/14-Gr

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Wolfgang Gruber
Tel: (+43 732) 77 20-13473
Fax: (+43 732) 77 20-21 45 49
E-Mail: us.post@ooe.gv.at

Linz, 14.04.2026

Gemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 13
Stellungnahme Vorverfahren;
Schalltechnische Stellungnahme

zu RO-2026-88727/2-Ha
vom 18.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Riedau beabsichtigt die Widmungsänderung einer Teilfläche des Gst.Nr. 47, KG Vormarkt Riedau von Wohngebiet in gemischtes Baugebiet und einer Teilfläche des Gst.Nr. 62/4, KG Vormarkt Riedau von Grünland in gemischtes Baugebiet.

Aus schalltechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen in gemischtes Baugebiet, da in diesem nur „nicht wesentlich störende Betriebe“ zulässig sind.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Wolfgang Gruber

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.





Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
WW-2016-12546/52-DI

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Linz, 23.03.2026

Gemeinde Riedau,
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 13,
Stellungnahme Vorverfahren
Bezug: RO-2026-88727/2-HA

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.13 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Trinkwasservorsorge:

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021). Das Grundwasser der oberösterreichischen Tiefergrundwasserkörper wird - unbeschadet bestehender Rechte - vorzugsweise der Trinkwassernutzung über gemeinschaftliche Versorgungsstrukturen und der Trinkwassernotversorgung gewidmet. Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.

Hinweis: Diese überörtliche Planung ist daher gemäß Oö. Planzeichenverordnung 2025, Anlage 1, Pkt. 2.6.4 darzustellen, wobei die Flächenzuordnung erkennbar sein muss (z.B. Ergänzung in der Legende: „WREP...wasserwirtschaftliches Regionalprogramm „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“, gesamter Planungsraum betroffen“).

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (Pram, HW100) gefährdeten Bereich. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde **keine weiteren Schritte** zu veranlassen.

Hinweis:

Der Oberflächenwasserabfluss von Nachbargrundstücken ist für die Auswirkungen auf die geplante Bebauung zu berücksichtigen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 (Schutz vor schädigenden Einwirkungen).



Entsprechend § 39 Abs. 1 und 2 WRG 1959 i.d.g.F. darf durch die Bebauung der Parzelle keine Verschlechterung der Oberflächenwassersituation für Unterlieger bzw. Oberlieger erfolgen. Dies ist im Verfahren zur Bauplatzzeichnung bzw. im Bauverfahren sicherzustellen.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

ENTWURF

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
4910 Riedl. • Parkgasse 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
BBA-RI-2020-69538/30-RT/VD

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Tobias Reichinger, BSc
Tel: (+43 732) 77 20-47619
Fax: (+43 732) 77 20- 24 76 99
E-Mail: ubat-bba-ri.post@ooe.gv.at

Riedl., 01.04.2026

Gemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 13
Stellungnahme Vorverfahren

zu Zl.: RO-2026-88727/2-Ha

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im südlichen Bereich des Gemeindehauptortes von Riedau ist im Bereich der Kreuzung Bahnhofstraße mit Vormarktstraße die Änderung der Flächenwidmungen von Grünland bzw. Wohngebiet auf Gemischtes Baugebiet vorgesehen. Es handelt sich dabei um Teilflächen der Grundstücke 47 und 62/4 der KG Vormarkt Riedau mit einem Ausmaß von insgesamt ca. 550 m². Eine Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept ist nicht vorgesehen.

Die gegenständliche Fläche befindet sich im Innenbereich des Gemeindehauptortes in der Nähe der ÖBB-Strecke Wels-Passau und führt im Westen zudem die Landesstraße vorbei. Der Änderungsbereich schließt zumindest zweiseitig an Bauland an und ist das Gelände als sehr flach zu beschreiben. Aufgrund der Lage im Gemeindehauptort mit entsprechender Vorbelastung weist der gegenständliche Widmungsantrag keine naturschutzfachliche Relevanz auf und kann daher den vorliegenden Änderungsantrag zum Flächenwidmungsteil vorbehaltlos zugestimmt werden.

Durch die geplante Widmung werden lt. Abfrage im digitalen Oö. Raum-Informationen-System DORIS WebOffice vom 18. März 2026 keine nationalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Europaschutzgebiete oder Naturdenkmäler betroffen.

Lokalausweis: 26.03.2026

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Tobias Reichinger, BSc



Mitgezeichnet:

01.04.2026 -- Genehmigen -- Reichinger, Tobias, Dipl.-Ing., BSc

01.04.2026 -- Mitzeichnung -- Locher, Stefan, Dipl.-Ing., Bakk.techn

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

ENTWURF



Geschäftszeichen:
BauNE-2020-212274/16-Lap

Bearbeiter/-in: Thomas Lapatschka
Tel: (+43 732) 77 20-12290
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Abteilung GVOEV
z.H. Frau Maria Dobusch
im Hause

Linz, 22.04.2026

Marktgemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr. 6
Änderung Nr. 13

Stellungnahme Vorverfahren

Bezug: RO-2026-88727/2-Ha
GVOEV-2020-211154/25

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 6/13 betrifft Flächen an der L1124 Pramtalstraße, von km 2,445 bis km 2,465, links im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet von Riedau.

Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 550 m² von derzeit **W und LN** in **M** umzuwidmen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung **ein** Einwand.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens muss für den geplanten neuen Anschluss bei km 2,462 ein Nachweis der erforderlichen Sichtweiten gemäß RVS in Form eines Lageplans vorgelegt werden.

Für diesen neuen Anschluss ist gem. §20 (Anschlüsse von Straßen und Wegen) des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F., ein Ansuchen um Zufahrtsgenehmigung im Wege der Straßenmeisterei Raab zu stellen. Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrtsicht angefügt. Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren oder einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen.

Bei künftigen Umwidmungen oder Erweiterungen, die über diesen Anschluss erschlossen werden, ist ein vollumfängliches Erschließungskonzept einschließlich eines rechnerischen Leistungsfähigkeitsnachweises vorzulegen. Damit ist sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität am Knotenpunkt dauerhaft gewährleistet bleiben.

Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Besonders darauf hingewiesen wird von der Landesstraßenverwaltung, dass derzeit eine **funktionsfähige Ableitung** der anfallenden **Straßenwässer besteht**. Sollten im Zuge der geplanten Umwidmung bzw. bei der späteren Bebauung der Flächen, Änderungen an der bestehenden Ableitung der anfallenden Straßenwässer erforderlich werden, so sind diese von der **Marktgemeinde Riedau** mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen. Die anfallenden Kosten für eventuell erforderliche Planungen, Bewilligungen und Durchführung der Arbeiten sind von der **Marktgemeinde Riedau** oder Dritten zu erwirken bzw. zu tragen.

Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass die bestehende Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt werden darf und allenfalls anfallenden Kosten bzgl. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungswerber zu tragen sind.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

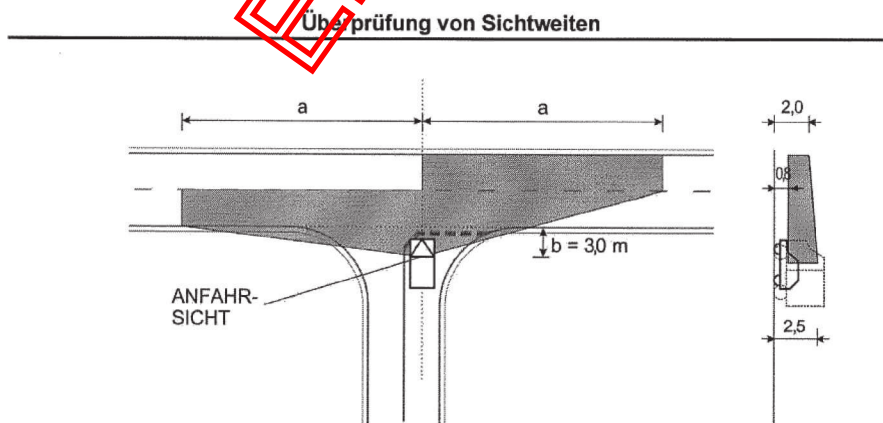


Abbildung 4: Anfahrtsicht

Schenkellänge	V_p [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
a [m]	85	110	145	185	230	280
a_{min} [m]	70	95	120	155	190	230
a_{PKW} [m]	55	75	95	120	145	175

Tabelle 3: Schenkellängen a , a_{min} und a_{PKW} gemäß RVS 03.05.12

Freundliche Grüße

Julia Füreder

ENTWURF



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft / Gewässerbezirk Grieskirchen
4710 Grieskirchen • Moosham 26a

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/>

Geschäftszeichen:
GWB-GR- _____-2026-Dm

Marktgemeindeamt Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Bearbeiter: Ing. Mario Diesenberger
Tel: (+43 732) 7720-47240
Fax: (+43 732) 7720-247 299
E-Mail: GWB-GR.post@ooe.gv.at

Grieskirchen, 20.03.2026

**Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.13-
„Pirnlathner – Raab“
Einholung der Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Abwicklung der Raumordnungsverfahren gemäß Raumordnungsgesetz 1994 erfolgt in Koordination der Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung und der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, 4021 Linz.
Im Zuge dieses Verfahrens werden die schutzwasserwirtschaftlichen Belange vom Gewässerbezirk Grieskirchen bearbeitet.

Um Doppelgleisigkeiten und einen administrativen Mehraufwand zu vermeiden, ergeht daher das Ersuchen, Ihre Eingabe nur im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens an die Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

Für Auskünfte im Vorfeld der Raumordnungsverfahren stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ing. Mario Diesenberger

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

www.riedau.at

Stellungnahme der

WKO BEZIRKSSTELLE SCHÄRDING

Datum: 30.03.2026

Geschäftszeichen: 031-20-2026

Bearbeiter/in: Loredana Waldenberger

E-Mail: waldenberger@riedau.ooe.gv.at

Tel: +43 7764 82 55-12

KEIN EINWAND
Stefan Janda
Obmann
Stefan Janda
Leiter

Riedau, am 17.03.2026

Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr.13 „Pirnleithner - Raab
Einholung der Stellungnahmen

Verständigung

Die Marktgemeinde Riedau beabsichtigt gemäß Grundbesitzabschluss des Gemeinderates vom 12. Februar 2026 die Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplans Nr. 6 in der KG Vormarkt Riedau vorzunehmen.

Folgende Änderungen sind geplant:

GrStnr.	Ausmaß in m ²	derzeitige Nutzung	Widmung/Funktion Rechtsstand	Planung	Anmerkung
47 tw.	346 m ²	Wohngebiet	Wohngebiet	Gemischtes Baugebiet	
62/4 tw.	201 m ²	LW-Grünland	LW-Grünland	Gemischtes Baugebiet	

Grundstückseigentümer:

Josef Pirnleithner-Raab, Vormarktstraße 2a, 4752 Riedau

Gemäß § 33 Abs. 2 ÖÖ. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl.Nr. 114/1993 und LGBl.Nr. 111/2022 idGF., wird Ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb von acht Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wird bis längstens **13.05.2026** erwartet. Diese Frist wird nicht erstreckt.

Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

www.riedau.at



Der Entwurf der Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.13 liegt während der Amtsstunden auf. Darüber hinaus wird eine Ausfertigung des gegenständlichen Planentwurfes diesem Schreiben beigelegt. Die beabsichtigte Änderung ist auf dem angeschlossenen Plan ersichtlich und eventuelle Auskünfte können beim Marktgemeindeamt Riedau eingeholt werden.

Freundliche Grüße
Bgm. Markus Hansbauer

Dieses Dokument wurde amtssigniert.



Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.riedau.at/Amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Markus Hansbauer, 17.03.2026
12:40:33

ENTWURF

Beilage:

Änderungsplan Flächenwidmung (Entwurf)

Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

4020 Linz, Energiestraße 1

Marktgemeinde Riedau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Marktplatz 32/33
4752 Riedau

031-20-2026

Klassifizierung: Vertraulich

Telefon: siehe Stellungnahme

Ort/Datum: Linz, 23.03.2026

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr.13 „Pirnleithner - Raab“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und verfügt sowohl über die Gebietskonzession für den Betrieb eines elektrischen Verteilernetzes, als auch über die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Erdgasnetzbetreibers.

Für das oben genannte Bauvorhaben sind daher beide Stellungnahmen in der Beilage zu berücksichtigen.

Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

Anlage:

Stellungnahme Elektrizitätsleitungsanlagen
Stellungnahme Erdgasleitungsanlagen

Netzregion

4020 Linz, Energiestraße 1

DokId: 1018290

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-20-2026

Klassifizierung: Vertraulich

Telefon: 05 9070-19170

Ort/Datum: Linz, 19.03.2026

Marktgemeinde

Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr.13 „Pirnleithner - Raab“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

Netzregion

4020 Linz, Energiestraße 1

DokId: 1018341

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-20-2026

Unser Zeichen: NR/OP

Klassifizierung: Vertraulich

Telefon: +43 5 9070 7381

Ort/Datum: Linz, 19.03.2026

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Stellungnahme G A S

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr.13 „Pirnleithner - Raab“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Peter Ott (Telefon: +43 5 9070 7381, E-Mail: peter.ott@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

i.A. Ing. Lukas Stockinger, M.A.
Teamleiter Netzregion

i.A. Peter Ott
Netzplaner Gas

Waldenberger Loredana-Nicoleta (Gemeinde Riedau)

Von: Gerhard Altmann | raum-planaA <altmann@raum-plana.at>
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2026 17:25
An: baune.post@ooe.gv.at
Cc: florian.stadler@ooe.gv.at; Waldenberger Loredana-Nicoleta (Gemeinde Riedau)
Betreff: Riedau Flächenwidmungsplan 6.13, Anschluss L1124, Sicht RVS
Anlagen: Sichtnachweis_RVS_Riedau_FLWP_6_13.pdf; GVÖVerk Stellungnahme.pdf

Sehr geehrter Hr. Lapatschka,

als Planverfasser der Widmungsänderung 6.13 in Riedau habe ich den geforderten Lageplan mit Sichtnachweis gem. RVS angefertigt (siehe Anhang) und ersuche um Rückmeldung, ob diese Darstellung für das weitere Verfahren ausreicht.

Mit freundlichen Grüßen

D.J. Gerhard Altmann

Ingenieurbüro für Raumplanung
Industriestraße 28 (TIZ Landl)
4710 Grieskirchen
Tel.: 0664/75046808
e-mail: altmann@raum-plana.at

Arbeitsgemeinschaft

raum-plana

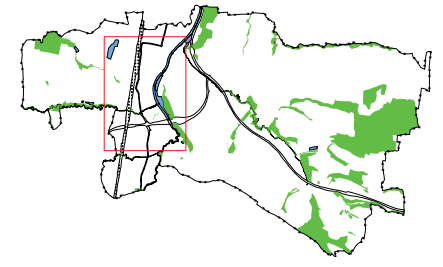
Grieskirchen - Vocklabruck

ENTWURF

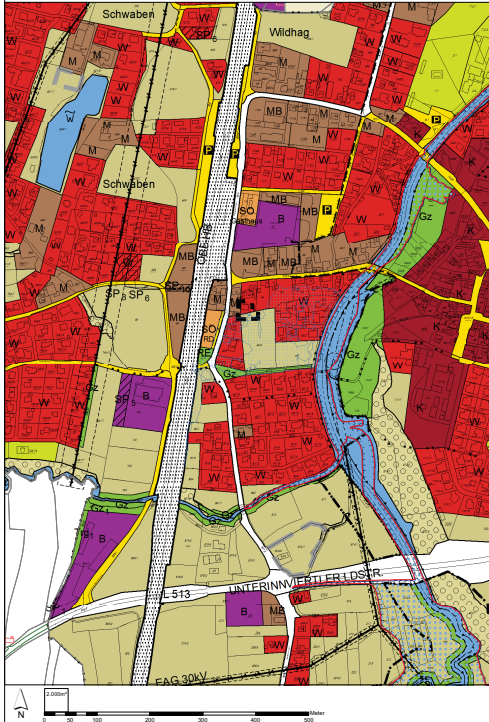
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN MARKTGEMEINDE RIEDAU

TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 6 / 2019
ÄNDERUNG NR. 6.13 - "PIRNLEITHNER-RAAB"

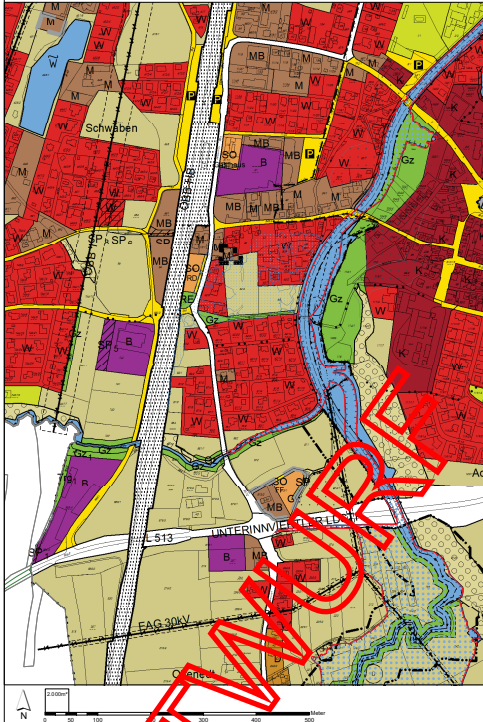
Anlage



RECHTSWIRKSAMER STAND M = 1: 5.000



ÄNDERUNG 6.13 (Marktgemeinde Riedau) M = 1:5.000



LEGENDE DER PLANZEICHEN IM ÄNDERUNGSBEREICH

- Wohngebiet
- Gemischtes Baugebiet
- Für die Landwirtschaft bestimmte Fläche, Obstand
- HW 100-jähriges Hochwasserereignis gemäß Gefahrenzonenplan (Dl. Günther Humer, Gebietskürchen 2017)
- Berechnungen Holzobermaß: Dl. Günther Humer 2016
- Das gesamte Regionalprogramm
- Grenze des Planungsraumes

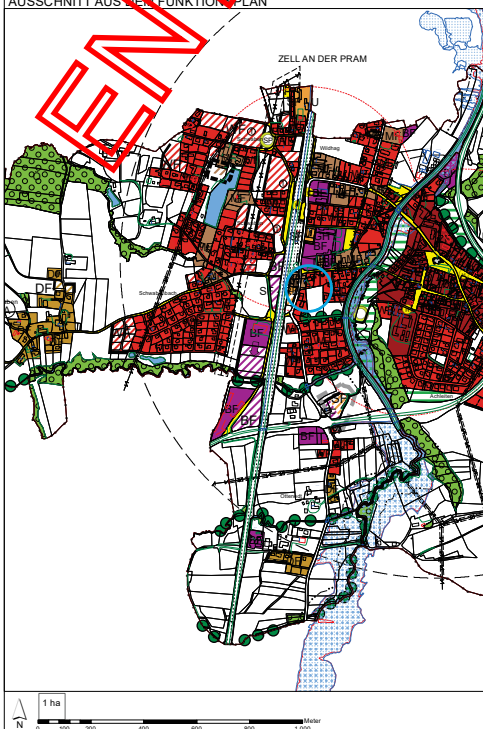
LEGENDE DER PLANZEICHEN IM SONSTIGEN PLANAUSSCHNITT

- Bauland**
 - Wohngebiet
 - zorgelagert
 - Kerngebiet
 - Gemischtes Baugebiet
 - Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet (unter Ausschluss betriebsförmiger Wohnnutzung)
 - Betriebsbaugebiet
 - Sondergebiet des Baulandes mit Angabe der Zweckbestimmung
 - RD-Reliefzone
 - Schutz- oder Pufferzone im Bauland
- Verkehr**
 - Landesstraßen B mit Schutzzone
 - Landesstraßen L
 - Wohnung, Grünland, Land- und Forstwirtschaft
 - Hauptbahn
- Versorgung**
 - Hochspannungsfreileitung mit Schutzbereich
 - Transformatorstation
 - Unspeiswerk
 - Gaststätte mit allfälliger Schutzzone
- Forstwirtschaft**
 - Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
 - Wohnung, Grünland, Land- und Forstwirtschaft
- Naturschutz, Denkmalschutz**
 - Denkmalgeschütztes Gebäude
 - Archäologisches Fundortangebiet
 - Flussuferzone
 - Naturdenkmal
- Gewässer**
 - Gewässer
 - Wohnung, Grünland, Land- und Forstwirtschaft
 - HW 30-30-jähriges Hochwasserereignis
 - HW 100-100-jähriges Hochwasserereignis gemäß Gefahrenzonenplan (Dl. Günther Humer, Gebietskürchen 2017)
 - Berechnungen Holzobermaß: Dl. Günther Humer 2016
 - Hochwasserabflugsgebiet mit Hochwasserlinie HQ 30
 - Hochwasserabflugsgebiet mit Hochwasserlinie HQ 100
 - Rolle Zone Bundeswasserbehörde
 - Weiteres und engeres Wasserschutzgebiet
- Sonstige Ersichtlichmachung**
 - Geogene Risikozone - Risikotyp A
- Darstellung des Grenzverlaufs**
 - Katastralgemeindegrenze
 - Gemeindegrenze
 - Grenze des Planungsraumes nicht aktuell
 - Änderungsbereich nicht aktuelles Verfahren

DETAILAUSSCHNITT M = 1:1.000



ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 2 AUSSCHNITT AUS DEM FUNKTIONSPLAN M = 1:10.000



LEGENDE DER PLANZEICHEN IM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT - ENTWICKLUNGSPLAN

- BAULANDKONZEPT: FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG**
 - Wohnfunktion
 - abstr. Zentrumfunktion
 - Zentrumfunktion
 - Mischfunktion
 - Handelsfunktion
 - betriebl. Funktion (MB, B)
 - Sonderfunktion
 - Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung: GH-Gasthaus, L-Landesgrenze, RD-Reliefzone, RD-Reliefzone
 - FF-Freizeit
 - vorrangige Entwicklungserhaltung BP
 - ortschaftsbezogene Abrundungen
 - Siedlungsgrenze maßstabsgerecht
 - Einzugsbereich wesentlicher Infrastruktureinrichtungen
- VERKEHRSKONZEPT: FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG**
 - Gemeindestraße von bes. Verkehrsbedeutung
 - Hallestraße mit 400m-Einzugsbereich
- GRÜNLANDKONZEPT: FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG**
 - Erholungsfunktion
 - SP-Sportplatzanlage
 - SZ-Sportzentrum
 - Freizeitanlage
 - F-Friedhof
 - G-Garten
 - G-Garten
- ENTWICKLUNGSZIELE**
 - Grünung, -grünl., -keil (bäugliche Darstellung)
 - Landchaftliche Vorrangzone
 - von besonderer ökologischer Bedeutung
 - von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild
 - singulärer Standort Erholungsfunktion ohne Flächenangebot
 - SP-Sportplatz
 - Grünverbund
 - Trengrün
- 4. SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Wohnung, Grünland, Land- und Forstwirtschaft
 - Landesstraßen L
 - Hauptbahn
 - Hochspannungsfreileitung mit allfälliger Schutzbereich
 - Gewässer
 - HW 30-30-jähriges Hochwasserereignis
 - HW 100-100-jähriges Hochwasserereignis gemäß Gefahrenzonenplan (Dl. Günther Humer, Gebietskürchen)
 - Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
 - Katastralgemeindegrenze
 - Gemeindegrenze
 - Grenze des Planungsraumes
 - Grenze des Planungsraumes nicht aktuell
 - Lage Planungsraum FLWP-ÄND. 6.13

Nr.	Rechtsstand	Planung
1	Wohngebiet	Gemischtes Baugebiet (ca. 346m²)
2	Grünland, Land- und Forstwirtschaft	Gemischtes Baugebiet (ca. 201m²)

Das gesamte Planungsgebiet wird erfasst vom Regionalprogramm „Trinkwasseranwendung aus Tiefengrundwasser“ (LGBI. Nr. 130/2021).

Plandatum: 20.01.2026

PLANVERFASSER
DIPL.-ING. GERHARD ALTMANN
Ingenieurbüro für Raumplanung
4710 Grieskirchen, Industriestraße 28

Amtssignatur Gemeinde

Amtssignatur Aufsichtsbehörde

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Grieskirchen, 28. 05. 2026

D.I. Gerhard Altmann
e-mail: altmann@raum-planA.at
riedau\3_wid\fläwi6\länd\stell6_13_Ergänzung.doc

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.13 „Pirnleithner/Raab“ Ergänzende ortsplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Abteilung Raumordnung hat der Marktgemeinde Riedau im Rahmen des Verfahrens zur gegenständlichen Widmungsänderung einen Ergänzungsbedarf mitgeteilt (Schreiben vom 28.04.2026: RO-2026-88727/7-Wo).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurde der Hinweis auf die Lage in einem Geltungsbereich des wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ am Plan gefordert.

Die Abteilung Straßenneubau und -erhaltung fordert den Nachweis der erforderlichen Sichtweiten gemäß RVS für den geplanten neuen Anschluss bei km 2,462 in Form eines Lageplans im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

Aus ortsplanerischer Sicht kann dazu Folgendes festgestellt werden:

Der wasserwirtschaftlich geforderte Hinweis ist auf dem Plan für das Genehmigungsverfahren enthalten.

Der verkehrsfachlich geforderte RVS-Sichtnachweis ist in einer eigenen Plandarstellung ergänzt worden (siehe Anhang). Dabei hat sich herausgestellt, dass es Sichteinschränkungen bei der Ausfahrt auf die Landesstraße bei nachteiliger Benutzung der Leitz-Stellplätze geben kann. In Abstimmung mit dem Straßenmeister; dem Verkehrssachverständigen, dem Vertreter der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, dem Antragsteller und der Fa. Leitz wurde im Rahmen eines Lokalaugenscheins am 28.5.2026 eine Lösung darin gefunden, dass bei den beiden südlichsten Stellplätzen an der Landesstraße durch das Aufstellen von Pollern die nötige Ausfahrtsicht auf die Landesstraße erhalten bleibt. Ein entsprechender Aktenvermerk wird der Gemeinde

dazu noch zugestellt. Damit wurde mündlich bereits eine Zustimmung zur Widmungsänderung seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung gegeben.

Darüber hinaus wurde das Planlayout noch wie von der Abteilung Raumordnung gefordert adaptiert.

Mit freundlichen Grüßen



D.I. Gerhard Altmann
Ingenieurbüro für Raumplanung

ENTWURF



Arbeitsgemeinschaft raum-planA Grieskirchen - Vöcklabruck	GEMEINDE MARKTGEMEINDE RIEDAU	M: 1:500
	PLANINHALT: WIDMUNGSENTWURF PIRNLEITHNER - RAAB - GEMISCHTES BAUGEBIET VAR. 3 NACHWEIS DER SICHTWEITEN GEM. RVS	DATUM: 07.05.2026

nicht relevanter Schriftverkehr mit personenbezogenen Daten

ENTWURF

AKTENVERMERK

Betreff: Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 6.13, Marktgemeinde Riedau

Projekt: Widmungsentwurf Pirnleithner-Raab – Gemischtes Baugebiet

Gegenstand: Lokalausweis zur Überprüfung der Sichtweiten gem. RVS

Datum des Lokalausweises: 28.05.2026

Ort: L1124 Pramtalstraße, km 2,445 bis km 2,465 (links der Kilometrierung), Ortsgebiet Riedau

Anwesende Personen

- **Antragsteller / Grundeigentümer (Gst. 53/2):** Josef Pirnleithner-Raab, Jan Pirnleithner-Raab
- **Firma Leitz GmbH & Co KG:** Johann Sperl, Bernhard Bauer
- **Oö. Landesstraßenverwaltung:** Thomas Lapatschka

Sachverhalt und Feststellungen

Im Zuge des Lokalausweises wurde die geplante Flächenwidmungsplan-Änderung im Bereich der L1124 Pramtalstraße (km 2,445 bis km 2,465) vor Ort überprüft. Ein wesentlicher Fokus lag auf der Gewährleistung der erforderlichen Sichtweiten gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS).

Folgende Vereinbarungen und Feststellungen wurden einvernehmlich getroffen:

- **Ausfahrtssicht rechtskommend:** Auf dem Grundstück 53/1 (Parkplatzfläche der Firma Leitz GmbH & Co KG) werden im Bereich der ersten beiden Parkplätze an der L1124 Pramtalstraße Poller installiert, um die Freihaltung des erforderlichen Sichtfelds bei der Ausfahrt von Grundstück 53/2 (Pirnleithner-Raab) auf die L1124 dauerhaft zu gewährleisten.
- Die Parteien (Familie Pirnleithner-Raab und die Firma Leitz GmbH & Co KG) kamen überein, diese Maßnahme sowie die Details zur Nutzung und Freihaltung der Flächen in einem separaten Schriftstück zu fixieren.
- **Ausfahrtssicht linkskommend:** Gemeinsam mit den Herren Pirnleithner-Raab wurde das Sichtfeld für linkskommende Fahrzeuge begutachtet und für ausreichend befunden.

Für die Oö. Landesstraßenverwaltung: *Thomas Lapatschka*

Bgm. Markus Hansbauer berichtet, dass der Flächenwidmungsplan sowie die eingebrachten Stellungnahmen behandelt worden seien. Er erläutert, dass über die die Maßnahmen, die vom Ortsplaner empfohlen oder vorgeschrieben seien, verpflichtend gemacht werden sollten. Er berichtet zudem, dass sich eine Stellungnahme auf die Parkplatzsituation sowie auf einen Strommast beziehe und dadurch Einschränkungen angesprochen würden. In der nachträglichen Begründung sei dargelegt worden, dass bei parkenden Transportern oder SUV's die Sicht beeinträchtigt werde, weshalb entsprechende Sichtweiten gewährleistet sein sollten. Aus seiner Sicht stehe darüber hinaus nichts mehr entgegen.

GR Bernhard Rosenberger fragt, wer muss hier die Einfahrt machen. Für die Gemeinde entstehen hier keine Kosten, oder?

Bgm. Markus Hansbauer gibt dazu bekannt, dass er die Einfahrt machen muss.

Die vorliegenden Stellungnahmen, sowie die ergänzende Stellungnahme von DI Gerhard Altmann wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Gemeinde kann der Umwidmung positiv zugestimmt werden. Der Gemeinderat hat die vorliegenden Argumente unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahmen geprüft und darüber eine Entscheidung getroffen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.13 – „Pirntleithner-Raab“ einen Durchführungsbeschluss vollinhaltlich zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.14 – „Schwaben-Köstlinger“ – Einleitung des Verfahrens (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Das betroffene Planungsgebiet befindet sich mitten im Dorfgebiet von Schwaben, etwa 1,5km westlich des Marktzentrums, und grenzt teilweise im Osten an das bebaute Dorfgebiet des Antragstellers, im Westen und Süden ebenfalls an Dorfgebiet und im Norden an landwirtschaftliches Grünland, wobei im Norden nur ein 3m breiter Grünstreifen erhalten bleibt, woran weiter nördlich wiederum bebautes Dorfgebiet angrenzt.

Im Südosten zur Antragsfläche befindet sich der kleinlandwirtschaftlich betriebene Hof des Antragstellers inkl. Pferdehaltung, wofür der 3m breite Grünstreifen nördlich des Planungsgebiets als Verbindung zur Koppel dienen soll. In einem Abstand von etwa 28m nordwestlich der geplanten Baulandfläche zeigt sich eine Kleinwaldfläche.

Wie in Abbildung 2 ersichtlich ist, sollen zwei zusätzliche Bauplätze mit jeweils unter 1.000m² geschaffen werden, was der Gemeinde-internen Richtlinie zur Begrenzung der Bauplatzgrößen entspricht. Die nördlich der Zufahrt liegende Fläche mit 637m² kann als Abstandsfläche zum Wald nicht als Bauland gewidmet werden. Südlich der Zufahrt ist mit 982m² bereits Dorfgebiet gewidmet, das allerdings von einer Abflussleitung durchquert wird und in der dortige Tiefenlinie liegt, weshalb vor einer Nutzung erst die Maßnahmen zur Baureifmachung zu setzen sind.

Es soll der Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens eingeleitet werden.

ENTWURF

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Antragsteller/in:
Josef Köstlinger
Schwabben 15
4752 Riedau

Datum: 29.04.2026

**Bekanntgabe von Planungsinteressen
für die Änderung des Flächenwidmungsplanes
(§ 36, Abs. 3, Oö. ROG 1994)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Marktgemeindeamt Riedau			
Zi.:		Bgm.
Eingel.	30. April 2026		
AL.	Bau	Kassa	
Buchh.	Melde.	Allgem.	

ich ersuche die Marktgemeinde Riedau eine Teilfläche meines Grundstücks Nr. 772/2, KG Vormarkt Riedau, im Ausmaß von ca. 1.955 m², als Dorfgebiet im Flächenwidmungsplan der Gemeinde vorzusetzen!

Begründung:

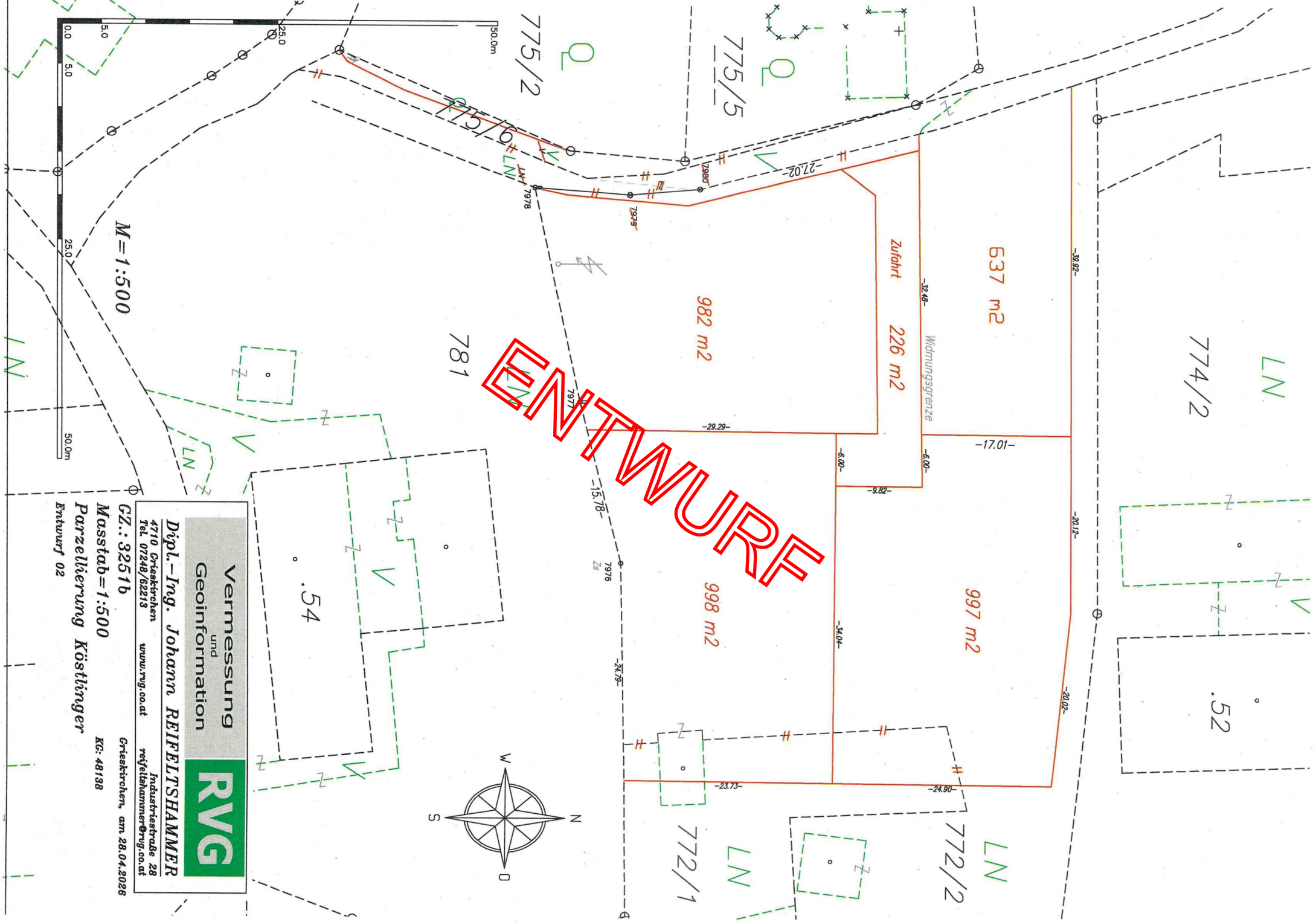
Schaffung von zwei Bauplätzen gem Teilungs- und Erschließungsentwurf, Kaufinteressenten sind vorhanden;

Die hierfür notwendigen Pläne und Unterlagen werden vom Ingenieurbüro für Raumplanung D.I. Gerhard Amann, Industriestraße 28, 4710 Grieskirchen erstellt. Die für die Planerstellung/Anfertigung anfallenden Kosten werden von mir im Sinne des §35 Oö.ROG (Kostenübernahme durch betroffene Grundeigentümer) übernommen.

Ich willige ein, dass meine für das Umwidmungsverfahren notwendigen personenbezogenen Daten u.a. auf den Tagesordnungspunkten in der Gemeinderatssitzung genannt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht werden. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen bei (Kontaktdaten des Verantwortlichen) oder per E-Mail an gemeinde@riedau.ooe.gv.at widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

ENTWURF



Vermessung
und
Geoinformation



Dipl.-Ing. Johann REIFELTSHAMMER

4710 Gratektrichen
Tel. 07248/62213
www.rvg.co.at
refelshammer@rvg.co.at
Industriestrasse 28

Gratesstochern, am 28.04.2026

GZ.: 3251b

Masstab = 1:500

Parzellierung Köstlinger

Entwurf 02

KG: 48138

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau

Grieskirchen, 13. 05. 2026

D.I. Gerhard Altmann
e-mail: altmann@raum-planA.at
riedau3_widfläwi6_ländstell6_14.doc

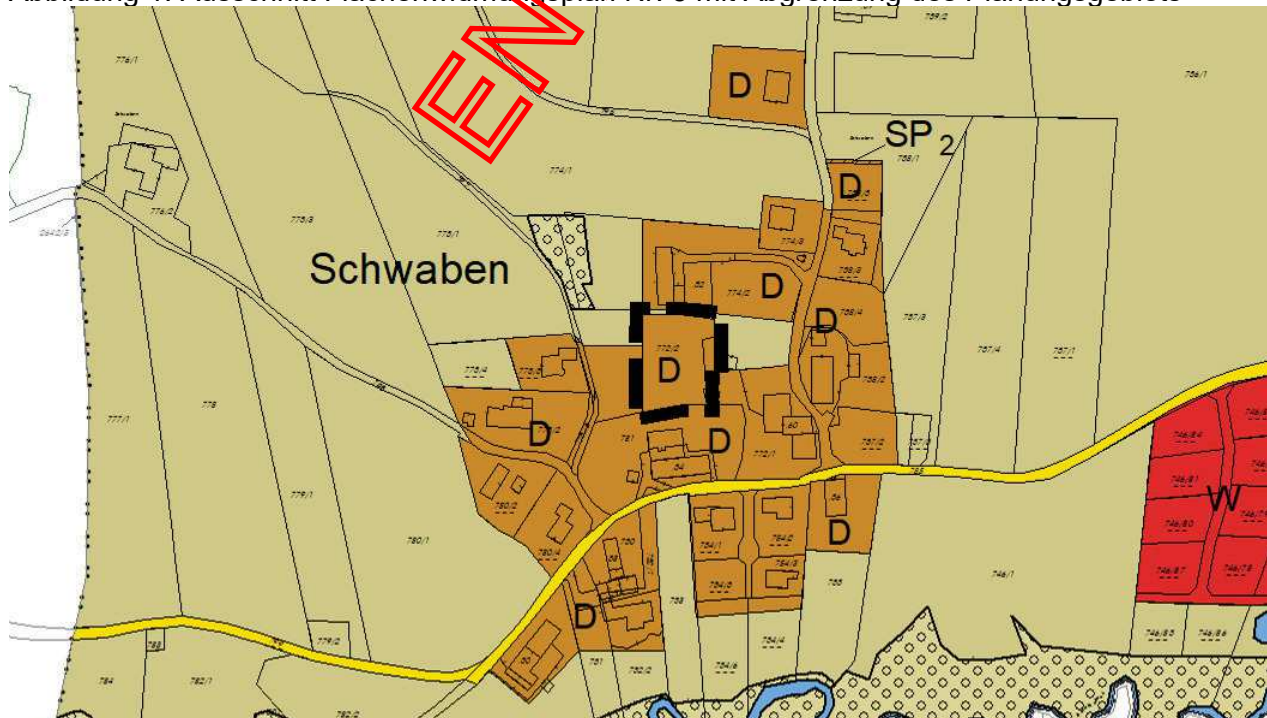
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.14 – „Schwaben - Köstlinger“ Ortsplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

UMWIDMUNG

Für eine Teilfläche des Grundstücks 772/2 KS Vormarkt-Riedau, im Ausmaß von etwa 2.005m², die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Riedau als landwirtschaftliches Grünland gewidmet ist, wurde eine Umwidmung in Dorfgebiet beantragt.

Abbildung 1: Ausschnitt Flächenwidmungsplan Nr. 5 mit Abgrenzung des Planungsgebiets



D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808
UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOAT2L442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

LAGE, NUTZUNG, PLANUNG

Das betroffene Planungsgebiet befindet sich mitten im Dorfgebiet von Schwaben, etwa 1,5km westlich des Marktzentrums, und grenzt teilweise im Osten an das bebaute Dorfgebiet des Antragstellers, im Westen und Süden ebenfalls an Dorfgebiet und im Norden an landwirtschaftliches Grünland, wobei im Norden nur ein 3m breiter Grünstreifen erhalten bleibt, woran weiter nördlich wiederum bebautes Dorfgebiet angrenzt.

Im Südosten zur Antragsfläche befindet sich der kleinlandwirtschaftlich betriebene Hof des Antragstellers inkl. Pferdehaltung, wofür der 3m breite Grünstreifen nördlich des Planungsgebiets als Verbindung zur Koppel dienen soll.

In einem Abstand von etwa 28m nordwestlich der geplanten Baulandfläche zeigt sich eine Kleinwaldfläche.

Wie in Abbildung 2 ersichtlich ist, sollen zwei zusätzliche Bauplätze mit jeweils unter 1.000m² geschaffen werden, was der Gemeinde-internen Richtlinie zur Begrenzung der Bauplatzgrößen entspricht. Die nördlich der Zufahrt liegende Fläche mit 637m² kann als Abstandsfläche zum Wald nicht als Bauland gewidmet werden. Südlich der Zufahrt ist mit 982m² bereits Dorfgebiet gewidmet, das allerdings von einer Abflussleitung durchquert wird und in der dortige Tiefenlinie liegt, weshalb vor einer Nutzung erst die Maßnahmen zur Baureifmachung zu setzen sind.

ERSCHLIESSUNG, INFRASTRUKTUR

Die Erschließung der betroffenen Fläche erfolgt von der ca. 5m breiten Gemeindestraße im Westen, die abschnittsweise noch zu verbreitern ist, über eine neu herzustellende Stichstraße, deren Status (öffentlich oder privat) noch zu klären ist. Kanal und Ortswasserleitung befinden sich in der bestehenden Straße.

Der Abstand zu Volks- und Hauptschule bzw. Kindergarten im Ortszentrum beträgt etwa 1,6km, zum Nahversorger etwa 2km.

Die betroffene Fläche liegt in einem Abstand von etwa 1,2km zur nächsten Bahn- und Bushaltestelle.

Abb. 2: Entwurf zu neuen Bauplatzflächen



D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808
UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOAT2L442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

LANDSCHAFTSBILD, NATURRAUM

Das gegenständliche Planungsgebiet liegt auf einem nach Süden zum Schwabenbach fallenden Gelände inmitten (ehemals) kleinlandwirtschaftlich genutzter Gebäude und Obstbaumgärten, östlich einer Tiefenlinie im Gelände. Das Planungsgebiet ist gegenwärtig als Wiesenfläche genutzt und stellt eine logische Baulandauffüllung dar. Es bestehen keine besonderen naturräumlich/ökologisch wertvollen Elemente im Planungsgebiet.

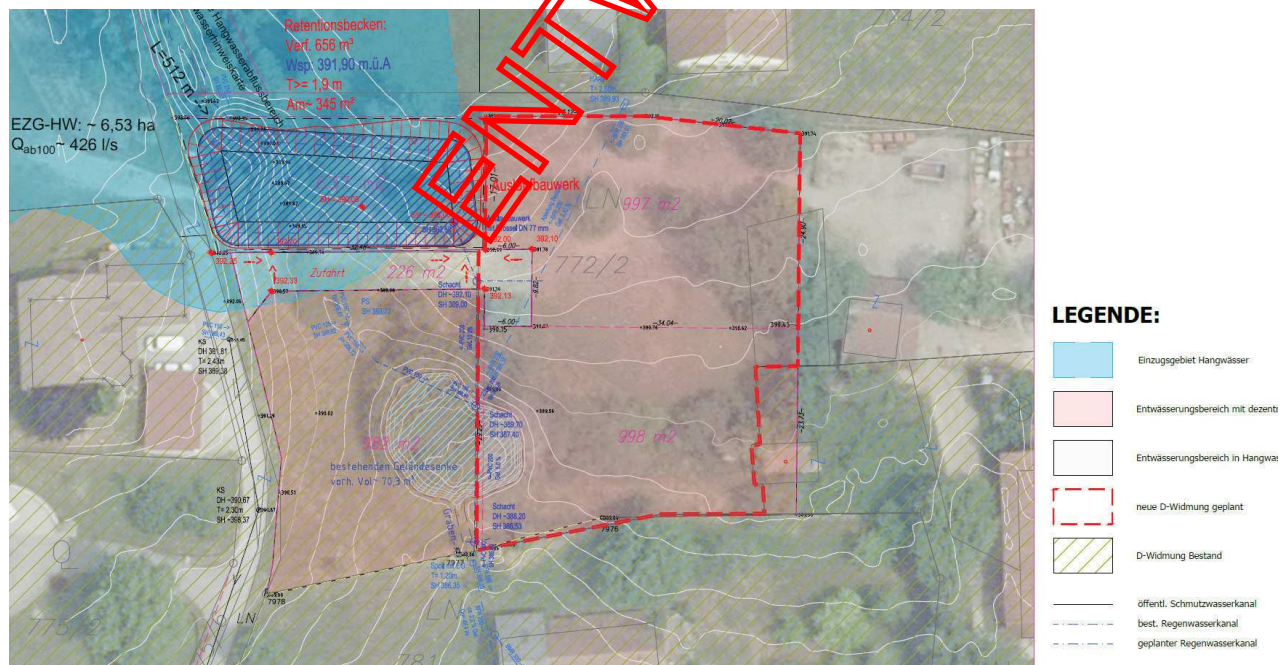
HANGWASSER, WASSERSCHUTZ

Das gesamte Planungsgebiet wird erfasst vom Regionalprogramm „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBI. Nr. 130/2021).

Wie in Abb. 3 ersichtlich ist, liegen die geplanten Bauplätze seitlich einer Tiefenlinie im Gelände, werden also geringfügig vom Hangwasserabfluss betroffen. Die bestehende Dorfgebietsfläche im westlichen Anschluss liegt in der Tiefenlinie. Aus diesem Grund wurde vom Antragsteller ein Hangwasserschutz- und Oberflächenentwässerungskonzept beauftragt.

Daraus ergibt sich für das Hangwassereinzugsgebiet im Ausmaß von 6,53 ha und der neuen Erschließungsstraße im Ausmaß von ca. 226 m² bzw. 0,02 ha für ein 100-jährl. BME ein erforderliches Retentionsvolumen von 656 m³. Das Retentionsbecken soll nördlich der geplanten Straße angeordnet werden mit gedrosseltem Abfluss in eine geplante Verrohrung an der neuen Bauplatzgrenze.

Abb.3: Hangwasserschutz- und Oberflächenentwässerungskonzept



Das Oberflächenwasser der neuen Bauplätze soll auf den eigenen Grundstücken retendiert (15m³ Retentionsvolumen pro Bauplatz) und gedrosselt abgeleitet werden.

FLÄCHENBILANZ

Die aktuelle Flächenbilanz der Gemeinde aus dem Jahr 2024 zeigt Baulandreserven in den Widmungskategorien W und D mit 7,0ha, das sind nur 9,7% des gewidmeten Baulandes in diesen Kategorien, wobei allerdings nach Kenntnis der Gemeinde nur ein sehr kleiner Teil dieser Flächen kurzfristig verfügbar ist.

Abb. 4: Flächenbilanz Stand Juni 2024

FLÄCHENBILANZ- BAULAND	Stand FWPL Nr. 5 (inkl. 5.1-15, 18, 19), Nutzung 01/18						Stand FWPL Nr. 6 inkl. And. 6.1 - 6.8, Nutzungen 06/2024						Bruttobaulandverbrauch 2018-2024
	1 gewidmet		2 genutzt		3 Reserve		4 Veränderung		5 Widmung NEU		6 Reserve NEU		
	ha	%	ha	%	ha (1-2)	%	ha	%von 3	ha	%von 1	ha (3+4)	%von 5	
BAULAND GESAMT	102,0	100,0%	91,9	90,2%	10,0	9,8%	0,0	0,3%	104,5	102,5%	10,1	9,9%	2,9
W WOHNGBIET	64,0	62,7%	57,2	89,4%	6,8	10,6%	-0,3	-4,7%	66,2	103,6%	6,5	9,8%	2,6
WF VERD. FLACHB. OD. FÖRDERB. M. W.	0,2	0,0%	0,2	0,0%	0,0	0,0%	0,0		0,2	100,0%	0,0	0,0%	0,0
D DORFGBIET	5,6	5,5%	5,0	88,1%	0,7	11,9%	-0,2	-26,9%	6,1	108,5%	0,5	8,0%	0,7
+ BESTEH. BAUTEN IM GRÜNLAND	0,4	0,4%	0,4	100,0%	0,0	0,0%	0,0		0,4	100,0%	0,0	0,0%	0,0
M GEMISCHTES BAUGEBIET	6,7	6,6%	6,2	92,0%	0,5	8,0%	-0,1	-22,2%	6,7	98,8%	0,4	6,3%	0,0
MB EINGESCHR. GEMISCHTES BAUGEBIET	4,9	4,8%	4,2	86,2%	0,7	13,8%	0,1	14,9%	4,5	92,0%	0,8	17,2%	-0,5
SO SONDERGBIET	0,9	0,9%	0,9	100,0%	0,0	0,0%	0,0		1,1	120,4%	0,0	0,0%	0,2
K KERNGBIET	13,6	13,3%	12,7	93,6%	0,9	6,4%	0,0	1,1%	13,5	99,1%	0,9	6,5%	-0,1
G GEBIET FÜR GESCHÄFTSB.	0,4	0,4%	0,0	0,0%	0,0	0,0%	0,0	0,0%	0,4	0,0%	0,0	0,0%	0,4
B BETRIEBSBAUGEBIET	5,1	5,0%	4,6	90,6%	0,5	9,4%	0,5	2,5%	5,3	103,5%	1,0	19,3%	-0,4

BEWERTUNG DER UMWIDMUNG, ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ÖEK

In der Ortschaft Schwaben sind ortschaftsbezogene Abrundungen laut ÖEK 2 zulässig. Gemäß Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne kann von Abrundungen gesprochen werden, wenn die Fläche mindestens zweiseitig von Bauland oder von bebauten Flächen umgeben ist, eine Größe von ca. 2.000m² nicht überschritten wird und sonstige Ziele und gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt werden.

Im konkreten Fall werden diese Voraussetzungen erfüllt, weshalb eine Übereinstimmung der Widmungsänderung mit dem ÖEK 2 gegeben ist.

Die Sicherstellung der Bebauung erfolgt nach Angaben der Gemeinde durch einen Baulandsicherungsvertrag mit Festlegung eines Bauzwangs.

Die gegenständliche Widmungsänderung deckt sich mit den Raumordnungszielen und –grundsätzen nach §2 (1) Oö. ROG, insbesondere mit Z3 (Stärkung des ländlichen Raumes) und Z6.

Eine Baulandeignung im Sinne des §21(1) Oö. ROG kann aus fachlicher Sicht bestätigt werden.

Zusammenfassend wird die vorgesehene Widmungsänderung aus ortsplanerischer Sicht positiv beurteilt.

Mit freundlichen Grüßen



D.I. Gerhard Altmann

Ingenieurbüro für Raumplanung

(Anhang: Fotodokumentation)

D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808
 UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOAT2L442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Fotodokumentation: Riedau Flächenwidmungsplanänderung 6.14

(Quelle: Orthofoto Gemeinde, Stand 2023; eigene Aufnahme vom 11. 05. 2026)

Abbildung 5: Ausschnitt Orthofoto Riedau mit Abgrenzung des Planungsgebietes und 1m Höhengschichtenlinien

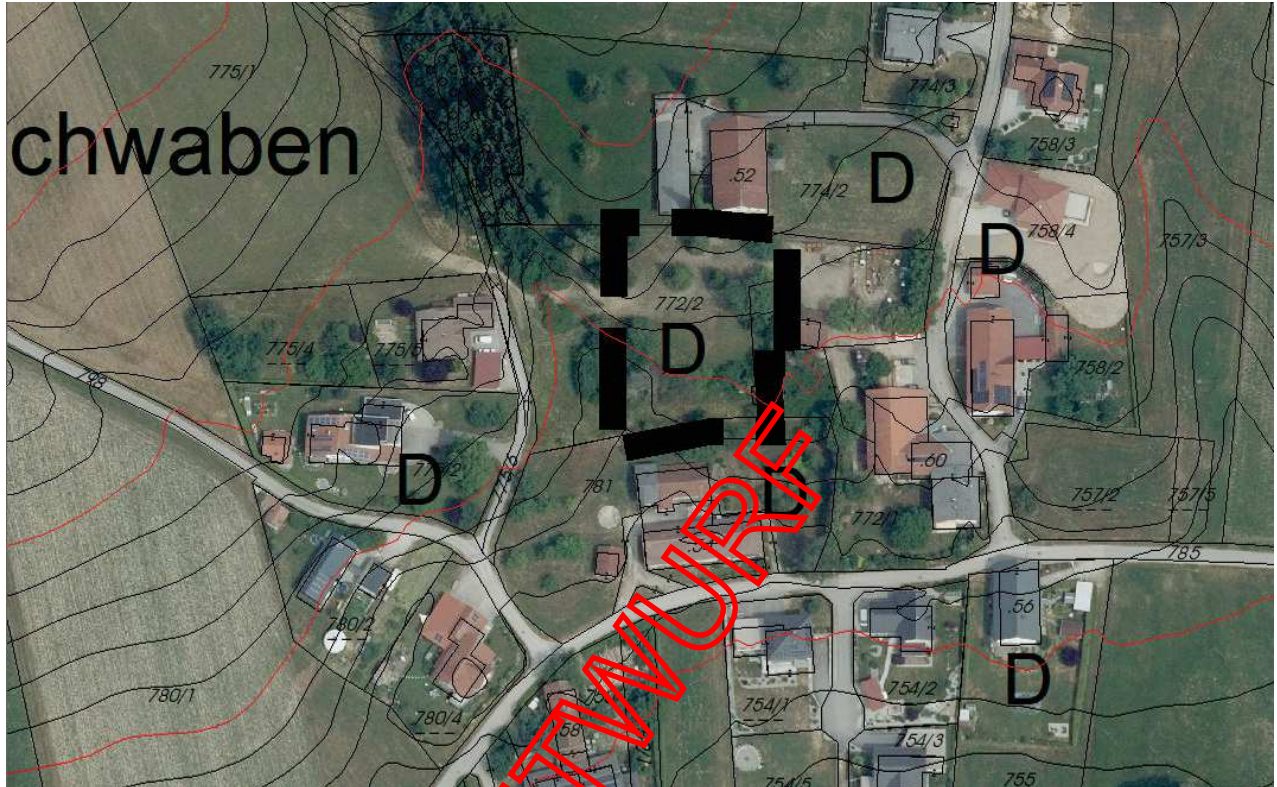
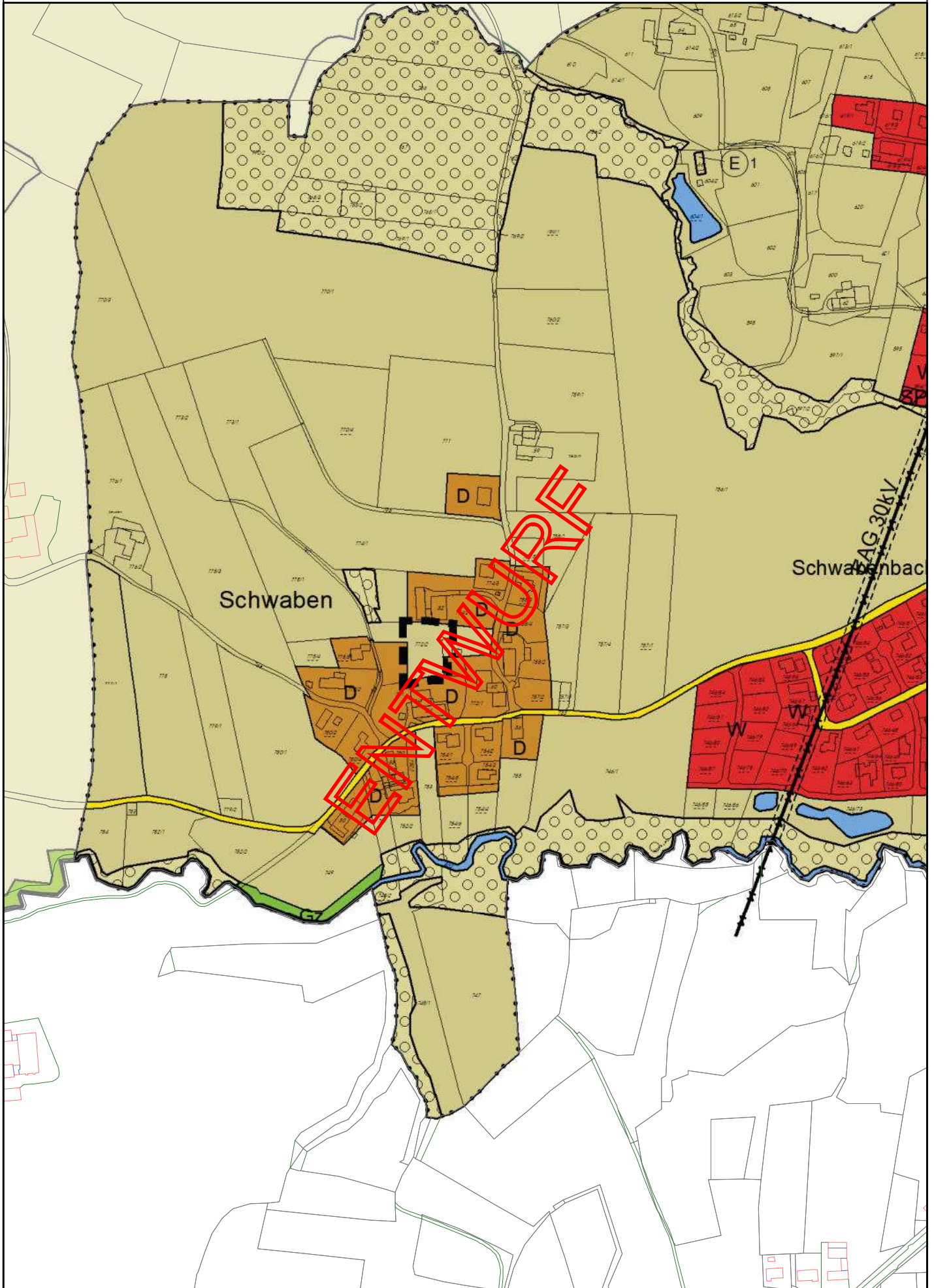


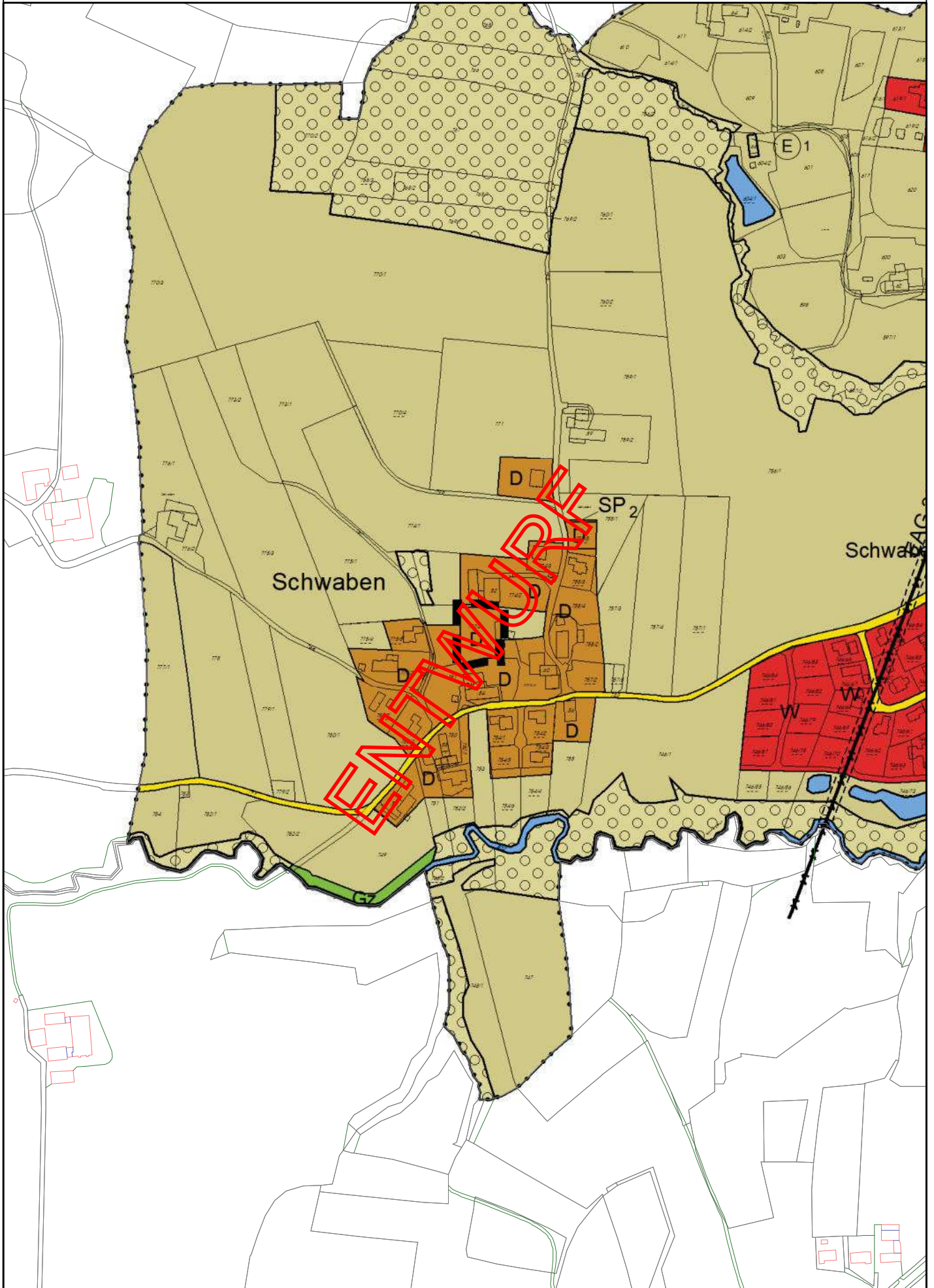
Abbildung 6: Ansicht des Planungsgebietes von Westen





2.000m²

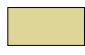
0 50 100 200 300 400 500 Meter



2.000m²




LEGENDE DER PLANZEICHEN IM ÄNDERUNGSBEREICH

 Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

 Dorfgebiet

 Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm

Das gesamte Planungsgebiet wird erfasst vom Regionalprogramm „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021).

 Grenze des Planungsraumes

LEGENDE DER PLANZEICHEN IM SONSTIGEN PLANAUSSCHNITT


Bauland

 Wohngebiet


 Dorfgebiet

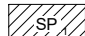
 Kerngebiet

 Gemischtes Baugebiet

 Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet: (unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung)

 Betriebsbaugebiet

 Sondergebiet des Baulandes mit Angabe der Zweckbestimmung: RD=Rettungsdienste

 Schutz- oder Pufferzone im Bauland

SP 1... Frei- u. Grünflächen, die mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind, zum Schutz angrenzender Nutzungen. Notwendige Unterbrechungen der Bepflanzungen für Erschließung, Ver- und Entsorgung sind gestattet.

Entlang von Bächen ist der Schutzzweck u.a. auf die Freihaltung im Hinblick auf Hochwasserereignisse (Objektschutz) ausgerichtet, d.h. jegliche neue Bebauung oder bauliche Nutzung ist ausgeschlossen, der Baubestand ist davon nicht betroffen.

SP 5... "Lärmindernde" Situierung der Gebäude, z.B. Verwaltungsgebäude oder Lager im Westen, lärmintensivere Nutzung im Osten.

SP 6... Im Bauverfahren ist eine immissionschutzorientierte Planung nachzuweisen

SP 7... aufgrund der Lage (Waldperimeter, Siedlungsrand...) Errichtung von Hauptgebäuden ausgeschlossen

SP 8... keine Hauptgebäude zulässig, Nebengebäude nur unter der Voraussetzung einer Brandlastberechnung; Einrichtungen oder Anlagen, welche den sicheren Betrieb der Leitung gefährden, unzulässig


Verkehrsflächen

 Fließender Verkehr


 Parkplatz

•••• Punktmäßige Darstellung für Fußwege

Grünland

 Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

 Spiel- und Liegewiese, Spielplatz

 Sport- und Spielfläche

 Grünzug

Gz... zum Schutz und zur Verbesserung des Landschafts- u./o. Ortsbildes und der ökologischen Gegebenheiten. Bestehender Bewuchs (Uferbegleitgehölz, Obstbäume, Baum/Strauchreihen, u.ä.m.) ist zu erhalten und möglichst zu verstärken, bzw. ein durchgehender Bewuchs durch Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzustreben.

Notwendige Unterbrechungen der Bepflanzung für Erschließung, Ver- und Entsorgung sind gestattet. Bisher bestehende Ackernutzungen innerhalb der generalisiert mit 10m Breite entlang der Bachufer festgelegten Grünzüge bleiben von dieser Festlegung unberührt und können weiter bestehen bleiben.

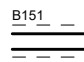
Der Grünzug zwischen Dammstraße und Mündung Schwabenbach im Zentrum hat die Funktion als Retentionsraum der Pram, zur Siedlungsgliederung sowie als Frischluftschneise.

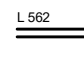
Gz 1... aus Hochwasserschutzgründen freizuhalten; Anlage von Retentionsflächen zulässig

 Trenngrün

Trg1... Trenngrün zur Vermeidung der Bebauung von Nahbereichen zu konkurrierenden Nutzungen u./o. zur Aufnahme immissionshemmender Maßnahmen, wie Erdwall, Lärmschutzwand, Bepflanzung u.ä.m. Notwendige Unterbrechungen der Bepflanzung für Erschließung, Ver- und Entsorgung sind gestattet.

Verkehr

 B151 Landesstraßen B mit Schutzzonen
Widmung: Grünland, Land- und Forstwirtschaft

 L 562 Landesstraßen L
Widmung: Grünland, Land- und Forstwirtschaft

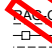
 ÖBB-HB Hauptbahn

Versorgung


 ÖBB 220kV Hochspannungsfreileitung mit Schutzbereich

 Transformatorstation

 Umspannwerk

 Gasleitung mit allfälligem Schutzstreifen

Forstwirtschaft

 Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
Widmung: Grünland, Land- und Forstwirtschaft

Naturschutz, Denkmalschutz

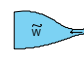
 Denkmalgeschütztes Gebäude

 Archäologisches Fundhoffnungsgebiet


 Flussuferschutzzone

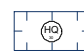
 Naturdenkmal

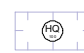
Gewässer

 Gewässer
Widmung: Grünland, Land- und Forstwirtschaft

 HW 30: 30-jährliches Hochwasserereignis


 HW 100: 100-jährliches Hochwasserereignis gemäß Gefahrenzonenplan Pram (DI. Günther Humer, Geboltskirchen 2017) Berechnungen Holzingerbach: DI. Günther Humer 2016

 Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HQ 30

 Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HQ 100

 Rote Zone Bundeswasserbauverwaltung

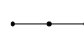
 Gelbe Zone Wildbach

 Weiteres und engeres Wasserschutzgebiet

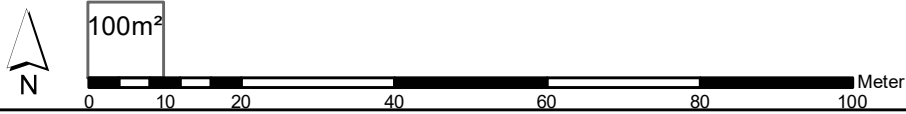
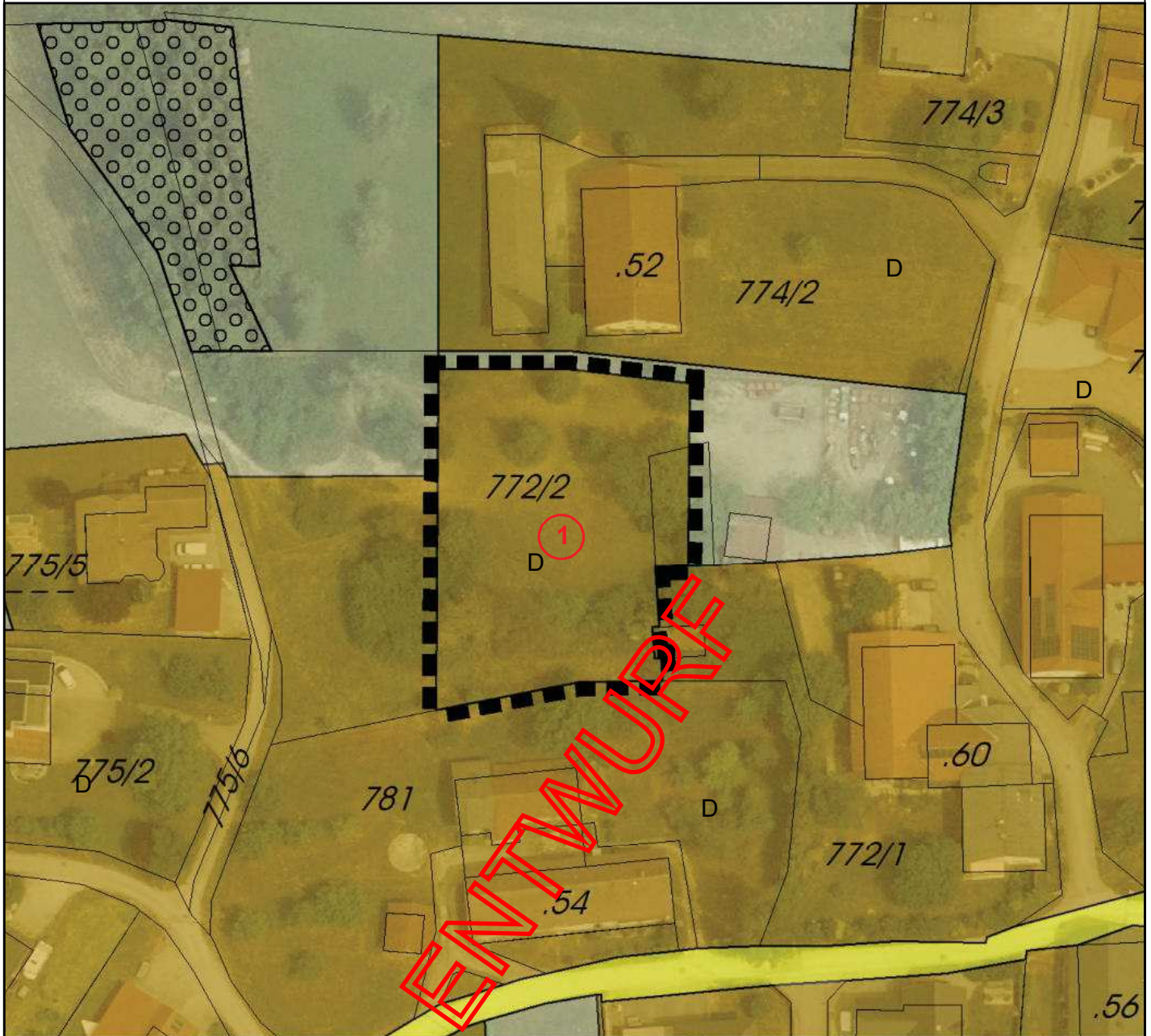
Sonstige Ersichtlichmachung

 Geogene Risikozone - Risikotyp A

Darstellung des Grenzverlaufs

 Katastralgemeindengrenze

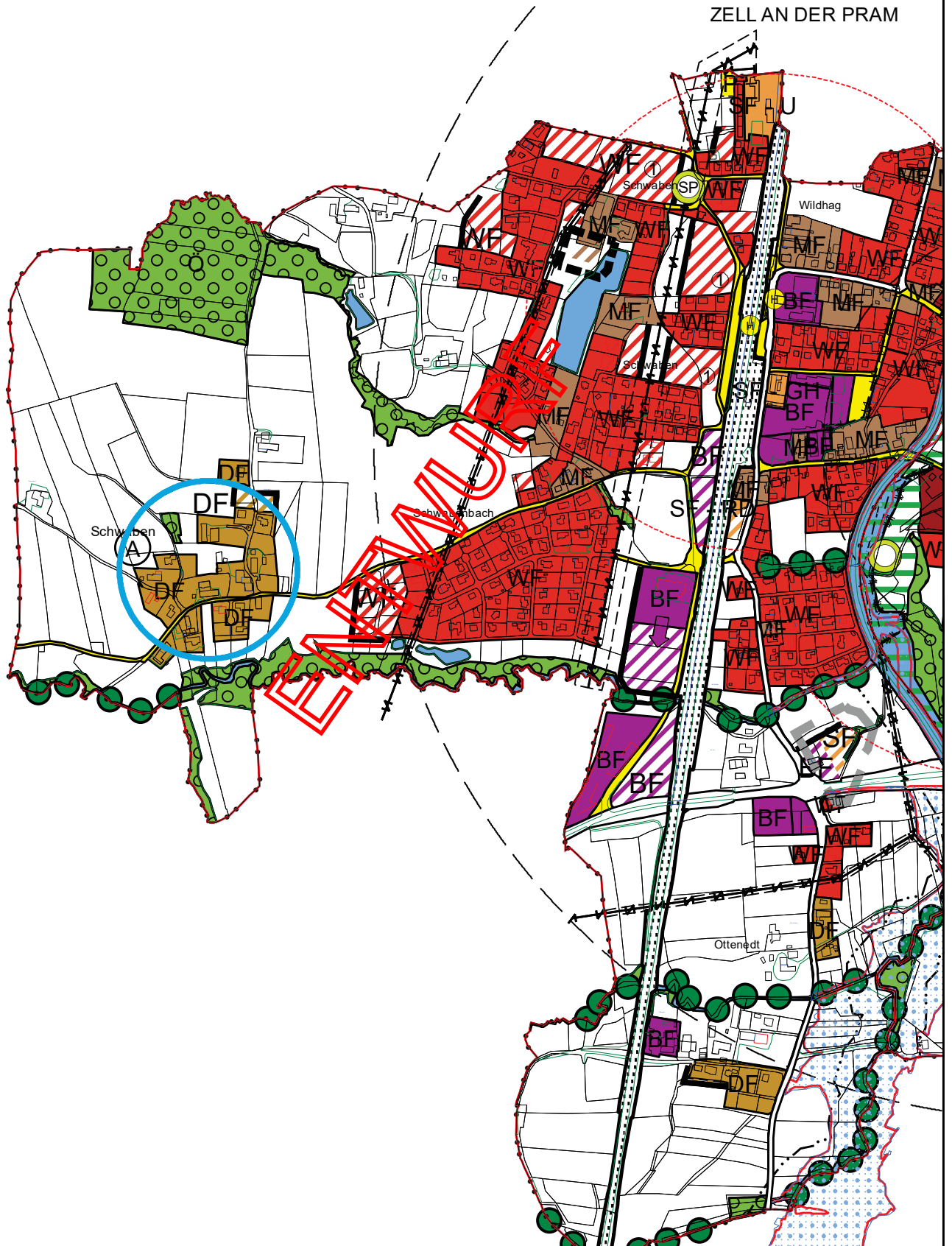
 Gemeindengrenze



TEILVERZEICHNIS

Nr.	Rechtsstand	Planung
1	Grünland, Land- und Forstwirtschaft	Dorfgebiet (ca. 2.005m²)

Das gesamte Planungsgebiet wird erfasst vom Regionalprogramm „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021).



ZELL AN DER PRAM










1 ha

0 100 200 400 600 800 1.000 Meter






LEGENDE DER PLANZEICHEN IM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT - ENTWICKLUNGSPLAN




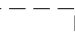
1. BAULANDKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

-  Wohnfunktion
-  dörtl. Siedlungsfunktion
-  Zentrumsfunktion
-  Mischfunktion
-  Handelsfunktion
-  betriebliche Funktion (MB, B)
-  Sonderfunktion
mit Angabe der Zweckbestimmung:
GH=Gasthaus
U=Umspannwerk
RD=Retungsdienste

ENTWICKLUNGSZIELE
MÖGLICHE SIEDLUNGSENTWICKLUNG,
BAUERWARTUNGSLAND

-  Wohnfunktion
-  Dörfliche Siedlungsfunktion
-  Mischfunktion
-  Betriebliche Funktion
-  Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung
FF - Feuerwehr



-  vorrangige Entwicklungsrichtung BF
-  ortschaftsbezogene Abrundungen
-  Siedlungsgrenze maßstabsgetreu
-  Einzugsbereich wesentlicher Infrastruktureinrichtungen

FESTLEGUNGEN ZU GESONDERT GEGENZEICHNETEN
FLÄCHEN

- ① Erstellung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes im Rahmen der Baulandwidmung und vor einer Bauplatzbewilligung mit besonderer Beachtung der Lärmsituation;



2. VERKEHRSKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG






-  Gemeindestraße von bes. Verkehrsbedeutung
-  Haltestelle mit 400m-Einzugsbereich

3. GRÜNLANDKONZEPT:

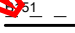
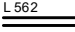

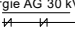




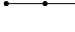
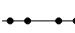



FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

-  Erholungsfunktion
SP - Spielplatz/Parkanlage
SZ - Sportzentrum
-  Sonderfunktion
F - Friedhof
K - Kleingärten
G - Gärtnerei

ENTWICKLUNGSZIELE

-  Grünzug, -gürtel, -keil (flächige Darstellung)
-  Landschaftliche Vorrangzone
O - von besonderer ökologischer Bedeutung
LB - von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild
-  singulärer Standort Erholungsfunktion ohne Flächenangabe
SP - Spielplatz
-  Grünverbindung
-  Trenngrün

4. SONSTIGE PLANZEICHEN

-  Landesstraßen B mit Schutzzonen
-  Landesstraßen L
-  ÖBB-HB Hauptbahn
-  Energie AG 30 kV Hochspannungsfreileitung mit allfälligem Schutzbereich
-  Gewässer
-  HW 30: 30-jährliches Hochwasserereignis
-  HW 100: 100-jährliches Hochwasserereignis gemäß Gefahrenzonenplan Ache (Büro Humer, Geboltskirchen)
-  Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
-  Katastralgemeindengrenze
-  Gemeindengrenze
-  Grenze des Planungsraumes
-  Grenze des Planungsraumes nicht aktuell
-  Lage Planungsraum FLWP-ÄND. 6.14

SONSTIGES:

Plangrundlage:

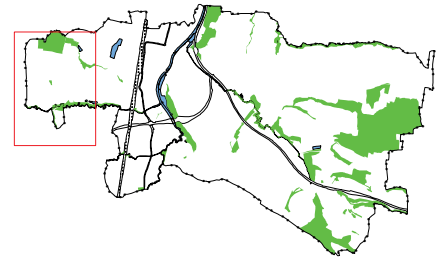
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV): Digitale Katastermappe (DKM): Stand 2024

Orthofoto Land Oö.: Stand 2023

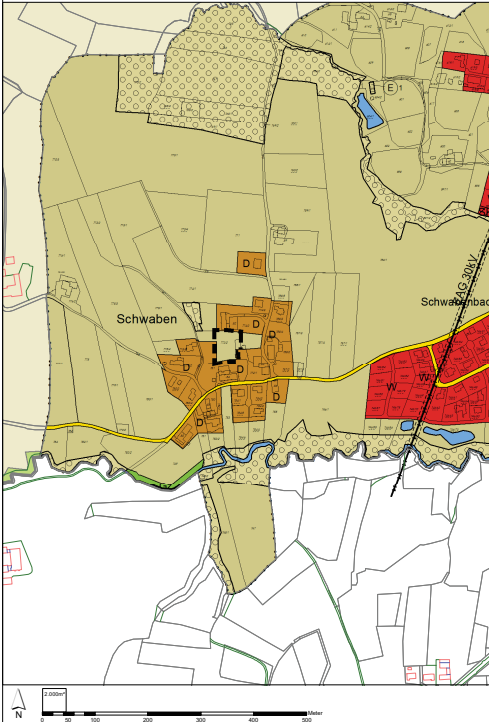
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN MARKTGEMEINDE RIEDAU

Anlage

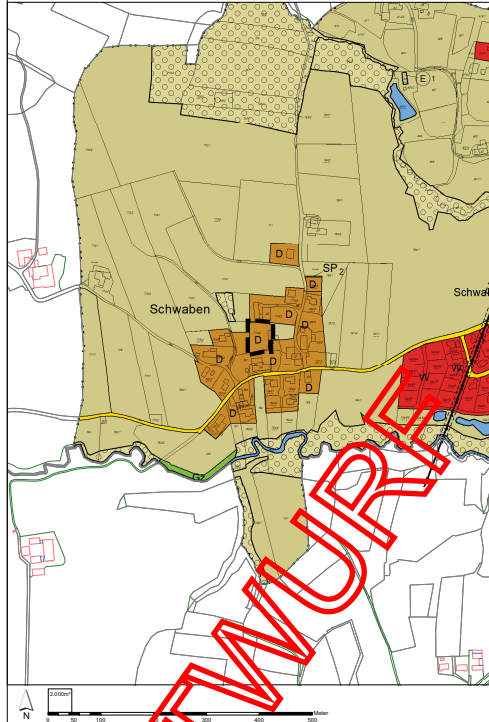
TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 6 / 2019
ÄNDERUNG NR. 6.14 - "SCHWABEN - KÖSTLINGER"



RECHTSWIRKSAMER STAND M = 1: 5.000



ÄNDERUNG 6.14 (Marktgemeinde Riedau) M = 1: 5.000



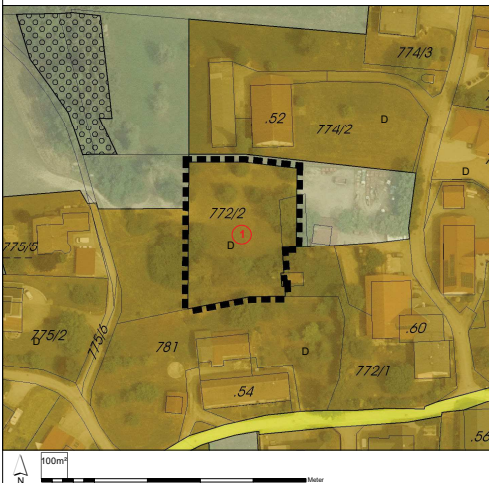
LEGENDE DER PLANZEICHEN IM ÄNDERUNGSBEREICH

- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- Dorfgebiet
- Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm
- Das gesamte Planungsgebiet wird erfasst vom Regionalprogramm „Trinkwassersanierung aus Tiefengrundwässern“ (LGB, Nr. 130/2021).
- Grenze des Planungsraumes

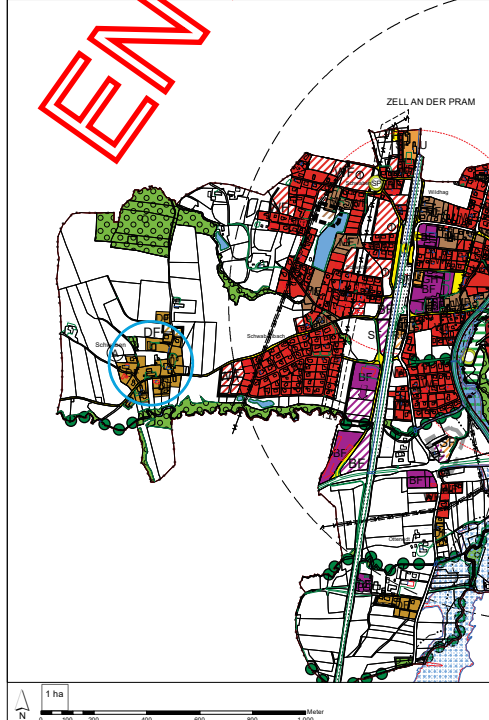
LEGENDE DER PLANZEICHEN IM SONSTIGEN PLANAUSSCHNITT

- Bauland**
 - Wohngebiet
 - Dorfgebiet
 - Kerngebiet
 - Gemeinschafts Baugelände
 - Eingeschränktes Gemeinschafts Baugelände (unter Ausschluss bestehender Wohnnutzung)
 - Betriebsgelände
 - Sondergebiet des Baulandes mit Angabe der Zweckbestimmung:
 - SP - Sport- und Spielfläche
 - SP - Schutz- oder Pufferzone im Bauland
- Verkehr**
 - Fahrsender Verkehr
 - Parkplatz
 - Punktförmige Darstellung für Fußwege
- Grünland**
 - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
 - Sport- und Spielfläche
 - Grünland
- Verkehr**
 - Landesstraßen B mit Schutzzone
 - Landesstraßen L
 - Wohnung, Gemeinde-, Land- und Forstwirtschaft
 - Hauptbahn
- Versorgung**
 - Hochspannungsfreileitung mit Schutzbereich
 - Transformatorstation
 - Unspannwerk
 - Gastleitung mit allfälligen Schutzflächen
- Forstwirtschaft**
 - Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
 - Waldung: Grünland-, Land- und Forstwirtschaft
- Naturschutz, Denkmalschutz**
 - Denkmalgeschütztes Gebäude
 - Archäologisches Fundortangebiet
 - Flussuferzone
 - Naturdenkmal
- Gewässer**
 - Gewässer
 - Waldung: Grünland-, Land- und Forstwirtschaft
 - HW 30: 30-jährliches Hochwasserereignis
 - HW 100: 100-jährliches Hochwasserereignis gemäß Gefährdungenplan Fl. 6 (D. Günter Humer, Gebotsskizzen 2017)
 - Berechnungen Holzingerbach; DI. Günter Humer 2016
 - Hochwasserzonen mit Hochwasserlinien HW 30
 - Hochwasserzonen mit Hochwasserlinien HW 100
 - Rote Zone Bundeswasserbauverwaltung
 - Gelbe Zone Wildbach
 - Weiteres und eigenes Wasserschutzgebiet
- Sonstige Erschließung**
 - Geogene Risikozone - RisikoTyp A
 - Katastralgemeindegrenze
 - Darstellung des Grenzverlaufs
 - Katastralgemeindegrenze
 - Gemeindegrenze

DETAILAUSSCHNITT M = 1:1.000



ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 2 AUSSCHNITT AUS DEM ENTWICKLUNGSPLAN M = 1:10.000



LEGENDE DER PLANZEICHEN IM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT - ENTWICKLUNGSPLAN

- 1. BAULANDKONZEPT: FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG**
 - Wohnfunktion
 - abstr. Siedlungsfunktion
 - Zentrumsfunktion
 - Mischfunktion
 - Handelsfunktion
 - betriebl. Funktion (MB, B)
 - Sonderfunktion
 - Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung:
 - GH=Gasstation
 - LI=Lieferantenzone
 - RD=Retungsdienste
- 2. VERKEHRSKONZEPT: FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG**
 - Gemeindestraße von bes. Verkehrsbedeutung
 - Haltestelle mit 400m-Einzugsbereich
- 3. GRÜNLANDKONZEPT: FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG**
 - Erholungsfunktion
 - SP - Sport- und Spielfläche
 - F - Friedhof
 - G - Gärten
- ENTWICKLUNGSZIELE BAUERWARTUNGSLAND**
 - Wohnfunktion
 - Dörfliche Siedlungsfunktion
 - Mischfunktion
 - betriebl. Funktion
 - Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung
 - F - Friedhof
 - vorrangige Entwicklungszonung BP
 - ortschaftsbezogene Abrundungen
 - Siedlungsgrenze maßstabsgerecht
 - Einzugsbereich wesentlicher Infrastruktureinrichtungen
- FESTLEGUNGEN ZU GESONDERT GEKENZEICHNETEN FLÄCHEN**
 - Entstehung eines städtebaulichen Gesamtcharakters im Rahmen der Baulandwidmung und vor einer Bauplatzabteilung mit besonderer Beachtung der Klimatisierung
- 4. SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Waldung
 - Waldung mit Schutzzone
 - Landesstraßen L
 - Hauptbahn
 - Hochspannungsfreileitung mit allfälligen Schutzbereich
 - Gewässer
 - HW 30: 30-jährliches Hochwasserereignis
 - HW 100: 100-jährliches Hochwasserereignis gemäß Gefährdungenplan Ache (Büro Humer, Gebotsskizzen)
 - Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
 - Katastralgemeindegrenze
 - Gemeindegrenze
 - Grenze des Planungsraumes
 - Grenze des Planungsraumes nicht abteil
 - Lage Planungsraum FLWP-ÄND. 6.14

Nr.	Rechtsstand	Planung
1	Grünland, Land- und Forstwirtschaft	Dorfgebiet (ca. 2.005m²)

Das gesamte Planungsgebiet wird erfasst vom Regionalprogramm „Trinkwassersanierung aus Tiefengrundwässern“ (LGB, Nr. 130/2021).

Plandatum: 11.05.2026

PLANVERFASSER
DIPL.-ING. GERHARD ALTMANN
Ingenieurbüro für Raumplanung
4710 Grieskirchen, Industriestraße 28

Amtssignatur Gemeinde

Amtssignatur Aufsichtsbehörde

Erhebungsblatt für die Überprüfung/Änderungen des Flächenwidmungsplanes zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung (Flächenwidmungsteil und/oder ÖEK)

Allgemeine Angaben zum Planungsvorhaben	
Stadt/Markt/Gemeinde: Marktgemeinde Riedau	KG.: 48138 Vormarkt Riedau
Flächenwidmungsteil Nr.: 6	Änderung Nr.: 14
Örtliches Entwicklungskonzept Nr.:	Änderung Nr.:
Grundstückseigentümer(in): Josef Köstlinger, Schwaben 15, 4752 Riedau	

1. Rahmenbedingungen und Nutzungsbeschränkungen/Baulandeignung

Grundst. Nr. (ggf. Teilfl.)	Ausmaß m ²	derzeitige Nutzung	Widmung / Funktion		Anmerk.
			Rechtsstand	Planung	
772/2 tw	2.005	LW-Grünland	LW-Grünland	Dorfgebiet	

Nutzungsbeschränkungen/Baulandeignung

	ja	nein
Lage in einer geogenen Risikozone: wenn ja Grundlage:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- „Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen“ Typ A <input type="checkbox"/> Typ B <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Lage in einer geogenen Risikozone außerhalb des Beurteilungsraumes der Gefahrenhinweiskarte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Gefahrenzonenplan WLW (z.B.: Rutschungen, Steinschlag etc.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Sonstige Untersuchungen/Kenntnisse:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Hochwasserabflussgebiet/Gefahrenzone

Hochwasserabflussgebiet 30-jährlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hochwasserabflussgebiet 100-jährlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rote Gefahrenzone	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ehemals rote Zonen und aufgeschüttete Flächen in roten oder ehemals roten Zonen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gelbe Gefahrenzone	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Überflutungsgebiete (Retentionsflächen, bekannte HW-Ereignisse etc.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja, welche:		
Hinweise auf Gefährdung durch Hangwasser	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Grundwasserschutz:

Wasserschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Verordnetes/geplantes Grundwasserschuttsgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung/Regionalprogramm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Naturschutz:

<input type="checkbox"/> Verordnetes bzw. <input type="checkbox"/> nominiertes Europaschutzgebiet inkl. 200 m Randbereich: Name:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil: Name:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Uferschutzbereich 50 m <input type="checkbox"/> ; 200 m <input type="checkbox"/> ; 500 m <input type="checkbox"/> Zonen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage in einer Waldrandzone (≤30m)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Landes- und Regionalplanung/Interkommunale Raumentwicklung:

Lage innerhalb einer Regionalen Grünzone gem. Raumordnungsprogramm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage innerhalb einer sonstigen, einschränkenden räumlichen Festlegung aus einem Raumordnungsprogramm (z.B. Freihaltebereich für die Errichtung einer überörtlich bedeutsamen Infrastrukturmaßnahme (Bahnstrecke, Straße etc.)) Wenn ja, welche:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage innerhalb eines Gebietes, für das ein Raumordnungsprogramm für Geschäftsgebiete (gem. § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994) erlassen wurde; Wenn ja, welches:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage in einem bekanntgegebenen, landesplanerischen Untersuchungsraum (z.B. festgelegter Trassenkorridor in einer Korridoruntersuchung); Wenn ja, welcher:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ist die Gemeinde Mitglied in einem Gemeindeverband und/oder einer Gemeindekooperation (z.B. Stadtregionales Forum) zur interkommunalen Raumentwicklung und/oder betrieblichen Standortentwicklung? Wenn ja, in welchem: Stimmt das ggst. Planungsvorhaben mit den Statuten des Gemeindeverbandes und/oder den Leitlinien des interkommunalen Raumentwicklungsplanes überein? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Sonstige Nutzungsbeschränkungen bzw. Beschränkungen der Baulandeignung

Wenn ja, welche:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------	--------------------------	-------------------------------------

2. Umweltsituation	ja	nein
Bekannte oder zu erwartende Immissionsbelastungen (Lärm, Luft, Erschütterungen etc.) aus dem Umgebungsbereich auf das Planungsvorhaben: wenn ja welche:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
bzw. umgekehrt vom Planungsvorhaben auf den Umgebungsbereich: wenn ja welche:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bergrechtliche Festlegungen innerhalb von 300m Entfernung (Luftlinie)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Seveso III - Betrieb innerhalb von 1 km Entfernung (Luftlinie):	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Strategische Umweltprüfung – SUP Beurteilung der SUP-Relevanz des Planungsvorhabens	ja	nein
Soll durch das Planungsvorhaben die Grundlage für ein Projekt geschaffen werden, das gem. Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 1 Oö. ROG 1994)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Liegt das Planungsvorhaben in einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Liegt das Planungsvorhaben ganz oder teilweise innerhalb einer Entfernung von 200 m zu einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Sind die Ausnahmevoraussetzungen entsprechend § 1 Abs. 2 Z. 2 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 3 anzuwenden? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
a) Soll durch das Planungsvorhaben ein Industriegebiet oder ein Sondergebiet des Baulandes - Seveso III gewidmet werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
b) Soll durch das Planungsvorhaben ein rechtswirksam gewidmetes Industriegebiet erweitert werden? - um mehr als 20 % der bisherigen Fläche - um mehr als 5000 m ²	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>

4. Infrastruktur	ja	nein
Verkehrsmäßige Erschließung (namentliche Bezeichnung, Straßenkategorie, ...): Gemeindestraße Schwaben (Grst. 797)		
Art der Abwasserbeseitigung:		
a) Kanalisation vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entfernung zur bestehenden Kanalisation:	ca. 30 m	
b) Wenn keine Kanalisation vorhanden: Angaben über die beabsichtigte Art der Abwasserentsorgung:		
c) Festlegung des Abwasserentsorgungskonzeptes:		
Art der Wasserversorgung: Ortswasserleitung		
Entfernung zur nächsten Haltestelle eines öffentl. Verkehrsmittels	1.200 m	

Datum: 11.05.2026 Verfasser(in): Loredana Waldenberger

F.d.R.d.A.
Unterschrift:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.riedau.at/Amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Markus Hansbauer, 13.05.2026
12:04:33

Hangwasserschutz- und Oberflächenentwässerungskonzept

***für die geplante Umwidmung auf einer Teilfläche
der Parz. 772/2 KG 48138 Vormarkt Riedau***

08. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	3
1.1	Vorhaben	3
1.2	Ortsangabe	3
1.3	Lage	3
2	HANGWASSERABLEITUNG	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Einzugsgebiet	4
2.3	Bemessungsniederschlag	4
2.4	Hangwassermenge	4
2.5	Beschreibung des Ist-Zustandes	5
2.6	Beschreibung der künftigen Hangwasserableitung	5
2.7	Beschreibung Objektschutz	7
3	OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG	8
3.1	Allgemeines	8

ANHANG:

- eHYD-Daten
- Abflussmengenermittlung Hangwässer lt. SCS-Verfahren
- Bemessung Hangwasserableitung mit Retentionsbemessung u. Drosselnachweis
- Bemessung Regelretention für 1000 m²-Parzelle samt Datenblatt Drossel
- Plan 25B034/W/KO/001 – Übersichtslageplan u. Lageplan

Technischer Bericht

1 VORBEMERKUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1 Vorhaben

Auf einer Teilfläche der Parz. 772/2 in der KG 481348 Vormarkt Riedau soll auf Wunsch des Grundeigentümers neues Bauland entstehen.

Im Zuge des Vorverfahrens wurde auf eine Hangwassergefährdung lt. Hangwasserhinweiskarte verwiesen und ein Hangwasserschutzkonzept sowie ein Oberflächenentwässerungskonzept gefordert.

Im vorliegenden Bericht wird die vorherrschende Abflusssituation untersucht und notwendige Maßnahmen erläutert.

Die Oberflächenentwässerung des künftigen Baulandes soll jeweils über dezentrale Retentionen auf Eigengrund behandelt werden und lediglich eine Ableitungsmöglichkeit zu den bestehenden Regenwasserkanälen zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Ortsangabe

Bundesland: Oberösterreich
Politischer Bezirk: Schärding
Gemeinde: Riedau
KG: 481348 Vormarkt Riedau
Parzelle: 772/3

1.3 Lage

Der Projekts- bzw. Umwidmungsbereich liegt westlich der ÖBB-Strecke in der Ortschaft Schwaben.

2 HANGWASSERABLEITUNG

2.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Hangwassergefährdung erfolgt im Wesentlichen durch die Verwendung der Hangwasserhinweiskarte des Landes Oö, welche über das Digitale Oberösterreichische Raum-Imformations-System (DORIS) abgefragt werden kann.

Die Hangwasserhinweiskarte zeigt für den betroffenen Bereich eine Gefährdung aus Nordwesten und einen Fließpfad/Abflusskorridor durch den westlichen Teil des geplanten Widmungsgebietes bzw. im Bereich der geplanten Erschließungsstraße.

2.2 Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet wurde unter Verwendung der Höhenschichtenlinien mit einer Äquidistanz von 1 m sowie des digitalen Geländemodelles (ALS-Daten) jeweils aus dem Datenportal OPEN DATA des Landes Oö. und durchgeführten Lokalaugen nehmen vor Ort abgegrenzt und im angeschlossenen Plan 25B034/W/KO/001 dargestellt.

Die Größe des Einzugsgebietes wurde mit ca. 6,53 ha ermittelt. Die Einzugsgebietslänge beträgt ca. 512 m. Das mittlere Gefälle beträgt auf Grund des Höhenunterschiedes von (414,00 m.ü.A – 390,30 m.ü.A =) 23,70 m ca. 4,63 %.

2.3 Bemessungsniederschlag

Die Ermittlung der Hangwasserabflussmenge erfolgt anhand der Niederschlagsmengen aus dem nächstgelegenen eHYD-Gitterpunkt 2517 mit einer Wiederkehrzeit 100 Jahre (Quelle: ehyd.gv.at).

2.4 Hangwassermenge

Die Hangwassermenge wurde mit mittels SCS-Verfahren, anhand der Geländesituation, Art der Nutzung und dem vorhandenen Bodentyp C (sandiger Lehm) für einem gemittelten CN-Wert von 75 anhand eines 100-jährlichen Bemessungsregen lt. eHYD-GP 2517 ermittelt.

EZG-HW: 426 l/s bzw. 0,43 m³/s

Die Ermittlung der Hangwasserabflussmenge ist am Ende im Anhang angefügt.

2.5 Beschreibung des Ist-Zustandes

Der Ausschnitt der Hangwasserhinweiskarte ist im angeschlossenen Plan 25B034/W/KO/001 dargestellt.

Der in der Hangwasserhinweiskarte dargestellte Fließpfad stimmt sehr gut mit der Natur überein und das Hangwasser strömt auf Grund der Tiefenlinie des bestehenden Geländes im Bereich der nordwestlichen Ecke auf die Parz. 772/2 ein. Vom nordwestlichen Eck strömt das Hangwasser dann weiter in der Tiefenlinie Richtung Süd-Südost in eine bestehende Geländesenke mit einem Volumen von ca. 70 m³ und nach Vollenkung dieser Senke dann weiter über einen flachen Graben nach Süden auf die Parz. 781 zu einem Einlauf/Spoil, welcher sich ca. 1,5 m südlich der Grundgrenze zur Parz 772/2 befindet.

Von diesem Spoil führt dann eine Rohrleitung DN 200 weiter nach Süden über die Parz. 781 und mündet im Bereich eines Einlaufschachtes an der nördlichen Grenze der Wegparzelle 785 in einen Straßenkanal DN 300, welcher dann die Wegparzelle querend über die Parzelle 753 weiter nach Süden zum Schwabenbach verläuft.

Die bestehende Geländesenke im Ausmaß von ca. 70 m³ sowie die nachfolgende Ableitung kann die Hangwässer bei größeren Niederschlagsereignissen keinesfalls aufnehmen, so dass diese, wie in der Hangwasserhinweiskarte dargestellt, oberflächlich über die Parz. 781, Wegparzelle 785 und die Parz. 753 nach Süden zum Schwabenbach abströmen.

2.6 Beschreibung der künftigen Hangwasserableitung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Ableitung der Hangwässer künftig jedenfalls beherrschbar ist. Allerdings müssen diese auf Grund der geplanten Widmung samt nachfolgender Bebauung, sowie der bestehenden Regenwasserkanäle zukünftig retendiert abgeleitet werden. Weiters ist auch eine Kompensation/Ersatzmaßnahmen der durch die Baulandnut-

zung entfallenden Geländesenke erforderlich (diese Vorgehensweise wurde auch mit dem Gewässerbezirk Grieskirchen abgesprochen).

Auf Grund des vorhandenen Gehölzes auf den Parz. 774/1 u. 797 im nordwestlichen Bereich der Parz 772/2 ist hier ein Grünzug als Waldrandschutzzone erforderlich und kein Bauland möglich. In diesem Bereich ist ein Erdbecken als Retention für die gedrosselte und schadlose Ableitung der oberhalb anfallenden Hangwässer vorgesehen.

Die max. Drosselwassermenge für die Retention wird nicht durch den natürlichen Grünlandabfluss vorgegeben, sondern ergibt sich aus der Leistungsfähigkeit der bestehenden Ableitung DN 200 über die Parz 781 nach Süden.

Das Gefälle dieser Leitung wurde durch Vermessung mittels GPS erhoben und beträgt ca. 2,2 % wodurch sich ein rückstaufreies Abflussvermögen von 49,4 l/s ergibt.

Da auch die Liegenschaften Schwaben 6 und Schwaben 18 deren Oberflächenwässer in die bestehende Tiefenlinie auf der Parz. 772/2 und somit in diese Rohrleitung ableiten und auch für die Oberflächenentwässerung des neuen Baulandes eine Abflussmenge verbleiben soll, kann nur ein Teil des Abflussvermögens der bestehenden Rohrleitung DN 200 verwendet werden.

In der Bemessung im ~~Anhang~~ mit dem Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Verrohrung DN 200, der Auflistung der vorhandenen bzw. erforderlichen Ableitungsmengen für die Oberflächenentwässerung der Bestandsobjekte und des neuen Baulandes, wurde die verbleibende Ableitungsmenge für die schadlose Hangwasserabfuhr mit 24,4 l/s ermittelt.

Daraus ergibt sich für das Hangwassereinzugsgebiet im Ausmaß von 6,53 ha und der neuen Erschließungsstraße im Ausmaß von ca. 226 m² bzw. 0,02 ha für ein 100-jährl. BME lt. eHYD ein erf. Retentionsvolumen von 656 m³.

Für die Waldrandschutzzone bzw. das erforderliche Retentionsbecken ist lt. akt. Parzellierungsentwurf des Geometer Reifeltshammer eine Fläche von 637 m² vorgesehen.

Unter Berücksichtigung des Bestandsgeländes und dem südlichen Abschluss durch die geplante Erschließungsstraße ergibt sich eine mögliche Wasserspiegelfläche von ca. 468 m² auf einer Geländehöhe von max. 391

,90 m.ü.A. Bei einer Böschungsneigung von max 2:3 ist ein 1,9 m tiefes Becken mit einer Sohlhöhe von 390,0 m.ü.A und einer mittleren Fläche (Am) von ca. 345 m² problemlos möglich, durch welches das erforderliche Retentionsvolumen von 656 m³ jedenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Im südöstlichen Ende des geplanten Beckes soll ein Ablaufschacht mit einer entsprechenden Drosselöffnung für die Ableitung von max. 24,4 l/s installiert werden.

Die erforderliche Drosselöffnung wurde anhand der angenommenen Höhenverhältnisse mit DN 77 mm berechnet und diese soll durch Ausschnitt in einem Muffenstopfen DN 200 an der Sohle der erforderlichen Ableitung in einem Drosselschacht hergestellt werden.

Von diesem Schacht führt dann eine Ableitung \geq DN 200 mit einem Gefälle von mind. 5% (Q_0 ca. 62 l/s) nach Süden entlang der geplanten mittleren Parzellengrenze zum Spoil auf der Parz. 781, wo dann an den bestehenden Regenwasserkanal angeschlossen wird, über welchen die Wässer auch bisher abgeflossen sind. Die Sohlhöhe der Ablaufleitung beim Drosselschacht wurde mit 389,50 m.ü.A. angenommen und somit 0,5 m unter der geplanten Beckensohle.

Diese neue Ableitung dient dann zugleich auch für die Oberflächenwasserableitung der beiden Bestandsobjekte sowie für das neue Bauland.

2.7 Beschreibung Objektschutz

Es wird empfohlen, dass das Niveau der neuen Straße mit einem Längsgefälle nach Osten und einem Quergefälle nach Norden Richtung Retention ausgeführt wird und im Bereich der geplanten Grundgrenze östlich der Retention ein Tiefpunkt ausgeführt wird.

Im Bereich dieses Tiefpunktes soll die Retention dann bei Ereignissen größer als ein 100-jährl. BME überlaufen und die Wässer dann nach Süden, entlang der geplanten Parzellengrenze, welche als Tiefenlinie ausgebildet werden soll, in Richtung der ursprünglichen Tiefenlinie in Richtung Parz. 781 überlaufen.

3 OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

3.1 Allgemeines

Auf Grund der Geländeverhältnisse und der gewünschten Parzellierung ist eine Retention gemeinsam mit den Hangwässern nicht möglich. Es wird daher in Abstimmung mit dem Gewässerbezirk Grieskirchen lediglich eine Ableitungsmöglichkeit für die gedrosselte Ableitung der künftigen anfallenden Niederschlagswässer aus dem Bauland vorgesehen.

Die Drosselung soll auf den natürlichen Grünlandabfluss für ein 1-jährl. 15 min BME erfolgen und ergibt sich für eine Grundstücksgröße von ca. 1000 m² mit ca. 2,7 l/s. Die 3P-Schwimmdrossel 3“ der Fa. 3P Technik Filtersysteme GmbH gibt es werkseitig eingestellt mit 35 mm Öffnungsweite für eine Abflussmenge von 176,47 l/min bzw. 2,94 l/s was sehr gut den angesetzten Rechenwerten entspricht.

Für die Jährlichkeit der Bemessung der jeweiligen Retentionen wird ein 10-jährl. BME vorgeschlagen, wodurch bei der im Bauverfahren vorzuschreibenden Drosselwassermenge mit Konstantdrossel jeweils Retentionsgrößen von ca. 15 m³ je Parzelle erforderlich sein werden.

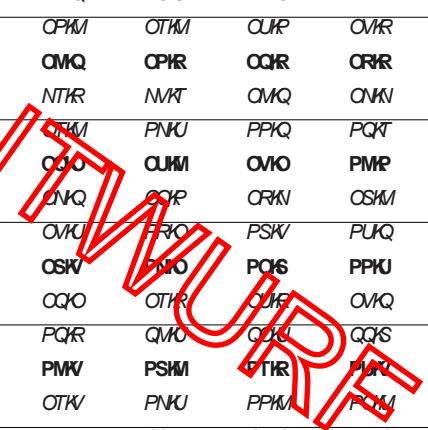
ENTWURF

ANHANG

- eHYD-Daten
- Abflussmengenermittlung Hangwasser lt. SCS-Verfahren
- Bemessung Hangwasserableitung mit Retentionsbemessung u. Drosselnachweis
- Bemessung Regelretention für 1000 m²-Parzelle samt Datenblatt Drossel
- Plan 25B034/W/KO/001 – Übersichtslageplan u. Lageplan

_Éä Éäi äÖääÉÇÉäÄÜä-Öä äj ~nj çÇk ÷äÄÉäÉäF ä Ç-É hI p qo ^-ä äiÉäÉäFt ÉäiÉä÷ä ä z
d äiÉäi ääiÄÖRNTXj PN÷ ÄONSÖä I÷ ÄRPRQVSNä F
c äÄÜÉä~Ää ääÇÉä äÖäÉäÉ

t äÇÉäÄÜäÉäÉäF	N	O	P	R	NM	OM	OR	PM	RM	TR	NVM
a-äi Éäiä NE-äF											
R j äi iÉä	TIQ	NMR	NOQ	NGT	NTK	OMM	OOM	OOK	ORO	OTK	OUQ
	THM	VIQ	NMV	NOIS	NRM	NTIQ	NUM	NUV	OMIS	OOM	OPM
	SIS	UM	UK	VKV	NNQ	NOU	NPO	NPT	NGT	NRIS	NSO
NM j äi iÉä	NMQ	NPK	NRU	NUU	OPM	OTM	OUR	OVR	POR	PQV	PSIS
	NMO	NOT	NOI	NMM	OMQ	OPR	OQR	ORR	OTU	OVT	PMN
	VKV	NOK	NPK	NPH	NTR	NMT	OMQ	ONK	OOT	OQN	ORK
NR j äi iÉä	NOY	NRK	NUK	NOI	OTM	PNU	PPQ	PQT	PUK	QNO	QPO
	NOO	NRN	NTK	OMM	OJO	UMM	OVO	PMP	PKO	PRR	PTM
	NKV	NGT	NSR	NUK	ONQ	OYR	ORK	OSM	OUK	OVU	PNM
OM j äi iÉä	NQM	NTQ	OMQ	OQK	OMU	PKO	PSK	PUK	QQK	QRT	QTK
	NPI	NSK	NMR	OQIS	OSK	PMO	POIS	PPU	PSK	PVIS	QNP
	NPK	NSK	NUK	OMV	OQO	OTR	OMK	OMQ	PNU	PPU	PRO
PM j äi iÉä	NRK	NMU	OPR	OUK	PQR	QMO	QJK	QQS	QVO	RPM	RRK
	NRK	NMP	OQR	ORV	PMV	PSM	PTK	PUK	OQIS	QRIS	QTK
	NRK	NUK	ONP	OQM	OTV	PNU	PPM	PSM	PSK	PVO	QMU
QR j äi iÉä	NTK	OQR	OTM	POK	PVT	QSK	QVO	RNO	RSIS	SNM	SQM
	NTM	ONQ	OQU	OUU	PQK	PVT	QNR	QPM	QTM	RMP	ROIS
	NSIS	OMS	OPM	OSM	PMO	PQN	PRQ	PSIS	PVR	QNV	QPK
SM j äi iÉä	NUU	OQU	OVR	PRQ	QPK	RNQ	RQM	RSK	SOM	SSK	TMK
	NUK	OPO	OSIS	PMV	PSK	OQR	OQK	QSM	RMO	RPT	RSO
	NTK	OOM	OQR	OTIS	PNU	PRK	PTK	PUK	QNR	QQN	QSM
VM j äi iÉä	OMT	OUR	PQM	QMU	RMN	RVK	SOQ	SQU	TNK	TTN	UNM
	OMN	ORV	OMIS	PQR	QMU	QTO	QVO	RMV	RRK	RVK	SON
	NMT	OQN	OSK	PMM	PQR	PVM	QMQ	QNS	QRM	QTK	QVQ

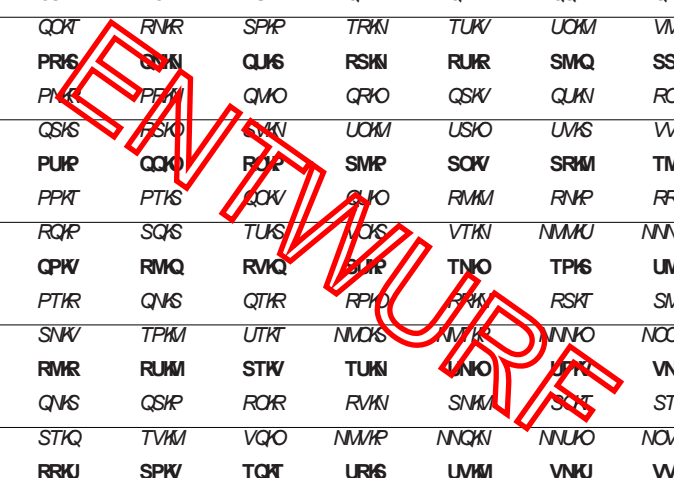


j ~nj çÇk ÷äÄÉäÉäF ä Ç-É hI p qo ^-ä äiÉäÉäFt ÉäiÉä÷ä ä z
 _Éä Éäi äÖääÉÇÉäÄÜä-Öä äj ~nj çÇk ÷äÄÉäÉäF ä Ç-É hI p qo ^-ä äiÉäÉäFt ÉäiÉä÷ä ä z
 É hI p qo ^-ä äiÉäÉäFt ÉäiÉä÷ä ä z

_Éä Éééi äÖäaäÇÉäÄÜä-Öä äj ~nj çÇk ÷çÄÉäFh äÇ-É hl p qo ^-É äíÉäÉäRt ÉäÉä÷ä ä z
d äíÉééi ääiVORNTXj PN-ö VONSOSä I-é VPRQVSNä F
c äÄÜÉä~Ää äÇÉä äÖäÉäÉ

cçééÉiöi äÖ

t äÇÉäÄÜäÉäÉäF	N	O	P	R	NM	OM	OR	PM	RM	TR	NVM
a~i Éééi NE-ä F											
O püi äÇÉä	QOR ONÖ ONO	PNP OTW ORK	PTP PNV QUR	QQU PTM POK	RRN QPK PSK	SRP RMT QNR	SUS ROV QPM	TMP RQT QQP	TUK RMT QTK	UQV SPK RMR	UMN SSÖ ROK
P püi äÇÉä	QQU QOM QPK	PRU PNO OJK	QQT PRÖ PMT	RNR QMN PPH	SPR QJÖ QMO	TRN RSH QFO	TUK RUH QSK	UOM SMQ QUK	VMT SSN ROK	VTK TMS RRN	NQÖS TPK RTN
Q püi äÇÉä	OSK ORW ORQ	PVK PPK PMT	QSK PUR PPK	RSK QQO PTK	SMN ROK QOV	UOM SMP RJO	USK SOV RMM	UMS SRM RNP	VVO TMK RFO	NMSK TRÖ RUK	NNK TUV SMQ
S püi äÇÉä	POK OKU OUQ	QSK PUS POM	RQR QPV PTP	SQS RVM QNS	TUS RVM QTR	UOS SMP RPH	VTK TNO RSH	NMK TPÖ RSK	NNN UMN SMV	NNV URP SQO	NOK UMN SSK
V püi äÇÉä	PUK PQR PMT	RPK QÖS PUM	SNV RMR QNS	TPM RUM QSK	UTK STV ROK	NQÖS TUK RVM	NMR UNO SNM	NNO UTR SOV	NOO VNI STK	NPM VTK TNK	NPSK NMR TPS
NO püi äÇÉä	QQQ PUO PQP	RUO QMR QNK	STQ RRU QPM	TVM SPV RMM	VQO TQT RSK	NMR URÖ SPS	NNN UMM SRU	NNU VNU STR	NOV VWV TOÖ	NPU NMS TSQ	NQQ NMT TVR
NU püi äÇÉä	QUS QQQ QMP	SRQ RSK QUR	TRQ SQP RPO	UTK TPK RVS	NMQN URV STK	NMR VTR TRK	NOP NMM TUK	NOT NMN UMR	NPV NNN USK	NQT NNK VNR	NRQ NOQ VQP
N q~Ö	RPM QUM QPK	TMT SNM RNV	UNK SUS RSO	VQN TUK SOQ	NNV VNO TMR	NOV NNO TUK	NPR NMU UNR	NPV NNN UPR	NQV NMN UMN	NRU NOR VPQ	NSQ NMS VSK



j ~nj çÇk ÷çÄÉäFh äÇ-É hl p qo ^-É äíÉäÉäRt ÉäÉä÷ä ä z
_Éä Éééi äÖäaäÇÉäÄÜä-Öä äj ~nj çÇk ÷çÄÉäFh äÇ-É hl p qo ^-É äíÉäÉäRt ÉäÉä÷ä ä z
É hl p qo ^-É äíÉäÉäRt ÉäÉä÷ä ä z

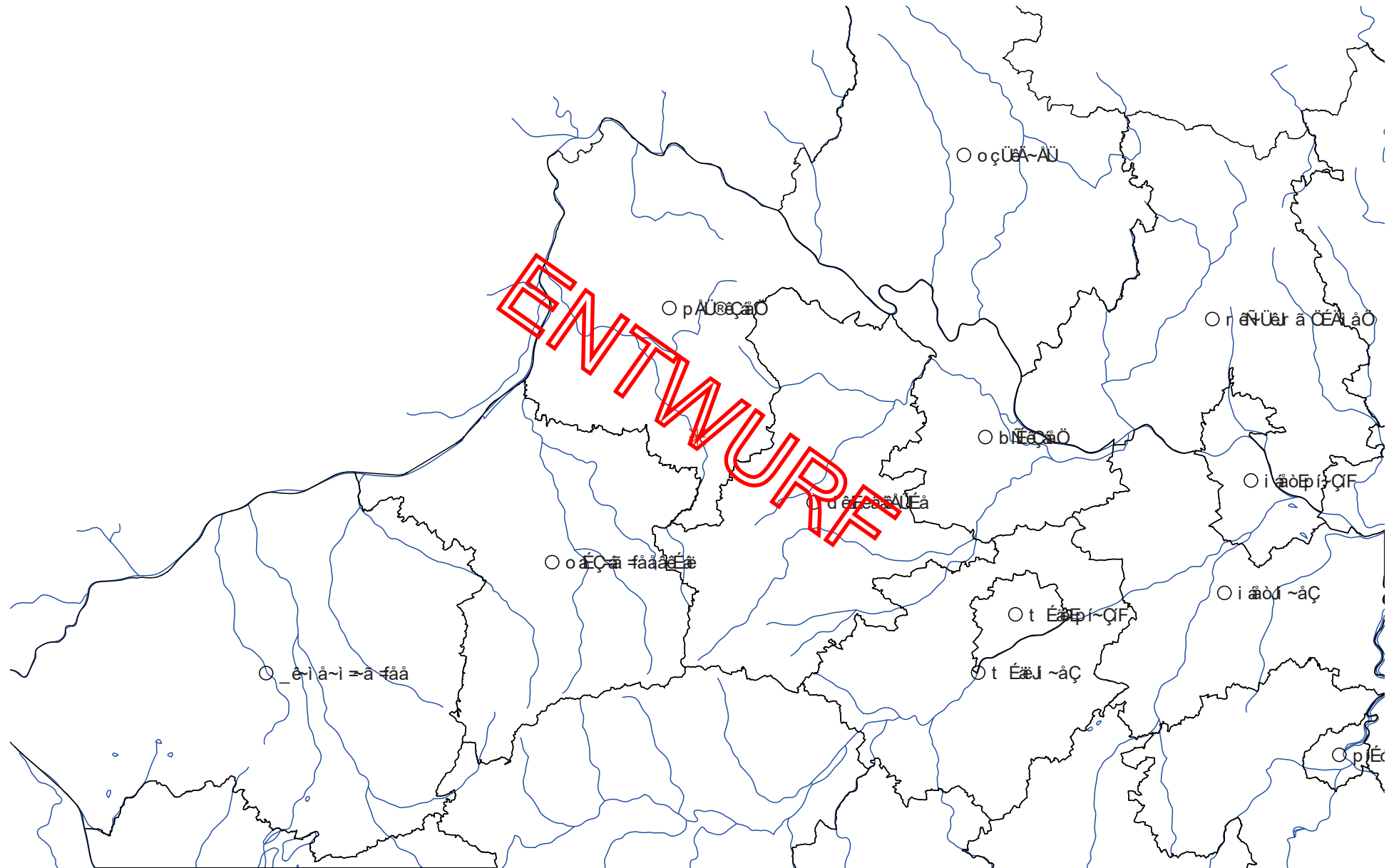
_Éá Éέεί á ÖéááέέέέάÜá-Öá á j ~nj çÇk ÷έέέέάFñ á Ç-ε hl pqo ^-ε á íέέέάFñ Éέίέά÷ά á z
d áíέέεί áárVCRNTXέ PN=VCONSá l=WRPRQVSNá F
c áÜέέá~Áá áάέέά á Öáέέέ

cçέέέίòì áÖ

t áέέέέέÜéÜéÉá-εF	N	O	P	R	NM	OM	OR	PM	RM	TR	NMM
a~ì Éέεί NE-εF											
O q~ÖÉ	SQU RVO RPS	UPM TPW SQT	VQQ UOU TNM	MUK VPK TUK	NUR NMN UMS	NQM NQQ NMS	NRQ NOV NMP	NRVS NPP NMS	NTQM NQQ NNQ	NUR NRP NON	NPS NRV NCR
P q~ÖÉ	TPK STR SNK	VMN UNR TOK	NMO VNO UMC	NNR NMK UMF	NPK NMT NMR	NRK NPS NPO	NSR NQN NNT	NTM NQR NOM	NUS NRT NOV	NUN NST NPS	ONS NTQ NQV
Q q~ÖÉ	UMR TPK SSK	VRU UTK TVR	NMT NPK UTU	NCK NMM VSK	NCK NNT NMK	NSS NQQ NCK	NTP NQM NCS	NTU NRQ NPM	NVQ NST NPV	OMT NTT NQT	ONS NUQ NRQ
R q~ÖÉ	USK TVO TKT	NMK VPR UQU	NNK NOR VOS	NKO NRK NOK	NRM NPP NSR	NTO NPM NOV	NTV NRS NPK	NUR NSN NPT	OMO NTQ NQT	ONQ NUR NRR	COO NVO NSN
S q~ÖÉ	VNR UPK TRU	NMT VUS UMR	NNS NMT VTU	NPV NMK NMT	NRQ NPK NOV	NTS NRS NPR	NUR NCK NQM	NMM NSS NCR	ONS NUM NRQ	OMV NUN NSO	OOV NMN NSU

j ~nj çÇk ÷ά ~ñá áέέέέ çέέέέέáÜéÜéÉá-ε ^ ε Ze óζαζ Όε-έ ύαΑύέέά íá-έ-ε έίέέέάÜé-εáçáí Éáíá Éέ-ε k j çέέέέáFñ í ^ áfk Js çáÜέέέ-Öéá çέέέέá çέέέέέáFñ
_Éá Éέεί á ÖéááέέέέάÜá-Öá-Öéí áÜέέέέέá Éέ-έí áÜέέέά j ~nj çÇk ÷ά Ç-ε hl pqo ^
ε hl pqo ^ áíέέέέέáÉέέέέέá í Éέεί-íááÜέέέέέáέέέέέáÜé-é-í έί áí áÖéá-ε á ^ j FPN-á çέέέέέáFñ

d áíÉéí äáíWRNT-É çíFÉ_ÉoäéÖÉäoÉä-ÉpAUí ~óFçd Éí ÇéÉäÉíó-É_äí F



Beschreibung des SCS-Verfahren:

Dieses Verfahren erlaubt unterschiedliche Oberflächenbeschaffenheiten zu berücksichtigen. In Abhängigkeit der gewählten Regendauer (Konzentrationszeit) kann die abflusswirksame Einzugsgebietsgröße angegeben werden. Dies ist bei der Überlagerung der Abflussspitzen eines natürlichen Einzugsgebietes und eines großteils versiegelten Einzugsgebietes erforderlich, da bei den zu erwartenden maßgeblichen, kurzen Regendauern das unbefestigte, weitgehend naturbelassene Einzugsgebiet noch nicht zur Gänze abflusswirksam sein wird.

Mit dem SCS-Verfahren erfolgt eine Abschätzung des Effektivniederschlags, jenes Niederschlagsanteils welche zum Abfluss kommt.

Die Anfangsverluste werden gemäß DVWK (1991: Beitrag zur Bestimmung des effektiven Niederschlags für Bemessungshochwasser aus Gebietskenngrößen) mit einem internen Verlustverhältnis von 0,05 und nach einer Anpassung an die Bodenfeuchteklasse gem. Sator J. (1996: Weiterentwicklung der Langzeiteriensimulation des NA-Prozesses für kanalisierte und nat. Einzugsgebiete; Wasserwirtschaft Heft 5) berechnet.

Mit der Effektivregenspende wird gemäß der Beziehung von Morgan & Linsley in Abhängigkeit vom Geländegefälle und der Oberflächenrauheit (ausgedrückt durch den Stricklerbeiwert k_{st}) die Teileinzugsgebietslänge für einen ausgewählten Satz von Konzentrationszeiten (Regendauer $D=15\text{min}$ bis 120min) berechnet und so die abflusswirksame Teileinzugsgebietsgröße ermittelt.

Die Effektivregenspende multipliziert mit der abflusswirksamen Teileinzugsgebietsgröße ergibt den Spitzenabfluss.

Ein wesentlicher Parameter der Berechnung ist die Wahl des Bodenfeuchtezustandes bei Regenbeginn. Die Berechnung der Abflüsse aus dem Einzugsgebiet wird für 5-jährlichkeiten mit der mittleren Bodenfeuchteklasse II durchgeführt.

Bodenklassen

Bodentyp A	Böden mit großem Versickerungsvermögen, auch nach starker Vorbefeuchtung Tiefe Böden mit grober Textur. z.B. tiefe Sand- und Kiesböden
Bodentyp B	Böden mit mittlerem Versickerungsvermögen. Tiefe bis mäßig tiefe Böden mit feiner bis mäßig grober Textur. z.B. mitteltiefe Sandböden, Löss, lehmiger Sand
Bodentyp C	Böden mit geringem Versickerungsvermögen. Böden mit feiner bis mäßig feiner Textur oder mit wasserstauer Schicht. z.B. flache Sandböden, sandiger Lehm
Bodentyp D	Böden mit sehr geringem Versickerungsvermögen Sehr flache Böden mit feiner bis sehr feiner Textur, Böden über nahezu undurchlässigem Material z.B. Tonböden, Staunässeböden

Tabelle 3.5: CN-Werte nach U.S. Soil Conservation Service (1972)

Art der Landnutzung	hydrologische Bodenklasse			
	A	B	C	D
Landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche ¹⁾ mit Erosionsschutzmaßnahmen ohne Erosionsschutzmaßnahmen	72	81	88	91
Weideland	68	79	86	89
Wiese	39	61	74	80
Wald	30	58	71	78
Innerstädtische Freifläche: Rasen, Parks, Golfplätze, Friedhöfe etc.	45	66	77	83
Städt. Wohn- und Geschäfts Viertel (85% Versiegelungsgrad)	25	55	70	77
Industriegebiete (72% Versiegelungsgrad)	39	61	74	80
Wohngebiete ²⁾	49	69	79	84
Durchschnittliche Grundstücksgröße in m ² bis	89	92	94	95
500	89	88	91	93
1000	77	85	90	92
1500	38	61	75	83
2000	30	57	72	81
4000	25	54	70	80
asphaltierte Flächen, Parkplätze, Einfahrten, Dächer ³⁾	51	68	79	84
Straßen:	98	98	98	98
Asphaltiert mit Randstein und Abwasserkanalisation ⁴⁾	98	98	98	98
Schotterstraßen	76	85	89	91
Erdst Straßen	72	82	87	89

- 1) Genaue Beschreibung der CN-Werte für stromwirtschaftlicher Nutzung finden sich im National Engineering Handbook, Section 4, Hydrology, Kapitel 9, August 1972.
- 2) Gute Bodenbedeckung muß vor Beweissung und Unratsablagern geschützt sein
- 3) Diese CN-Werte wurden unter der Annahme ermittelt, daß der Abfluss von Gebäuden und Erschließungsflächen auf die Straße verbleibt und nur ein minimaler Anteil (des von den Dächern abfließenden Wassers) auf Rasen- und Gartenflächen geleitet wird, wo zusätzliche Versickerung aufreten könnte
- 4) Die unbebauten, d.h. wasserundurchlässigen Gartenflächen wurden für diese Berechnungen gutem Weideland gleichgestellt.
- 5) In heißeren Klimazonen sollte hier der CN-Wert 95 angenommen werden.

Tabelle 3.7: Definition der Bodenfeuchteklassen

Klasse	Niederschlagssumme der letzten 5 Tage	
	Brachephase	Vegetationsphase
I	< 12 mm	< 36 mm
II	12-28 mm	36-53 mm
III	> 28 mm	> 53 mm

Die CN-Werte für die Bodenfeuchteklassen I und III lassen sich mit folgenden Gleichungen berechnen (Hawkins, 1978 oder Maniak, 1993):

$$CN_{II} = \frac{CN_{III}}{2,334 - 0,01334 \cdot CN_{III}}$$

$$CN_{III} = \frac{CN_{II}}{0,4036 + 0,0059 \cdot CN_{II}}$$

Abflussbildung und Abflusskonzentration

obenliegende Hangfläche: KÖSTLINGER

Landoberflächenabfluss nach Morgali und Linsley:

$$T_{c,O} = 628,3 * (L^{0,593} * 1 / k_{ST}^{0,605}) / (r_{eff}^{0,388} * J^{0,38}) \text{ [s]}$$

L [m] ; r [l/(s.ha)]

Effektivniederschlag gem. SCS-Verfahren:

$$S = 25,4 * (1000 / CN - 10) \text{ [mm]}$$

$$\Delta N = 0,05 * S$$

$$N_{eff} = (N - \Delta N)^2 / (N - \Delta N + S) \text{ [mm]}$$

Umrechnung CN-Werte bei anderer Bodenfeuchteklasse

$$CN_I = CN_{II} / (2,334 - 0,01334 * CN_{II})$$

$$CN_{III} = CN_{II} / (0,4036 + 0,0059 * CN_{II})$$

Einzugsgebiet:

Einzugsgebiet A_E

6,534 ha

Bodentyp

C

Bodennutzung

Wiese

CN-Wert (Bodenfeuchtekl. II)

75,00

Speichervermögen d. Boden S

86 mm

Anfangsverluste ΔN

4,2 mm

Eingabewerte

CN _I	CN _{II}	CN _{III}
56,24	75,00	88,64

Konzentrationszeitabschätzung:

Jährlichkeit

100 Jahre

Regenspende ϕ_{HYD} Gitterpunkt:

2517 -

Geländegefälle J

0,04629 -

Länge bis EZG L_{max}

512 m

Rauhigkeitsbeiwert k_{ST}

25 m^{1/3}/s

Tallänge L=

512 m

geodätischer Höhenunterschied=

23,7 m

Talgefälle

0,04629 -

Konzentrationszeit Oberfläche $T_{c,O}$ [min]	10	15	20	30	45	60	90
gewählte Regendauer T_R [min]	10	15	20	30	45	60	90
Niederschlag N [mm]	31,1	37,1	41,3	47,7	52,6	56,2	62,1
Regenspende r [l/s.ha]	518,3	412,2	344,2	265,0	194,8	156,1	115,0
Anfangsverluste ΔN [%]	13,6	11,4	10,3	8,9	8,0	7,5	6,8
effektiver Niederschlag N_{eff} [mm]	6,47	9,19	11,29	14,75	17,58	19,76	23,49
r_{eff} [l/s.ha]	107,9	102,1	94,1	81,9	65,1	54,9	43,5
Abflussbeiwert $\Psi = N_{eff} / N$	0,208	0,248	0,273	0,309	0,334	0,352	0,378
Laufänge L [m] nach Morgali und Linsley	74	141	217	392	512	512	512
Abflusswirk. Einzugsgebiet A_E [ha]	0,94	1,80	2,77	5,01	6,53	6,53	6,53
Spitzenabfluss Q_{max} [l/s]	101	184	260	410	426	359	284

Regenspende

194,815

Spitzenabfluss

425,547

entspricht einem Abflussbeiwert von:

0,33431

Hangwasserableitung Widmungsgebiet Köstlinger - Schwaben/Riedau

Im Projektgebiet sind bestehende Ableitungen für die anfallenden Oberflächenwässer vorhanden. Von oberhalb strömen Hangwässer mit einem Einzugsgebiet von ca. 6,53 ha über das Widmungsgebiet auf der Parz. 772/2 Richtung Süden ab.

Weiters werden die Oberflächenwässer der Liegenschaften Schwaben 6 u. Schwaben 18 in eine Geländesenke auf dem Projektgebiet abgeleitet und fließen in weiterer Folge gemeinsam mit den Hangwässern über einen Graben dann in einen Spoil, welcher sich ca. 1,5 m südlich der Grundgrenze zur Parz. 781 befindet.

Von diesem Spoil führt eine Rohrleitung aus Betonfalzrohren DN 200 mit einer Länge von ca. 43,8 m über die Parz. 781 nach Süden und mündet in einem Einlaufschacht an der Grundgrenze zur Wegparzelle 785.

Von diesem Einlaufschacht führt dann eine Rohrleitung BFR DN 300 entlang der Grundgrenze der Parz. 781 u. 785 ca. 16,6 m nach Osten zu einem weiteren Schacht, schwenkt dann als BFR DN 500 mit einer Länge von ca. 6,6 m nach Süden, die Wegparzelle 785 querend und mündet in einem weiteren Einlaufschacht auf der der Grundgrenze der Parz. 753 u. 754/1 und verläuft dann weiter als BFR 300 nach Süden zum Schwabenbach.

Die künftig mögliche Ableitungsmenge richtet sich nach der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Bestandsrohres BFR DN 200 über die Parz. 781.

Nachweis der Ableitung DN 200 über Parz. 781 bei freiem Ablauf und Vollfüllung

Ablaufhöhe	386,35
Auslaufhöhe	385,39
Hges :	0,96 m
L :	43,80 m
Is:	0,0219
D :	0,20 m
Ks: (für Betonrohr)	1,5E-03

$$V_a = \left[-2g \cdot \lg \left(\frac{2,51 \cdot v}{d \cdot \sqrt{2g \cdot I_E \cdot d}} + \frac{k_b}{3,71 \cdot d} \right) \right] \sqrt{2g \cdot I_E \cdot d}$$

$$v_a = 1,57 \text{ m/s}$$

$$Q = v_a \cdot A$$

$$Q = 0,0494 \text{ m}^3/\text{s}$$

Die hydraulische freie Leistungsfähigkeit der Ableitung beträgt 49,43 l/s

Da alleine der Abfluss der oberliegenden Hangwässer im Ausmaß von 6,53 ha für ein 100-jähr. Bemessungsregenereignis lt eHYD mit ca. 426 l/s berechnet wurde, ist eine Retention dieser Wässer erforderlich.

Auf Grund der natürlichen und raumordnungstechnischen Gegebenheiten (Waldrandschutzzone) wird die Retention im nordwestlichen Bereich der Parz 772/2 angeordnet und es können daher die neuen Baulandflächen sowie die Bestandsobjekte Schwaben 6 u. Schwaben 18 auf Grund der Höhenlage nicht angeschlossen werden.

Es muss daher für die mögliche Ableitungsmenge aus der Retention durch das Bestandsrohr BFR 200 auch noch eine Kapazität für den Abfluss der beiden Bestandsobjekte sowie für das neue und bereits bestehende Bauland im Westen der Parz. 772/2 berücksichtigt werden.

Für das neue bzw. bestehende Bauland auf der Parz. 772/2 sind daher jew. eigene dezentrale Retentionen, gedrosselt auf den natürlichen Grünlandabfluss bei einem 1-jährl.- 15 min Regenereignis zu errichten.

Aufteilung der rechn. Möglichen Abflussmenge der Ableitung DN 200 über Parz. 781

mögl. Abfluss Ableitung BFR 200 **49,43** **l/s**

Einzugsgebiet Direktleitung	Fläche (ha)	$r_{(15/1)}$ (l/s*ha)	Abflussbeiwert ϕ	Ablauf (l/s)	
Abfluss Schwaben 6	0,0500	135,56	1,00	6,78	
Abfluss Schwaben 18	0,0750	135,56	1,00	10,17	
Widmung neu	0,1995	135,56	0,20	5,41	
Widmung Bestand	0,0985	135,56	0,20	2,67	
Abflussmenge Direktleitung	0,4230	135,56	0,44	25,02	l/s

Es verbleibt somit eine max. Ableitungsmenge für die Hangwässer von **24,41** **l/s**

Auf diese Ableitungsmenge ist die Retention für ein 100-jährl. BME zu dimensionieren.

ENTWURF

Bemessung Retentionsbecken Köstlinger

Auf Grund der max. möglichen Ableitungsmenge von ca. 49,4 l/s auf Grund des vorhandenen BFR DN 200 über die Parz. 781 ist die Errichtung einer Retention als Erdbecken erforderlich.

Es sollen die Hangwässer sowie die Niederschlagswässer der neuen Erschließungsstraße angeschlossen werden.

Der Anschluss der bestehenden Liegenschaften Schwaben 6 u. Schwaben 18 sowie der neuen Widmungsflächen und der bestehenden westlichen Widmungsfläche auf der Parz. 772/2 ist auf Grund der Höhenlage nicht möglich.

Die verbleibende mögliche Ableitungsmenge für die Retention wurde separat ermittelt und beträgt max. 24,4 l/s.

Aufstellung der Einzugsflächen ohne Widmungsgebiet

EG [Nr]	A [ha]	Abflußbeiwert Ψ	Ared [ha]
Hangfläche	6,5340	0,15	0,98
Verkehrsfläche neu	0,0226	0,90	0,02
Retentionsbecken	0,0637	1,00	0,06
Summe:	6,6203	0,161	1,06

Die max. mögliche Drosselwassermenge beträgt

24,4 l/s.

ENTWURF

Bemessung von Regenrückhaltebecken nach ATV- DVWK- A117, April 2006

Ehyd Gitterpunkt: 2517

Datum: 08.05.2026

Retention

gesamte Einzugsfläche A =	6,62 ha	
gemittelter Abflußbeiwert =	0,16	
Undurchlässige Fläche A _u =	1,06 ha	
Q _{dr,max}	24,40 l/s	
Q _{dr,min}	6,00 l/s	
Drosselabfluß Q _{dr} =	16,27 l/s	(q _{min} +q _{max})/2 bzw. 2/3 *q _{max}
Summe der obenliegenden Drosselabflüsse Q _{dr,v} =	0,00 l/s	
Trockenwetterabfluß aus Einzugsgebiet Q _{t24} =	0,00 l/s	
Regenanteil Drosselabflußspende q _{dr,r,u} =	15,29 l/(s.ha)	
Häufigkeit der Überschreitung:	n= 0,01 1/a	
Zuschlagsfaktor fz:*	1,1	
Fließzeit in Minuten t _f :	15 min	
Abminderungsfaktor f _A aus Formel Anhang2:**	0,98	

D [min]	r _{D,n} [l/(s.ha)]								Vs,u [m³/ha]
	n=1	n=0,5	n=0,2	n=0,1	n=0,05	n=0,033	n=0,02	n=0,01	
5	0	0	0	0	0	0	0	767	243,00
10	0	0	0	0	0	0	0	518	325,37
15	0	0	0	0	0	0	0	412	385,11
20	0	0	0	0	0	0	0	344	425,44
30	0	0	0	0	0	0	0	265	484,54
45	0	0	0	0	0	0	0	195	522,54
60	0	0	0	0	0	0	0	156	546,51
90	0	0	0	0	0	0	0	115	580,45
120	0	0	0	0	0	0	0	93	599,30
180	0	0	0	0	0	0	0	68	616,52
240	0	0	0	0	0	0	0	55	613,25
360	0	0	0	0	0	0	0	41	604,56
540	0	0	0	0	0	0	0	31	558,11
720	0	0	0	0	0	0	0	26	481,47
1080	0	0	0	0	0	0	0	19	271,07
1440	0	0	0	0	0	0	0	15	-15,88
2880	0	0	0	0	0	0	0	9	-1129,16
4320	0	0	0	0	0	0	0	0	-4271,24
5760	0	0	0	0	0	0	0	5	-3708,23
7200	0	0	0	0	0	0	0	0	-7118,73
8640	0	0	0	0	0	0	0	4	-6399,41

Erforderliches Stauraumvolumen V= VS,u*Au =

656,06

Die vorhandene mittlere Oberfläche des geplanten Beckens beträgt ca.
Es ist daher eine max. Einstauhöhe von

1,902 m

erforderlich.

345 m².

Bemessung der Drosselöffnung

Nachweis der Drossel DN 79 bei vollem RRB:

Hges :	2,10 m
L :	0,01 m
D :	0,079 m
Ks: (für Betonrohr)	1,0E-03
ξ_e	6,5E-01

$$\lambda = \frac{1}{(2 * \lg \frac{3,71 * D}{Ks})^2}$$

$\lambda =$	4,1E-02
-------------	---------

$$v_a = \sqrt{\frac{2g * H_{ges}}{1 + \xi_e + \lambda * L / D}}$$

v_a	4,99 m/s
-------	----------

$$Q = v_a * A$$

Q=	0,0245 m3/s
----	--------------------

Drosselabfluss bei voller Einstauhöhe Q=	24,46 l/s
---	------------------

Nachweis der Drossel DN 88 bei halbvollem RRB:

Hges :	1,00 m
L :	0,01 m
D :	0,079 m
Ks: (für Betonrohr)	1,0E-03
ξ_e	6,5E-01
$\lambda =$	4,1E-02
$v_a =$	3,44 m/s
Q= $v_a * A$	0,0169 m3/s

Drosselabfluss bei halber Einstauhöhe Q=	16,88 l/s
---	------------------

Nachweis der Drossel DN 88 bei leerem RRB:

Hges :	0,25 m
L :	0,01 m
D :	0,079 m
Ks: (für Betonrohr)	1,0E-03
ξ_e	6,5E-01
$\lambda =$	4,1E-02
$v_a =$	1,72 m/s
Q= $v_a * A$	0,0084 m3/s

Drosselabfluss bei leerer Retention Q=	8,44 l/s
---	-----------------

ENTWURF

Bemessung Regelretention für 1000 m² Bauparzelle

Aufstellung der Einzugsflächen

EG [Nr]	A [ha]	Abflußbeiwert Ψ	Ared [ha]
Dach	0,0350	1,00	0,04
Einfahrt	0,0200	0,90	0,02
Grünflächen	0,0450	0,20	0,01
Summe:	0,1000	0,620	0,06

Es sollte künftig max. das natürliche 1-jährliche 15min Bemessungsregenereignis Richtung Vorfluter abgeleitet werden.

natürlicher Abfluss

Bemessungsregen [l/s,ha] 15min

136 nach ehvd

bei Jährlichkeit [n]

1

EG [Nr]	A [ha]	Abflußbeiwert Ψ	Ared [ha]	Bem.Regen [l/s,ha]	Q [l/s]
Dach	0,0350	0,20	0,01	135,56	0,95
Einfahrt	0,0200	0,20	0,00	135,56	0,54
Grünflächen	0,0450	0,20	0,01	135,56	1,22
Summe:	0,1000	0,20	0,02	135,56	2,71

Die mögliche Drosselwassermenge, entsprechend den 1-jährlichen 15 min BME beträgt somit ca. 2,71 l/s und soll mit einer 3P-Schwimmdrossel 3" mit 35 mm Öffnungsweite der Drosselöffnung als Konstantdrossel bewerkstelligt werden.

Die Abflussmenge beträgt dann 176,47 l/min bzw. 2,94 l/s, was sehr gut den angesetzten Rechenwerten entspricht.

Siehe nach der Retentionsbemessung angeschlossenes Datenblatt.

Bemessung von Regenrückhaltebecken nach ATV- DVWK- A117, April 2006

Ehyd Gitterpunkt: 2517

Datum: 08.05.2026

Retention

gesamte Einzugsfläche A =	0,10 ha	
gemittelter Abflußbeiwert =	0,62	
Undurchlässige Fläche A _u =	0,06 ha	
Q _{dr,max}	2,71 l/s	
Q _{dr,min}	0,50 l/s	
Drosselabfluß Q _{dr} =	2,94 l/s	3P-Schwimmdrossel 3" als Konstantdrosel
Summe der obenliegenden Drosselabflüsse Q _{dr,v} =	0,00 l/s	
Trockenwetterabfluß aus Einzugsgebiet Q _{t24} =	0,00 l/s	
Regenanteil Drosselabflußspende q _{dr,r,u} =	47,42 l/(s.ha)	
Häufigkeit der Überschreitung:	n= 0,1 1/a	
Zuschlagsfaktor fz:*	1,1	
Fließzeit in Minuten t _f :	15 min	
Abminderungsfaktor f _A aus Formel Anhang2:**	0,98	

D [min]	r _{D,n} [l/(s.ha)]								Vs,u [m³/ha]
	n=1	n=0,5	n=0,2	n=0,1	n=0,05	n=0,033	n=0,02	n=0,01	
5	0	0	0	500	0	0	0	0	146,36
10	0	0	0	340	0	0	0	0	189,24
15	0	0	0	259	0	0	0	0	214,87
20	0	0	0	204	0	0	0	0	228,64
30	0	0	0	172	0	0	0	0	241,09
45	0	0	0	127	0	0	0	0	232,81
60	0	0	0	102	0	0	0	0	211,60
90	0	0	0	76	0	0	0	0	163,79
120	0	0	0	61	0	0	0	0	104,11
180	0	0	0	45	0	0	0	0	-28,17
240	0	0	0	36	0	0	0	0	-172,31
360	0	0	0	28	0	0	0	0	-463,82
540	0	0	0	21	0	0	0	0	-924,26
720	0	0	0	17	0	0	0	0	-1403,03
1080	0	0	0	13	0	0	0	0	-2386,45
1440	0	0	0	11	0	0	0	0	-3433,46
2880	0	0	0	6	0	0	0	0	-7657,10
4320	0	0	0	5	0	0	0	0	-11959,44
5760	0	0	0	4	0	0	0	0	-16295,19
7200	0	0	0	3	0	0	0	0	-20647,11
8640	0	0	0	3	0	0	0	0	-25009,81

Erforderliches Stauraumvolumen V= VS,u*Au =

14,95

3P SCHWIMMDROSSEL 3"

Artikel-Nr. 4000840

Beschreibung siehe 3P Schwimmdrossel 1"

- Schlauchdimension: 3"
- Schlauchlänge: 1,5 m
- Muffenstopfen: KG 2000 DN 125
- Schwimmkugel mit 220 mm Durchmesser

Durchflussmengen in Liter/Sekunde

0,83 1,25 1,61 1,69 1,89 2,04 2,44 2,94 3,13 3,85





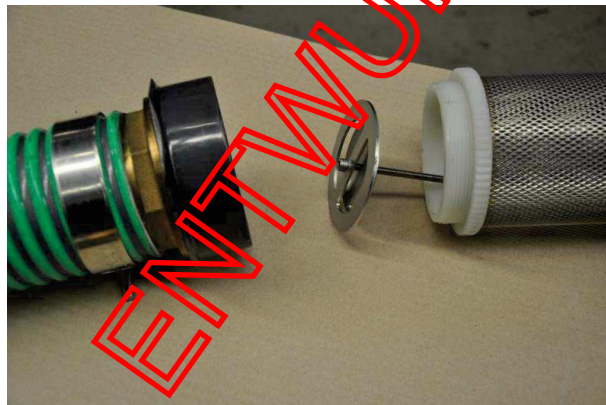
Prüfergebnis

Experimentelle Prüfung der Drosselwirkung

Produkt: 3P Retentionsdrossel, große Drossel 3 bis 40 mm

Firma 3P Technik Filtersysteme GmbH, Öschstraße 14, 73072 Donzdorf

Gegenstand der Untersuchung war die labortechnische Messung des Durchflusses verschiedener Drosseleinstellungen im Ablauf einer Retentionsanlage zur Regenwassernutzung. Der Durchfluss wurde volumetrisch ermittelt. Messgröße war die Zeit bis zum Erreichen eines Ablaufvolumens von 100 l. Die Prüfung erfolgte mit feststofffreiem Trinkwasser. Die Drossel wurde mit einem Schwimmer konstant 35 cm unterhalb des freien Wasserspiegels gehalten. Die große Drossel kann über die Einstellung des Abstandes zweier Metallplatten eingestellt werden, welche in die Drosselarmatur eingeschoben werden. Des Weiteren wurde noch eine Prüfung ohne Drosseleinsatz durchgeführt.



Prüfbedingungen

Prüfmedium Trinkwasser
Wasserstand über
Öffnung der Drossel 35 cm

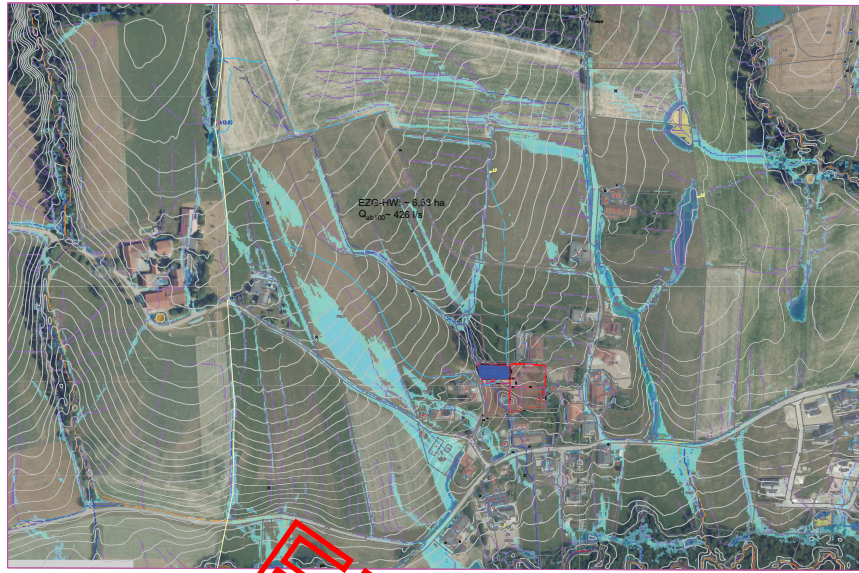
Kenndaten

große Drossel 5 bis 40 mm

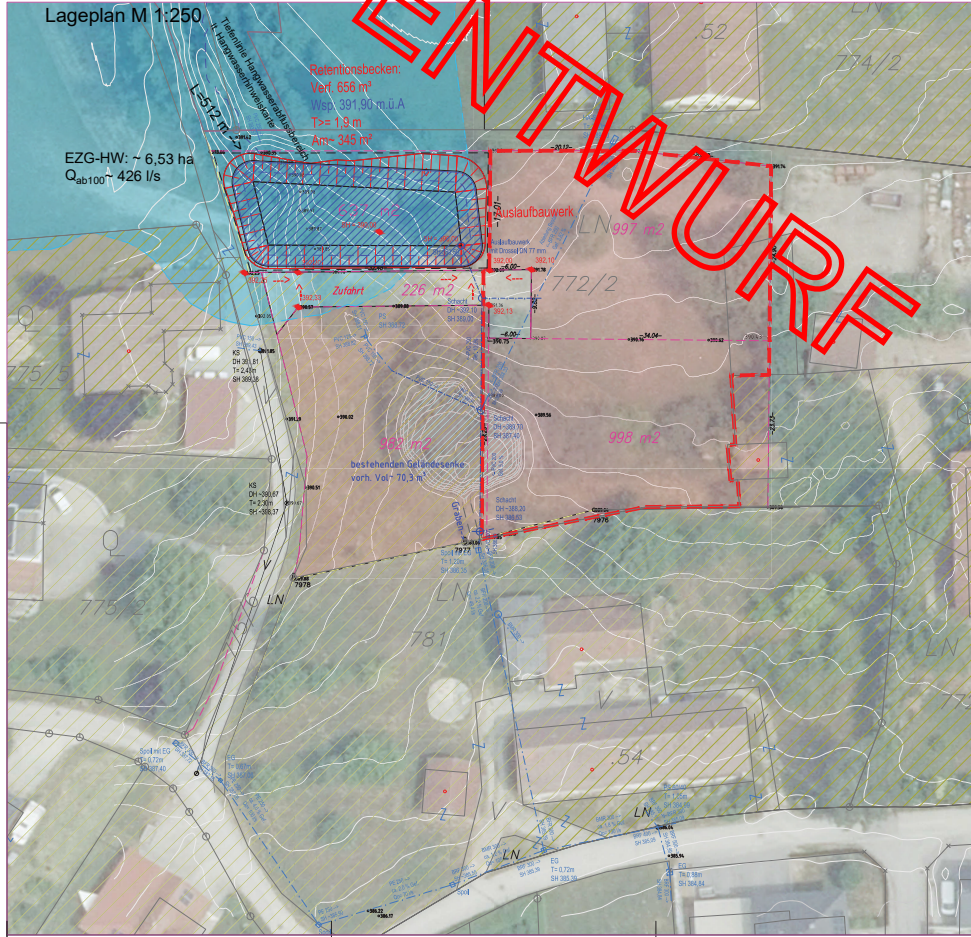
Öffnungsweite

3 mm	50,00 l/min
5 mm	75,00 l/min
10 mm	96,77 l/min
15 mm	101,69 l/min
20 mm	113,21 l/min
25 mm	122,45 l/min
30 mm	146,34 l/min
35 mm	176,47 l/min
40 mm	187,50 l/min
ohne Drossel	230,77 l/min

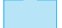







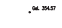


Übersichtslageplan M 1:2000

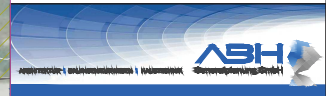
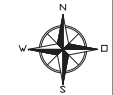


Lageplan M 1:250



LEGENDE:

-  Einzugsgebiet Hangwässer
 -  Entwässerungsbereich mit dezentraler Retention
 -  Entwässerungsbereich in Hangwasserretention
 -  neue D-Widmung geplant
 -  D-Widmung Bestand
 -  öffentl. Schmutzwasserkanal
 -  best. Regenwasserkanal
 -  geplanter Regenwasserkanal
 -  geplante Parzellierung
 -  geplante Niveauhöhen
 -  bestehende Geländehöhen lt. ALS-Land OÖ.
- Kein Ausführungsplan



Einreichplan M 1:2000; 1:250	
Hangwasser- u. OEK-Konzept Umwidmung Köstlinger	
Übersichtslageplan, Lageplan mit Retention u. Ableitungskanal	
PROJEKTANT: ZS/B034/WKCR001	BRUNNEN: 08-05-2026
ZEICHNER: L.B.	FLÄCHENINHALT: 0,68 m²

GR Bernhard Rosenberger weist auf die Zufahrt hin, wer zahlt diese hier?

GV Michael Desch sagt dazu, dass dies eine Gemeindestraße wird.

GR Bernhard Rosenberger gibt dazu bekannt, dass DI Altmann dies anders formuliert hat.

AL Petra Langmaier stellt klar, dass es sich um eine Gemeindestraße handle.

Bgm. Markus Hansbauer hält fest, dass gegebenenfalls beim Retentionsbecken ein Löschwasserbehälter vorgesehen werden könne und dies in Aussicht gestellt werden könne.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.14 „Schwaben/Köstlinger“ vollinhaltlich zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 10. Bericht des Bürgermeisters

- **Einladung zur Fronleichnamsprozession – 04.06.2026 und anschließendem Frühschoppen der FF Riedau**
- **Unimarkt** – derzeit keine Infos bekannt, auch seitens ISG
- **Post** – kein geeigneter Standort in Riedau gefunden
- **Gebäudesubstanzanalysen in der LMS/VS/MS**
- **Radverkehrskonzept durch Leader** – nächster Termin 16.06.2026
- **Kindergarten/Krabbelstube** – Zeitplan/erhöhter Sanierungsbedarf

ENTWURF

TOP 11. Allfälliges

Keine weiteren Wortmeldungen.

ENTWURF

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung **19:35 Uhr**.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **26.03.2026** keine - folgende - Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

ENTWURF

Der Vorsitzende

ÖVP GV Reinhard Windhager

FPÖ GV Michael Desch

2.Vizebgm. Franz Arthofer

LISTE GR Bernhard Rosenberger